



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An
die Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für Infrastruktur und
Umwelt, Sicherheit und Ordnung
nachrichtlich den Fraktionen

Fachbereich Umwelt und Technik

- Verkehrsflächen -

Rathaus Bensberg

Wilhelm-Wagener-Platz

Auskunft erteilt:

Hans Jörg Fedder, Zimmer 318

Tel. 02202/14-1321

Fax: 02202/14-701321

E-Mail: J.Fedder@stadt-gl.de

Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen

7-10/AIUSO/Niederschriften

16. November 2023

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 28.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einladung zur o. g. Sitzung ist Ihnen bereits fristgerecht zugegangen. Leider waren wiederum Vorlagen nachzureichen, die Sie beigelegt erhalten:

TOP Ö 6: Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen analog zu § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung (DS-Nr. 0667/2023)

TOP Ö 20: XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) (DS-Nr. 0681/2023)

TOP Ö 21: XXVI. Nachtragssatzung zur XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2020 (DS-Nr. 0693/2023)

TOP Ö 22: XXVII. Nachtragssatzung zur XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2021 (DS-Nr. 0696/2023)

TOP Ö 26: Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2024 (DS-Nr. 0691/2023)

TOP Ö 27: Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2024 (DS-Nr. 0690/2023)

Die Verwaltung wird verschlagen, die Vorlage

TOP Ö 9: Anregung Anlage „Wassertretbecken/Kneippanlage“ (Antrag vom 27.11.2020; an den AIUSO überwiesen vom AAB am 02.02.2021) zurückzuziehen und in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln.

Die Freigabe der nachgereichten Vorlagen im Ratsinformationssystem ist erfolgt.

Bitte bringen Sie die Unterlagen in die Sitzung mit. Ihre Unterlagen sind damit komplett.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fedder

Anlagen

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

15.11.2023

Ausschussbetreuender Fachbereich

Umwelt und Technik

Sachbearbeitung

Hans-Jörg Fedder

Telefon-Nr.

02202-141321

Tag und Beginn der Sitzung

Dienstag, 28.11.2023, 17:00 Uhr

Einladung

zur 18. Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Fedder, Tel. 02202-141321

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 17.10.2023 - öffentlicher Teil
Vorlage: 0549/2023**
- 4 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 6 Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen analog zu § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung
Vorlage: 0667/2023**

- 7 Erneuerung Skatepark an den Otto-Hahn-Schulen**
Vorlage: 0616/2023
- 8 Erneuerung Fahrradabstellanlage der Otto-Hahn-Schulen (Zweiter Bauabschnitt)**
Vorlage: 0617/2023
- 9 Anregung Anlage „Wassertretbecken/Kneippanlage“ (Antrag vom 27.11.2020; an den AIUSO überwiesen vom AAB am 02.02.2021)**
Vorlage: 0619/2023 **Vorlage wird verschoben**
- 10 Neubau Schlammbehandlung und Prozesswasserbehandlung auf der Kläranlage Beningsfeld**
Vorlage: 0670/2023
- 11 Neubau Schlosserei und Sanierung Fahrzeughalle auf der Kläranlage Beningsfeld**
Vorlage: 0671/2023
- 12 Neubau Elektrowerkstatt auf der Kläranlage Beningsfeld**
Vorlage: 0672/2023
- 13 Wiederaufbau Starkregenereignis 14.07.2021**
Vorlage: 0656/2023
- 14 Umsetzung der Maßnahme des Abwasserbeseitigungskonzeptes 01.02.38 Milchborntal Neubau RÜ**
Vorlage: 0652/2023
- 15 Übertragung von Ermächtigungen vom Wirtschaftsjahr 2022 in das Wirtschaftsjahr 2023 für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0648/2023
- 16 XVI. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung**
Vorlage: 0646/2023
- 17 XXV. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung**
Vorlage: 0663/2023
- 18 XVIII. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**
Vorlage: 0665/2023
- 19 VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**
Vorlage: 0657/2023

- 20 **XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)**
Vorlage: 0681/2023
- 21 **XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen für 2020**
Vorlage: 0693/2023
- 22 **XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen für 2021**
Vorlage: 0696/2023
- 23 **XVI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwässerung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0676/2023
- 24 **Neufassung und Erlass der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) bei gleichzeitigem Außerkrafttreten der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Fassung der V. Nachtragssatzung**
Vorlage: 0654/2023
- 25 **XIX. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0669/2023
- 26 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2024**
Vorlage: 0691/2023
- 27 **Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2024**
Vorlage: 0690/2023
- 28 **Anträge der Fraktionen**
- 28.1 **Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft vom 30.08.2023 zur Beschilderung der Containerstandorte zur Verhinderung wilder Müllablagerungen**
Vorlage: 0664/2023
- 29 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

N Nicht öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 17.10.2023 - nicht öffentlicher Teil
Vorlage: 0673/2023**
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 5 InHK Maßnahme C 6, Schlossberggarage, Mehrkosten Freianlagen
Vorlage: 0658/2023**
- 6 Aktueller Sachstand der KVB Klärschlammkooperation Buchenhofen GmbH - Darstellung der aktuellen Situation und weiteres Vorgehen.
Vorlage: 0655/2023**
- 7 Beschaffung von zwei Wechselladerfahrzeugen und neun Abrollbehältern für die Feuerwehr Bergisch Gladbach
Vorlage: 0674/2023**
- 8 Anträge der Fraktionen**
- 9 Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez. Wagner
Vorsitzender

06

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 7-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0667/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen analog zu § 5 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung

Inhalt der Mitteilung:

Mit Schreiben vom 16.06.2014 beantragte die SPD-Fraktion für die Ratssitzung am 01.07.2014, dass im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr (AUKIV) bei allen wesentlichen Maßnahmen in tabellarischer Form die Kosten und der Zeitrahmen der Maßnahmen von der Planung über den Maßnahmenbeschluss bis zur Vergabe dargestellt wird.

Der Antrag wurde zuständigkeitshalber ohne Aussprache in den AUKIV verwiesen und dort am 11.09.2014 wie folgt beschlossen:

Es wird daher vorgeschlagen, alle wesentlichen Baumaßnahmen, für die ein Maßnahmenbeschluss nach § 5 der Zuständigkeitsordnung erforderlich wird und bei denen ein Mehrbedarf in Höhe von 10% erkennbar ist oder eine Zeitverzögerung von mehr als 3 Monaten gegenüber der vorgesehenen Zeitplanung absehbar ist, dem AUKIV zur Kenntnis zu bringen. Einmal unter den v. g. Kriterien in der Auflistung dargestellte Maßnahmen werden bis zu ihrem Abschluss in der Liste weitergeführt.

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung quasi als Nachfolgeausschuss des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr wird durch diese Vorlage ebenfalls von entsprechenden Maßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich in Kenntnis gesetzt.

Dieser Vorlage beiliegend ist eine Aufstellung der im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung bis einschließlich 17.10.2023 (vorher: Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr) beschlossenen, wesentlichen Maßnahmen der Fachbereiche Umwelt und Technik (FB 7 ohne 7-66 Verkehrsflächen) sowie Immobilienbetrieb (hier: FB 8-67 Stadtgrün).

Enthalten sind dort neben den kalkulierten Kosten auch die augenblicklich absehbare Kostensicherheit, Baubeginn bzw. Fertigstellungstermin, der Status der Beauftragung sowie die augenblicklich erreichte Honorarzone.

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 06.11.2023

Idi. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauftragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		
2	Kanabaumaßnahme Refrathener Weg	7-68	11.09.2014	6.622.000 €	mittel			04.12.2015	31.12.2017		06.02.2015
1. Änderung								01.04.2016			28.05.2015
2. Änderung								16.05.2016	17.03.2018	geringe zeitliche Verschiebung bedingt durch die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer alternativen Ausführung	18.08.2015
3. Änderung								01.03.2017	31.12.2018	Die Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden zieht sich hin. Mittlerweile hat der RBK die Bezirksregierung und das LANUV einbezogen.	16.03.2016
4. Änderung								01.10.2017	31.12.2020	Zusammen mit dem RBK und der TH-Köln wurde ein gemeinsames, vom Land NRW gefördertes Forschungsprojekt in die Wege geleitet (siehe AUKIV vom 06.09.2016). Das Forschungsprojekt ist auf drei Jahre angesetzt.	17.01.2017
5. Änderung								01.07.2018	30.09.2021	Der Förderantrag zum Forschungsprojekt befindet sich noch in der Abstimmung zwischen TH-Köln, Kommunalagentur, Bezirksregierung und Landesumweltministerium.	19.10.2017
6. Änderung								01.07.2019	30.09.2022	Die Abstimmung zieht sich weiter hin, da weitere Förderprojekte in NRW mit ähnlicher Zielrichtung durchgeführt werden.	24.08.2018
7. Änderung						2		01.07.2019	30.09.2022	Da das geplante Förderprojekt ein gesamtes Finanzvolumen von rd. 3 Mio. € besitzt möchte das Landesministerium aus haushaltstechnischen Gründen das Projekt in drei Einzelprojekte aufteilen. Die Abstimmungen dauern an.	26.11.2018
8. Änderung								01.10.2020	31.12.2023	Der Förderantrag zum 1. Einzelprojekt wurde am 10.04.2019 gestellt.	23.04.2019
9. Änderung								2022	2024	Förderantrag wurde durch das LANUV bisher nicht abschließend bearbeitet. Weitere Durchführung der Maßnahme im Zuge der Umsetzung der externen Projektsteuerung Abwasserwerk	11.11.2020
10. Änderung										Mit Schreiben vom 09.09.2022 empfiehlt die Bezirksregierung den Antrag auf Förderung der Projektphase 1 zurückzuziehen, da zwischenzeitlich ein vergleichbares Projekt in Münster umgesetzt wurde. Es wird weiterhin empfohlen, lediglich ein Monitoring von Regenwasserbehandlungsverfahren im Rahmen eines Förderprojektes durchzuführen. Die Bezirksregierung weist allerdings darauf hin, dass eine Förderung erst wieder möglich ist, wenn ein unbeanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt. Es wird die ursprüngliche Umsetzung gemäß des Beschlusses des AIUSO vom 27.06.2012 weiterverfolgt.	11.10.2022
11. Änderung								2027	2032	Aufgrund des "gescheiterten" Forschungsvorhabens ist nunmehr die Umsetzung der Maßnahme in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden im Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum zwischen 2027 bis 2032 vorgesehen mit einer vorgezogenen Machbarkeitsstudie.	16.06.2023
3	Kanalisanierung Gebiet 2, Sand	7-68	05.11.2014	7.000.000 €	gering		X	01.07.2015	31.12.2018		06.02.2015
1. Änderung			HOAI: 1. Abschnitt Phase 9, Abschnitt 2 Phase 6, weitere Abschnitte Phase 1					31.12.2023		Der erste Teilbereich wurde 2016 saniert (600 T€). In Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden wird die Umsetzung der weiteren Teilbereiche aus dem Abwasserbeseitigungskonzept zeitlich verschoben.	24.05.2018
2. Änderung			HOAI: 1. Abschnitt Phase 9, Abschnitt 2 Phase 6, Abschnitt 3 Phase 6, weitere Abschnitte Phase 1					31.12.2024		Verschiebung gemäß neu aufgestelltem Abwasserbeseitigungskonzept	16.07.2020
3. Änderung								31.12.2024		Die Sanierung wird plangemäß in 4. Abschnitten durchgeführt. Die ersten zwei Abschnitte sind fertiggestellt. Für diese Abschnitte wurden die Kostenberechnungen insgesamt um rd. 325 T€ unterschritten. Der Abschnitt 3 befindet sich in Lph. 6, der Abschnitt 4 in Lph.4. Trotz der allgemeinen Erhöhung des Baupreisindex wird derzeit davon ausgegangen, dass der Kostenrahmen insgesamt eingehalten werden kann.	16.05.2023

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 06.11.2023

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauftragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		
10	Ertüchtigung der Energie- u. Wärmeanlage auf der Kläranlage Benningfeld	7-68	23.02.2016	666.000 €	gering			2017		In Planung	16.03.2016
1. Änderung								2018		Verzögerungen in der Planung aufgrund erhöhtem Abstimmungsbedarf der Umsetzungsmöglichkeit der Entwurfsvarianten	15.01.2018
2. Änderung								2019		Es wird ein anderes Ingenieurbüro mit der weiteren Planung beauftragt, da sowohl die Entwurfslösung sowie die zeitliche Maßnahmenabwicklung nicht die Zustimmung der Stadt findet. Da es sich um einen stufenweise zu beauftragenden Ingenieurvertrag handelt, entstehen keine Mehrkosten.	24.05.2018
3. Änderung						3				Planungsleistung wurde neu beauftragt.	24.08.2018
4. Änderung								2020		Ein Baubeginn noch in 2019 würde zusätzliche Maßnahmen während des Winters bedeuten. Daher erfolgt eine Verschiebung des Baubeginns in die "heizfreie Zeit"	23.04.2019
5. Änderung						6		2021		Verzögerung bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses durch das Ingenieurbüro	11.11.2020
6. Änderung				1.493.000 €	mittel	7		2022	2022	Veröffentlichung der Ausschreibung am 05.11.2021; Baubeginn 21.03.22	05.11.2021
7. Änderung				1.777.000 €	hoch	7/8		2022	2022	Auftrag Erneuerung Heizung wurde erteilt. Angebot ca. 27% über dem Kostenschlag. Auftrag Neubau Schlammwärmetauscher liegt zur Vergabe beim RPA. Angebot liegt ca. 21% über dem Kostenschlag	23.03.2022
8. Änderung								2023		Der Auftrag für den Schlammwärmetauscher wurde am 07.04.2022 erteilt. Auftragshöhe 266.911,34 €	20.07.2022
11	Sanierung der Filtration auf der Kläranlage Benningfeld	7-68	20.04.2016	5.413.260 €	gering			2018	2019	Planungsleistung wird EU-weit ausgeschrieben, Fördermöglichkeiten werden geprüft	28.04.2016
1. Änderung										Planungsleistung ist vergeben	15.01.2018
2. Änderung						6		2019	2019	Die Entwurfsplanung wurde der Bezirksregierung fristgerecht bis Ende Mai vorgelegt. Es wurden umfangreichere statische Betrachtungen erforderlich, wodurch sich die Erstellung des Leistungsverzeichnisses verzögert. Die Vergabe erfolgt somit erst im Frühjahr 2019, so dass sich der Baubeginn auf 2019 verschiebt.	26.11.2018
3. Änderung									2020	Erhöhter Planungsaufwand verschiebt den Baubeginn auf das 4. Quartal 2019 daher verschiebt sich die Fertigstellung auf 2020.	23.04.2019
4. Änderung								2020	2021	Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt im November 2019. Daher verschiebt sich der Baubeginn auf 2020 und somit die geplante Fertigstellung auf 2021.	07.10.2019
5. Änderung								2020	2022	Es wurden weitere Leistungen in die Planung aufgenommen. Dadurch hat sich die Planungsphase verlängert.	12.05.2020
6. Änderung								2021	2022/2023	Das Leistungsverzeichnis liegt vor und wird derzeit durch das Abwasserwerk geprüft	11.11.2020
7. Änderung				7.065.000 €				2022	2023	Die erste Ausschreibung ergab kein wertbares Angebot. Derzeit ist die erneute Ausschreibung in Vorbereitung. Die Kostensteigerung beruht im Wesentlichen auf zusätzlichen Arbeiten (Beseitigung von Schäden durch das Überflutungsereignis vom 14.07.2021)	05.11.2021

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 06.11.2023

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauftragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10% bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate))	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		
8. Änderung				9.305.000 €	mittel			2022	2023	Die neue Ausschreibung geht am 25.03.22 auf den Markt. Die Kostenanschlüsse für die drei Lose wurden angepasst und vom Abwasserwerk zusätzlich mit 20% beaufschlagt.	23.03.2022
9. Änderung										Die Lose 1 & 3 liegen beim RPA zur Prüfung der Beauftragung. Los 2 musste aufgehoben werden, es soll mit den Bietern ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.	20.07.2022
10. Änderung									2024	Submission für LOS 2 war am 04.10.22. Die Auswertung der beiden Angebote läuft. Fertigstellung erst in 2024.	12.10.2022
11. Änderung				9.000.000 €	mittel	8	X			Der Auftrag für LOS1 Bau-Technik wurde am 01.08.2022 erteilt. Auftragshöhe 2.341.624,13 € Der Auftrag für LOS2 M-Technik wurde am 29.11.2022 erteilt. Auftragshöhe 2.774.618,46 € Der Auftrag für LOS3 EMSR-Technik wurde am 01.08.2022 erteilt. Auftragshöhe 2.177.488,05 €	10.01.2023
13 Sanierung/Neubau Betriebshof Oberaschbach		7-69	24.04.2013	8.000.000 €	gering			III/2017	I/2019	Beginn des Abrisses. Kostenangabe auf der Basis, dass ein neu zu bauender Betriebshof in vergleichbarer Größe rd. 16 Mio € kostet, die Sanierung am Standort auf die Hälfte des Kostenaufwandes geschätzt wird.	09.09.2016 09.04.2018
1. Änderung				10.300.000 €	gering/ mittel			III/2017	I/2019	Untersuchungen des Bodens haben ergeben, dass dieser nicht überall für die Belastungen durch die neuen Gebäude bzw. der Fahrzeuge geeignet ist. Teilweise sind hohe Aufschüttungen mit Alllasten vorhanden, deren Beseitigung aufwändig sind und zu hohen Deponiekosten führen. Ferner ist eine Hangprofilierung erforderlich, um die Regenwasserableitung sicherzustellen. Ein weiterer Kostenfaktor ergibt sich aus Lärminderungsmaßnahmen, wonach z.B. ein zusätzliches Silo für die Beladung kleinerer Fahrzeuge mit Salz erforderlich ist.	01.02.2016
2. Änderung				9.981.000 €						Gesamtkosten nach Stand 24.02.2017 ohne Dienstwohnung (Realisierung abhängig vom Beschluss des AUKIV am 06.04.2017). Sollte der AUKIV den Bau einer Dienstwohnung beschließen, steigen die Kosten um 319.000 € auf 10.300.000 €. Hinweis: Der AUKIV hat am 06.04.2017 beschlossen, dass keine Dienstwohnung gebaut wird.	24.02.2017 12.04.2017
3. Änderung					gering/ mittel		z.T	IV/2017	IV/2020	Erste Abbrucharbeiten (Halle 1) wurden im Dezember 2017 durchgeführt. Durch die personelle Situation im Abwasserwerk ist erforderlich die Aufgaben der Koordination der Maßnahme (interne Koordination und Projektleitung) anders zu beauftragen bzw. intern zu verteilen. Dies hat Auswirkungen auf Zeitplanung und Kosten, so dass sich der Start der für November 2017 geplanten europaweiten Ausschreibung des Tiefbaues verzögert hat. Zudem war die Zeitplanung insgesamt zu optimistisch, so dass eine Überarbeitung erforderlich war, da insgesamt mehr als 50 verschiedene Gewerke (überwiegend EU-weit) auszusuchen sind. Die neue Zeitplanung sieht eine Fertigstellung Ende 2020 vor. Bis zur nächsten Sitzung des AUKIV liegen weitere Kostenberechnungen und mit dem Tiefbau das erste aussagefähige Ausschreibungsergebnis vor, so dass die sich hier bereits andeutenden Mehrkosten genauer spezifiziert und dem AUKIV mitgeteilt werden können.	09.04.2018
4. Änderung				12.400.000 €	mittel					Nach den nunmehr vorliegenden Kostenberechnungen der Fachplaner ergeben sich deutliche Mehrkosten. Alleine der Tiefbau ist gegenüber ersten Annahmen von 2,0 Mio. € auf 2,75 Mio. € gestiegen. Dafür sind u.a. Umplanungen aufgrund gesetzlicher Änderungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verantwortlich. Bei baubedingten Änderungen in den Gebäuden musste zudem der Brandschutz angepasst werden. Durch die nach den Kostenberechnungen ermittelten höheren Baukosten ergeben sich auch höhere Honorare für die Fachplaner. Weitere Gründe: Externe Beauftragung der Projektbegleitung und Anpassung des Aufwandes für die rechtliche Begleitung durch die Vielzahl der EU-weiten Ausschreibungen.	08.06.2018
5. Änderung				13.300.000 €	mittel					Aufgrund der derzeitigen Marktsituation liegen die Submissionsergebnisse z.T. deutlich über den Kostenberechnungen des Fachplaners (z.B. Rohbau anstelle 1,7 -> jetzt 2,1 Mio. €).	15.08.2018
6. Änderung						6-8				Insgesamt sind 32 unterschiedliche Gewerke zu planen, auszusuchen und zu bauen. Für alle liegen die Ausführungsplanungen vor, so dass die HOAI-Stufe 5 abgeschlossen ist. Während sich einzelne Maßnahmen noch vor der Ausschreibung befinden, sind andere bereits im Bau (z.B. Saalhalle u. Waschhalle).	10.01.2019

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 06.11.2023

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kostensicherheit Phase	HOAI Phase	Beauftragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		
7. Änderung				14.200.000 €	6-8			IV/2017	II/2021	Neben unwirtgeordneten Nachträgen sind viele Ausschreibungs-ergebnisse unterschiedlicher Gewerke aufgrund der Marktsituation auf dem Bausektor über den Kostenberechnungen der Fachplaner geblieben. Es ergeben sich Mehrkosten in Höhe von rd. 900.000 €. Teilweise mussten Ausschreibungen wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden, wodurch sich auch zeitliche Verzögerungen im Gesamtplan ergeben.	22.08.2019
8. Änderung				14.500.000 €	6-8				III/2021	Trotz verschiedener Kostensteigerungen und Nachträge einzelner Firmen ergeben sich derzeit nur geringfügig absehbare Kostensteigerungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass momentan alle erforderlichen Ausschreibungen (Neubau) und Auftragsvergaben erfolgt sind. Derzeit ist ein Umzug im dritten Quartal 2020 geplant. Die Herstellung der Außenbereiche zur Nutzung des Neubaus werden – soweit als möglich – in den kommenden Wochen erfolgen. Für die nach dem Umzug noch anstehende Maßnahme „Hangsanierung“ sind die Ausführungsplanungen inkl. belastbarer Kostenschätzung derzeit in Arbeit. Ebenso wird der „Abbruch Allgebäude“ inkl. entsprechender Kostenschätzung vorbereitet.	20.05.2020
9. Änderung				14.500.000 €	6-8				I/2022	Der Umzug des Betriebes hat sich durch weitere Verzögerungen im Bauablauf in des 4. Quartal 2020 verschoben. Die Außenbereiche für die Nutzung des Neubaus sind soweit hergestellt. Die abschließende Herstellung erfolgt erst mit Ende der Gesamtmaßnahme. Durch die bestehende Coronakrise wird es erforderlich werden, die alle Werkstatt bis zum Abbruch zunächst weiterzu nutzen. Somit ist geplant, den Altbau im ersten Halbjahr 2021 abzubauen, d. h. dass die Herstellung der Parkplatzflächen vor dem Neubau im 3. Quartal 2021 erfolgen kann. Für die „Hangsanierung“ sind noch Abstimmungen intern sowie mit dem RBK erforderlich, so dass die Maßnahme für das zweite Halbjahr 2021 vorgesehen ist.	09.11.2020
10. Änderung				14.500.000 €	6-8				III/2022	Nach entsprechender Ausschreibung ist die Auftragsvergabe für den Abbruch des Altbaus erfolgt. Der Abbruch wird ca. 4 Monate in Anspruch nehmen, so dass danach wie geplant die Parkplatzflächen hergestellt werden können. Für die Hangsanierung ist die erforderliche Baugenehmigung eingereicht worden. Sobald die Genehmigung vorliegt, kann mit der Ausschreibung der Arbeiten begonnen werden, so dass mit einem Beginn der Maßnahme im 4. Quartal 2021 gerechnet wird.	22.03.2021
11. Änderung				14.500.000 €	6-8				III/2022	Der Abbruch des Altbaus hat wie geplant stattgefunden. Die Parkplatzflächen werden aktuell hergestellt und werden voraussichtlich im Januar 2022 fertiggestellt. Für die Hangsanierung liegt die Baugenehmigung nun vor, sodass mit dem Baubeginn im Frühjahr 2022 zu rechnen ist.	10.11.2021
12. Änderung				17.600.000 €	6-8			III/2022		Die Parkplatz- und Außenflächen wurden im April bis zur Anschlussstelle der Hangsanierung asphaltiert. Nun stehen im Außenbereich noch Restarbeiten an (Außenbeleuchtung, Toranlage). Für die Hangsanierung wurden im Wirtschaftsplan 2021 5,2 Mio € eingeplant. Nach der Submission können die Kosten genauer mitgeteilt werden, das günstigste Angebot liegt bei ca. 3,1 Mio €. Nach abschließender Prüfung ist mit der Auftragsvergabe im April zu rechnen. Die Arbeiten beginnen im III Quartal 2022. Es wird mit einer Bauzeit von einem Jahr gerechnet.	12.04.2022
13. Änderung				17.600.000 €	6-8			I/2023		Im Anschluss an die Hangsanierung wird das letzte Bauteil errichtet, sowie die Silos für den Winterdienst neu angeordnet. Da diese Maßnahmen im Arbeitsraum der Hangsanierung liegen, sind die Arbeiten erst nach Abschluss dieser möglich.	
14. Änderung				17.600.000 €	6-8					Nach dem es im Mai 2022 zur Beschwerde bei der Vergabekammer kam, konnte die Auftragsvergabe nun im November 2022 erfolgen. Vertraglich beginnen die Bauarbeiten nun im Januar 2023, wobei es bei der angekündigten Bauzeit von etwa einem Jahr bleibt. Somit verschieben sich auch die anderen genannten Termine für die geplanten Restarbeiten.	11.01.2023
14. Änderung				17.600.000 €	6-8			I/2023	IV/2023	Die Arbeiten haben im Januar begonnen. Ca. 90 % der Arbeiten sind abgeschlossen, es fehlen noch Arbeiten, die weiterabhängig sind, die bei langanhaltendem Regen (Bodeneinbau Anschluss Bestand) und Frost (Anspritzbegrünung) nicht ausführbar sind. Sollte die Weiterlage positiv bleiben, können die Arbeiten noch dieses Jahr abgeschlossen werden.	06.11.2023
36	Erächtigung Mittelspannanlage und Änderung Steuerung Schneckenehewerk	7-88	11.09.2019	1.361.000 €	gering	1		2020	2021		07.10.2019

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 06.11.2023

lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten-sicherheit	HOAI Phase	Beauftragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		
1. Änderung						8	X			Der Auftrag ist erteilt.	12.05.2020
2. Änderung				1.616.000 €	mittel				2022	Erhöhter Aufwand durch Einschränkungen des Betreibers der Ferngasleitung	05.11.2021
3. Änderung									2023	Installationen im Gebäude Schneckenhebewerk können erst nach Fertigstellung der Betonsanierung angebracht werden.	12.10.2022
4. Änderung				1.687.000 €					Apr 24	erforderliche Zusatzleistungen Gaswarnung	31.10.2023
38 Grabenlose Kanalsanierung des Sanierungsgebietes 5		7-68	03.12.2019	9.170.973 €	gering			2020	2025		17.01.2020
1. Änderung								2021		beim Baubeginn war versehentlich der Planungsbeginn angegeben	15.01.2021
2. Änderung				8.200.000 €	gering			2023	2026	Maßnahme 01.01.349-1 Submission am 18.11.2022, Kostenberechnung brutto ca. 2,5 Mio € Maßnahme 01.01.349-2 LPH 3 zu 35 % abgearbeitet, Kostenschätzung ca. 5,7 Mio €	11.10.2022
3. Änderung				6.225.000 €	gering		X	2023	2025	Maßnahme 01.01.349-1 Beauftragt 1.451.312,94 € (Lph.8) Bauende Voraus. 01/2024 Maßnahme 01.01.349-2 Kostenberechnung 4.774.145,15 € (Lph.4) Bauende voraus. 12/2025	16.06.2023
42 InHK Maßnahme A3 Aufwertung Freiräume "Am Burggraben" (betr. Grünflächen)		8-67	09.06.2020	535.000 €	mittel	3		2021	2022	Maßnahme 01.01.349-2 LPH 3 zu 35 % abgearbeitet, Kostenschätzung ca. 5,7 Mio €	01.10.2021
1. Änderung										Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Planungsleistungen liegen beim RPA/ Vergabe der Planerleistung im 1. Quartal 2021	15.01.2021
2. Änderung										Weitbewerb für Planerleistungen ab Leistungsphase 4 ist erfolgt. Zur Zeit läuft die Auswertung Vergabe geplant im II. Quartal 2022/Durchführung Kinderbeteiligung	28.03.2021
3. Änderung									X	Ausführungsplanung wird am 06.10.2021 bei StadtGrün vorgestellt/LV in Vorbereitung	01.10.2021
4. Änderung						5		2022	2022	Ausführungsplanung Spielbereich ist fertig geplant	15.12.2021
5. Änderung						5		2022	2022	Kostenschätzung ist erstellt und wird z.Zt. Geprüft	14.02.2022
6. Änderung						5		2022	2022	Kostenschätzung geprüft und an Planungsbüro zurückgesendet	21.03.2022
7. Änderung						5		2022	2022	Anpassung der Kostenschätzung/Erarbeitung der Einsparpotentiale	19.05.2022
8. Änderung						5		2023	2023	Ausschreibung der Bauleistung ggf. noch in 2022; Baubeginn erst in 2023	19.05.2022
9. Änderung						5		2023	2023	Keine Weiterentwicklung	10.10.2022

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 08.11.2023

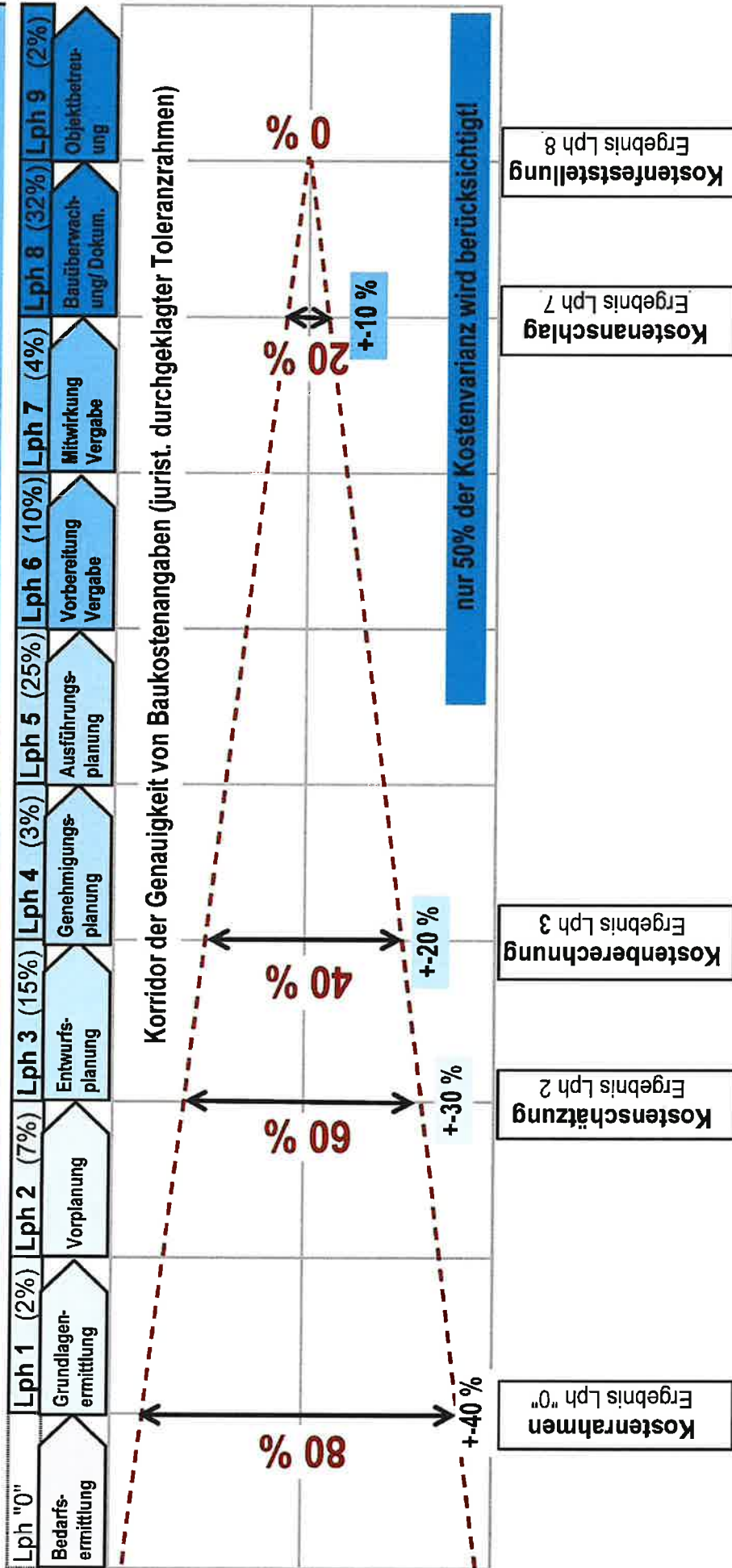
lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kostensicherheit	HOAI Phase	Beauftragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		
10.	Änderung					5		2023	2023	Kostenschätzung/Werkpläne in Prüfung Vorlage zum 14.12.2023.	10.01.2023
11.	Änderung					4, 5, 6		2023	2023	Erarbeitung der denkmalrechtlichen Erlaubnis Beleuchtung Burgmauer. Leistungsverzeichnis wird zur Zeit vorbereitet	30.03.2023
44	Sanierung Regenrückhaltebecken Hüftenstraße	7-68	09.06.2020	1.150.000 €	gering	3		2020	2021		16.07.2020
1.	Änderung				mittel	8	X	2021	2021	vertraglicher Baubeginn 04.01.2021, Auftrag vom 09.10.2020	11.11.2020
2.	Änderung					9			06.12.2021	Abnahme durchgeführt, Schlussrechnung liegt noch nicht vor	15.12.2021
3.	Änderung				hoch					Bisher wurde der Leistungsstand i.H.v. 981.000 € brutto abgerechnet. Da im Vertrag die Rasenpflege für ein Jahr (rd.2500 €) enthalten ist, erfolgt die Schlussabrechnung erst in 2023.	23.03.2022
47	Planung Mehrgenerationenpark Wilhelm-Klein-Straße	8-67	01.12.2020	285.500 €	mittel	4		2021	2022	Negativer Förderbescheid ist ergangen Kostenberechnung umfasst: Umsetzung, Fertigstellungs- und Entwicklungsphase, Baugrunduntersuchung, Sonstige (z.B. Öffentlichkeitsarbeit), Planung	15.01.2021
1.	Änderung							2022	2022	Die Vergabe der Planungsleistungen ab Leistungsphase 5 ist aktuell in Vorbereitung	03.11.2021
2.	Änderung							2022	2022	Vergabe der Planungsleistung ab LpH 5 läuft.	21.03.2022
3.	Änderung							2022	2022	Auftrag an externes Planungsbüro ist erteilt. Ausführungsplanung wird zur Zeit erstellt.	19.05.2022
4.	Änderung					5		2022/23	2023	Abstimmungen der Ausführungsplanung laufen; Baubeginn frühestens Ende 2022	20.07.2022
5.	Änderung					5		2022/23	2023	Ausführungsplanung wird bis Ende des Jahres erstellt	10.10.2022
6.	Änderung					5, 6		2022/23	2023	Die Ausführungsplanung liegt vor. Eine notwendige Budgeterhöhung zur Deckung der allgemeinen Preissteigerungen wird mit dem FB 2 geklärt. Für den 20.01.2023 ist noch einmal eine Bürgerinformationsveranstaltung geplant.	10.01.2023
7.	Änderung					5, 6		2022/23	2023	Die Ausführungsplanung ist fertig gestellt. Vorbereitung der Vergabe. Zu erwartende Kostensteigerung siehe Beschlussvorlage im AIUSO am 23.05.2023.	30.03.2023
8.	Änderung					6, 7	X	2023/24	2024	Auftrag wurde am 22.08.2023 an regionales Unternehmen vergeben.	18.09.2023
9.	Änderung					8	X	2023/24	2024	Nach Terminierung beginnen die Bauarbeiten Mitte Januar 2024, Fertigstellung zu Ende März.	27.10.2023
48	Landchaftsbauarbeiten Quartiersplatz am Hermann-Löns-Forum"	8-67	30.11.2021	252.000 €		6		2022	2022	Die Vergabe der Bauleistungen ist aktuell in Vorbereitung	
1.	Änderung		30.11.2021			7	X	2022	2022	Vergabe der Bauleistung ist abgeschlossen/ Auftrag an ausführendes Unternehmen ist erteilt	19.05.2022

Nachverfolgung aller wesentlichen Maßnahmen des AUKIV ab 11.09.2014 sowie des AIUSO ab 01.12.2020 (soweit jetzt den letztgenannten Ausschuss betreffend)

Stand 06.11.2023

Id. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zuständig	Beschluss vom	Geplante Kosten (brutto)	Kosten- sicherheit	HOAI Phase	Beauf- tragt	Zeitplanung		Begründung (u.a. der Abweichung) von Kostenrahmen (> + 10%) bzw. Zeitplanung (+ 3 Monate)	Datum der Aufnahme
								Baubeginn	Fertigstellung		

Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Abwasserwerk

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0681/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt die nachfolgende XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) gemäß der beigefügten Vorlage zur Kenntnis und stimmt einer abschließenden Entscheidung im Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschlossenen Anträge zur Sache zu.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XXVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 6

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,03 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die XXVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2024:

1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2024

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2024 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2021 sind für die Kalkulation – da der Jahresabschluss 2022 noch nicht abschließend vorliegt – die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022, 2023 und 2024 zu berücksichtigen.

In den vergangenen Jahren hatten Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2024:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe **von 3,02%** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten./. kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser im Vergleich zur Schätzung des Vorjahres sinken. Für das Jahr 2024 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.500.000 m³ (Vorjahr: 5.750.000 m³, -4,35%) gerechnet.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2024 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.600.000 m² (Vorjahr: ebenfalls 6.600.000 m²) zugrunde gelegt.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2024 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.104.409 m² gerechnet.

Damit bleibt das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (68%) zur Straßenentwässerung (32%) zum Vorjahr unverändert.

2) Gebührenentwicklung 2024

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2024 36.607.856 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2024		2023	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	8.669.544	23,68	7.927.161	21,76
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	12.923.931	29,84	11.807.598	32,41
Sonst. ordentl. Aufwendungen	969.878	2,65	924.898	2,54
Sonst. Finanzaufwendungen	13.500	0,04	12.300	0,03
Kalkulatorische Abschreibung	11.948.703	32,64	11.708.733	32,13
Kalkulatorische Zinsen	4.082.300	11,15	4.056.104	11,13
Gesamtkosten	36.607.856	100,00	36.436.794	100,00

Insgesamt liegen die geplanten Kosten damit ungefähr auf Vorjahresniveau.

Die Höhe der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 742.383 € (9,37 %) gestiegen. Dies ist im Wesentlichen in den tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2023 um 7,48 % (883.667 €) gesunken. Zu einem Teil liegt dies an den geringer geplanten Energiekosten, zu einem weiteren Teil an den Erhaltungskosten, da in den Vorjahren nicht alle geplanten Arbeiten ausgeführt werden konnten und der geplante Betrag nicht in voller Höhe in der Gebührenkalkulation eingeflossen ist.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein kalkulatorischer Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der Zinssatz hierfür ist konform mit der Änderung des KAG NRW als einheitlicher Nominalzinssatz aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten berechnet worden und beläuft sich auf 3,02%. Damit liegt er geringfügig unter dem von der Gemeindeprüfungsanstalt

(GPA) NRW berechneten Zinssatz (3,026667 %). Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 135.175.483 € (Vj.: 141.327.681 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 4.082.300 €, das sind 26.196 € (+ 0,65%) mehr als 2023.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 11.948.703 €, die im Vergleich zum Vorjahr (11.708.733 €) um rd. 2% höher ausfällt.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 28.937.464 € (ca. 79 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten, führen Unterdeckungen zusätzlich dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Da Über-/Unterdeckungen erst im Folgejahr der Entstehung ermittelt werden, können diese faktisch nur für drei Jahre berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2020

Der Betriebsabrechnungsbogen 2020 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 3.391.418 € aus. Dies ist in der Hauptsache durch die Sanierung der Filtrationsanlage im Klärwerk verursacht, die – neben investiv zu berücksichtigenden Anteilen – mit 2,3 Mio. € im konsumtiven Bereich angesetzt war, aber verschoben wurde. Von dieser Überdeckung wurden in der Vorjahreskalkulationen 2.319.418 € berücksichtigt. Im Bereich Regenwasser gibt es eine Überdeckung i.H.v. 866.183 € von der 456.183 € in die Kalkulation 2022 eingestellt wurden

2.2.2) Überdeckungen 2021

Der Betriebsabrechnungsbogen 2021 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 1.853.150 € aus. Im Bereich Regenwasser gibt es eine Überdeckung i.H.v. 1.910.986 €.

In der Vorjahreskalkulation wurde ein Teil der Überdeckung beim Niederschlagswasser aus 2021 i. H. v. 750.493 berücksichtigt.

2.2.3) Überdeckung 2022

Der Jahresabschluss 2022 ist noch nicht fertiggestellt. Anhand eines vorläufigen BABs ist nach jetzigem Erkenntnisstand im Bereich Schmutzwasser mit einer minimalen Unterdeckung und im Bereich Regenwasser mit einer Überdeckung i. H. v. 1.8 Mio. € zu rechnen.

3) Schmutzwassergebühr 2024

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten - einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 18.909.749 € (2023: 18.453.045 €) und liegen damit 456.687 € über dem Vorjahreswert. Bereinigt um die abzusetzenden Erlöse (174.278 €) ergibt sich ein Betrag von 18.735.471 €.

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen erreicht eine Höhe von 2.853.150 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Im Bereich Schmutzwasser muss der Restbetrag der noch nicht berücksichtigten Überdeckung aus dem Jahr 2020 (s. 2.2.3) in Höhe von 1.000.000 € komplett in der Kalkulation 2024 eingestellt werden.

Die aus dem Jahr 2021 resultierende Überdeckung in Höhe von 1.853.150 € wird i. H. v. 1.653.150 € berücksichtigt. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, die restliche Überdeckung i. H. v. 200.000 € noch in die Kalkulation 2024 einzustellen.

Durch diese Verteilung wird erreicht, dass der Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt.

Es werden somit 15.183.857 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird mit einer Verminderung der Verbräuche an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2023. Für das Jahr 2024 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.500.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2024 pro m³ bezogenes Frischwasser 2,77 €. Dies bedeutet keine Veränderung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr.

4) Niederschlagswassergebühr 2024

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 10.914.179 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2023: 10.434.225 €) um 479.965 € gestiegen. Abzüglich der zu berücksichtigenden Erträge (67.600 €) ergeben sich 10.846.579 €.

Die restlichen Überdeckungen aus 2021 (1.160.493 €) und ein Teil der Überdeckungen aus 2022 (500.000 €) werden in der Kalkulation 2024 berücksichtigt.

Die restliche Überdeckung aus 2022 kann nach KAG in die Gebührenkalkulationen 2024 und 2025 einfließen.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagsgebühr werden demnach 9.186.086 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Für 2024 wird mit einer abflusswirksamen Fläche i. H. v. 6.600.000 m² gerechnet.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2024 pro m² abflusswirksamer Fläche 1,39 €. Dies bedeutet keine Veränderung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr.

5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Landeswassergesetz. Auf die Beratungen und Informationen zum aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept wird verwiesen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m^3 Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m^3 . Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m^2), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die Folgekosten der zukünftigen Investitionstätigkeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zwar auf leicht steigende Einheiten verteilt werden, aber durch das nicht unerhebliche Investitionsvolumen absehbar mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6) Gebührensätze 2024

Die Gebührensätze 2024 im Überblick:

	2024	2023	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,77 €/m³	2,77 €/m ³	0,00 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,39 €/m²	1,39 €/m ²	0,00 €/m²

Kostenstellen ↗ Kostenarten			Summe Hauptkosten- stellen	83100 SW-Kanal	83210 RW-Kanal
	Konto				
Strom	5241100	1.067,66		0,00	1.067,66
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	5242000	7.086,84		1.774,75	5.312,09
Indirekteinleiter	5242070	25.000,00		25.000,00	0,00
Unterhaltung Masch./techn. Anlagen	5255000	3.400,73		0,00	3.400,73
Erhaltungsaufwand Abwasserbeseitigung	5255800	1.292.751,72		148.859,22	1.143.892,50
Sanierungsaufwendungen	5255850	30.000,00		30.000,00	0,00
Kanalzustandserfassung	5255810	168.010,00		100.000,00	68.010,00
EDV-Kosten	5281200	21.229,64		12.635,94	8.593,70
Kostenerstattung Odenthal	5232100	40.000,00		40.000,00	0,00
Kostenerstattung Overath	5232200	25.000,00		25.000,00	0,00
Kostenerst. Abwasserbetr. Leverkusen	5232300	110.000,00		110.000,00	0,00
Verbandsumlagen	5233100	599.641,39		599.641,39	0,00
Dokumentationen	5291100	21.667,61		2.334,05	19.333,56
sonstige Aufw. f. Dienstleistungen	5281360	39.346,66		23.466,77	15.879,89
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen Gesamt		2.384.202,25		1.118.712,12	1.265.490,13
Aufw. Gebühren BELKAW	5429400	68.000,00		68.000,00	0,00
Aufw. Verbrauchsablesung	5429410	72.218,93		72.218,93	0,00
Kurierdienste	5431020	62,77		62,77	0,00
Telefon, Fax	5431030	628,61		276,31	352,30
Öffentlichkeitsarbeit	5431080	266,05		0,00	266,05
Prozeßführungskosten	5431300	2.760,15		0,00	2.760,15
Sonstige ordentl. Aufwendungen Gesamt		143.936,51		140.558,01	3.378,50
Zwischensumme Kosten ohne kalkulatorischen Kosten		2.528.138,76		1.259.270,13	1.268.868,63
Kalkulatorische Abschreibung	9800000	5.004.650,03		2.645.933,53	2.358.716,50
Abschreibungen Gesamt		5.004.650,03		2.645.933,53	2.358.716,50
Kalkulatorische Zinsen	9900000	1.944.887,03		978.494,45	966.392,58
Zinsen Gesamt		1.944.887,03		978.494,45	966.392,58
Zwischensumme Kosten vor Umlage		9.477.675,82		4.883.698,11	4.593.977,71
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	950100	605.049,43		350.356,54	254.692,89
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen	9502000	398.025,43		247.515,60	150.509,83
Summe Verrechnung über Aufträge		1.003.074,86		597.872,14	405.202,72
Umlage nicht/zuviel vert. Lohn auf Auftrag		682,13		394,99	287,14
Umlage nicht/zuviel vert. Fuhrleistungen		53.512,60		33.277,28	20.235,32
Umlage PK Abwasser		1.124.444,09		560.087,48	564.356,61
Summe nicht/zuviel verteilte Umlagen		1.178.638,82		593.759,75	584.879,07
Umlage nicht akt. Planung/Bauleitung AW		692.876,53		280.114,22	412.762,31
Umlage Baustellenfahrzeug (GL - GL 164)		10.595,51		6.874,38	3.721,13
Umlage Dienstwagen KU (GL - GL 205 E)		6.469,44		2.656,02	3.813,42
Umlage Geräte		14.194,69		9.209,53	4.985,16
Umlage Materialkostenstellen		124.235,58		76.455,26	47.780,32
Umlage allgemeine Kostenstelle		514.353,02		265.267,76	249.085,26
Umlage allg. Kostenstelle Kanalunterhaltung		249.227,03		149.602,23	99.624,80
Umlage Sozialgebäude/Garagen		3.930,57		2.276,01	1.654,56
Umlage Klärwerk Beningsfeld		9.078.408,94		8.241.044,22	837.364,72
Umlage SW-Pumpstationen		2.201.165,66		2.201.165,66	0,00
Umlage rrh. Kölner Randkanal		239.245,26		63.121,03	176.124,23
Umlage Gewässer (Bachläufe/Vorfluter)		710.202,59		0,00	710.202,59
Umlage Regenüberlaufbecken		440.421,99		0,00	440.421,99
Umlage Mischwasserkanal		1.086.099,21		650.167,70	435.931,51
Umlage Regenrückhaltebecken		1.251.684,62		0,00	1.251.684,62
Umlage Regenklärbecken		665.462,35		0,00	665.462,35
Umlage Regenwasserkanal		-10.499,59		0,00	-10.499,59
Summe Umlagen Hilfskostenstellen		17.278.073,40		11.947.954,02	5.330.119,38
Umlagen gesamt		19.459.787,08		13.139.585,91	6.320.201,17
Gesamtkosten nach Umlagen		28.937.462,90		18.023.284,02	10.914.178,88
Abzusetzende Erträge					
Verwaltungsgebühren	4311000	2.000,00		1.000,00	1.000,00
Benutzungsgebühren Fäkalienabfuhr	4321400	10.500,00		10.500,00	0,00
sonst. Fäkalientgelte	4321401	25.000,00		25.000,00	0,00
Entgelte Drainagewasser	4321470	15.000,00		0,00	15.000,00
Offentl.-rechtl. Leistungsentgelte Gesamt		52.500,00		36.500,00	16.000,00
Nutzungsgebühren Odenthal	4482010	110.000,00		110.000,00	0,00
Ert. Lohn-/Fuhrleistungen v. Strundeverband (MwSt)	4485290	51.600,00		0,00	51.600,00
privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen Gesamt		161.600,00		110.000,00	51.600,00
Andere sonst. ordentl. Erträge	4591403	39.778,00		39.778,00	0,00
sonst. ordentl. Erträge Gesamt		39.778,00		39.778,00	0,00
Erträge gesamt		253.878,00		186.278,00	67.600,00
Ergebnis		-28.683.584,90		-17.837.006,02	-10.846.578,88
Vortrag aus Kalkulation 2010				1.000.000,00	0,00
Vortrag aus Kalkulation 2021				1.653.149,63	1.160.493,20
Vortrag aus Kalkulation 2022				0,00	500.000,00

Zusammenfassung des Plan-Betriebsabrechnungsbogens

Kalkulation 2023

Kostenstellen	Summe Hauptkosten- stellen	83100 SW-Kanal	83210 RW-Kanal
bereinigte Gesamtkosten in €:	24.369.942,07	15.183.856,39	9.186.085,68

davon Gesamtkosten für Durchleitung in €:		5.673.541,02
Plan-Abwassermengen:		5.500.000 m³
Gebühr für Durchleitung je m³ Abwasser		1,03 €
	Gebühr 2023	1,28 €
	Differenz:	-0,25 €

Summe Restkosten für SW- und RW-Kanal in €:	9.510.315,37	9.186.085,68
Plan-Abwassermengen/gebührenpflichtige Fläche:	5.455.000 m³	6.600.000 m²
Gebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:	1,74 €	1,39 €
Gesamtgebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:	2,77 €	1,39 €
	Gebühr 2023:	1,39 €
	Differenz:	0,00 €

Gebührensätze 2024 im Vergleich zum Vorjahr

Durchleitung	Gebühr 2024:	1,03 €	
	Gebühr 2023:	1,28 €	
	Differenz:	-0,25 €	
Schmutzwassergebühr	Gebühr 2024:	2,77 €	
	Gebühr 2023:	2,77 €	
	Differenz:	0,00 €	
Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2024:		1,39 €
	Gebühr 2023:		1,39 €
	Differenz:		0,00 €

021

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0693/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVI. Nachtragssatzung zur XXII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2020

Beschlussvorschlag:

Die XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird in der nachfolgenden Fassung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Nachtragssatzung ist ausschließlich rechtliche Grundlage für die noch nicht beschiedenen Sachverhalte des Jahres 2020. Bereits bestandskräftige Bescheide werden nicht aufgehoben.

Die angepasste Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ist Bestandteil des Beschlusses.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Nachtragssatzung ist ausschließlich rechtliche Grundlage für die noch nicht beschiedenen Sachverhalte des Jahres 2020. Bereits bestandskräftige Bescheide werden nicht aufgehoben.

Risikobewertung:

(entfällt)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(entfällt)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				29.000 € (2020)	
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Sachdarstellung/Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt war bereits unter der Vorlagennummer 0526/2023 (TOP Ö 9) Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 17.10.2023 und wurde nach Beratung vertagt. Gleichmaßen erfolgte eine Vertagung in der Sitzung des Rates am 31.10.2023.

Diese Vorlage enthält gegenüber der Vorlage Nummer 0526/2023 Ergänzungen.

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der XXII. Nachtragssatzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) des OVG NRW korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am

31.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

Abs. 9 Abs. 9 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,06 €**.*

Artikel 2 Änderung des § 5

Abs. 5 Abs. 5 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 bis 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **0,76 €**.*

Artikel 3 Änderung des § 6

Abs. 2 Abs. 2 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 – 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt **0,88 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

Artikel 4 Änderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2020 – 31.12.2020** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **0,76 €***

I. Ergänzung zur Vorlage vom 17.10.2023:

Dieser Sachverhalt wurde dem Ausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2023 bereits vorgelegt und nach Beratung vertagt. Gleichmaßen erfolgte eine Vertagung in der

Sitzung des Rates am 31.10.2023.

Zu der Sitzung des Ausschusses am 17.10.2023 wurde kurzfristig ein Änderungsantrag der CDU eingereicht. Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurde als Tischvorlage verteilt und liegt dieser Vorlage als **Anlage 2** bei.

Ferner gab es in der Sitzung des AIUSO den Prüfauftrag, wie hoch die Erstattungsbeträge in Anwendung des geänderten KAG NRW bei einer 30-jährigen durchschnittlichen Verzinsung wären.

Der folgenden Tabelle können die Beträge des jeweiligen Jahres entnommen werden.

		Maßstab	Differenz	Mindererträge
2020	SW	5.787.029 m ³	0,78	-4.513.883
	NW	6.547.650 m ²	0,33	-2.160.725
2021	SW	5.521.441 m ³	0,54	-2.981.578
	NW	6.578.312 m ²	0,61	-4.012.770
		zu erstattender Betrag		-13.668.956

Zum einen zeigt sich, dass auch diese Variante eklatante Erstattungen nach sich ziehen würde, zum anderen muss darauf hingewiesen werden, dass die Änderung des KAG ab der In-Kraft-Setzung Wirkung in die Zukunft entfaltet, aber keine Rechtsgrundlage für rückwärtsgerichtete Änderungen darstellt.

Eine Erstattung an alle Gebührenzahler würde die freiwillige Aufhebung aller bestandskräftigen Abgabenbescheide der betreffenden Jahre bedeuten.

Ferner muss beachtet werden, dass bei den Neuberechnungen die tatsächlichen (Ist-) Kosten zu berücksichtigen waren, die bereits zu einer Gebührensenkung geführt haben. Daraus folgt, dass keine ausgleichenden Kosten – Überdeckungen gemäß § 6 KAG mehr entstehen können. In der Betriebsabrechnung des Jahres 2020 waren aber Überdeckungen ermittelt worden, die zum Teil in den Folgejahren bereits zur Gebührenreduzierung verwendet wurden. Diese müssten bei vollständiger Erstattung dann – wie auch immer – rückabgewickelt werden und das noch verbleibende Restpotential könnte nicht mehr eingesetzt werden.

Abschließend lässt sich feststellen, dass auch durch die o.g. Alternativberechnungen keine neuen Kausalitäten entstehen. Sowohl eine vollständige Erstattung auf Basis des OVG-Urteils (s. Anlage 2) als auch eine vollständige Erstattung nach der Alternativberechnung würde eine rein freiwillige Auskehrung mit großen wirtschaftlichen Folgen im Abwasserwerk darstellen, auf die – auch unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 GG – kein Anspruch besteht.

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt wären ebenfalls eklatant, da jedenfalls einerseits zumindest eine Tranche des Schütt-aus-hol-zurück-Potenzials als Ertrag entfallen würde und andererseits eine ertragswirksame Abwertung der Finanzanlage „Abwasserwerk“ mit negativer Wirkung auf das Eigenkapital eintreten könnte. Der zweite Sachverhalt lässt sich noch nicht abschließend bewerten, da zum einen das Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen ist und zum anderen durch die Cybe-

rattacke auf die S-IT aktuell jeglicher Zugriff auf das Finanzwesensystem verhindert ist, so dass sich auch keine Tendenz ermitteln lässt.

Die Stadt Bergisch Gladbach hat den Sachverhalt aufgrund der Gewichtigkeit extern von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht prüfen lassen. Das hierzu erstellte Kurzgutachten zu Gebührenerstattungen von Prof. Dr. Dombert ist der Vorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Prof. Dr. Dombert kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt Bergisch Gladbach nicht befugt ist, die gegenständlichen Gebührenbescheide rückwirkend (teilweise) aufzuheben.

Ebenfalls liegt zu dieser Thematik eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW vor. Diese ist als **Anlage 4** beigelegt.

Die Schlussfolgerung des Städte- und Gemeindebundes NRW lautet:

In Anbetracht dieser strengen Rechtssystematik und Rechtsprechung kann deshalb insgesamt nur empfohlen werden, nur diejenigen Widersprüche zu bescheiden, die fristgerecht eingelegt worden sind und bereits bestandskräftige Gebührenbescheide nicht einer Korrektur zu unterziehen.

Die Empfehlung der Verwaltung bleibt daher unverändert.

Die Erläuterungen der Beschlussvorlage 526/2023 vom 17.10.2023 werden nachfolgend inhaltlich übernommen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2020 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Die kalkulatorischen Zinsen sind in anlagenintensiven Bereichen wie der Abwasserbeseitigung aufgrund des zu verzinsenden Volumens des gebundenen Kapitals als ansatzfähige Kosten ein bedeutender Faktor in der Gebührenkalkulation.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) hat das OVG NRW eine nahezu 28 Jahre bestehende Rechtsprechung hierzu grundlegend geändert.

Bisher konnten bei der Gebührenberechnung für die Entwässerungsanlagen die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten kalkulatorisch zum Nominalzinssatz (also einschließlich Inflationsrate) verzinst werden. Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde hierbei der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer

öffentlicher Emittenten herangezogen. Gleichzeitig war die Erhöhung dieses Wertes um 0,5%-Punkte zur Darstellung eines höheren Zinssatzes für Fremdkapital zulässig. Der so ermittelte Zinssatz durfte einheitlich auf das gesamte gebundene Kapital unter Abzug der Beiträge Dritter (Zuweisungen, Kanalanschlussbeiträge etc.) angewendet werden. Der damit maximal anwendbare Zinssatz lag in 2020 bei 6,056%. Ohne Beachtung des o.a. 0,5%-Punkte-Zuschlages, der in der aktuelleren Rechtsprechung teilweise in Frage gestellt wurde, betrug er 5,56%. Für die Kalkulation 2020 wurde daher ein Zinssatz von 5,56% angewendet.

In der Begründung des o.a. Urteils führt das OVG NRW aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist, da hierin ein doppelter Inflationsausgleich beinhaltet ist. Weiterhin ist die bisherige Ermittlung des Zinssatzes nicht mehr gerechtfertigt. Das OVG NRW hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt der o.a. Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende (Nominal-)Zinssatz ist bei Ansatz der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten noch um die Inflation zu bereinigen, damit keine doppelte Berücksichtigung erfolgt.

Dies führt zu einem Zinssatz für 2020 der 0,09 % beträgt.

Dem AWW der Stadt Bergisch Gladbach liegen noch Widersprüche für die Jahre 2020 und 2021 vor. Das o.g. Urteil ist zwar nicht rechtskräftig geworden, da die beklagte Stadt ihren Gebührenbescheid zurückgenommen und das BVerwG im Revisionsverfahren mit Beschluss vom 07.03.2023 – 9 B 15.22 – die Unwirksamkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen des VG Gelsenkirchen und des OVG NRW festgestellt hat. Ungeachtet der Tatsache, dass derzeit offen ist, ob der zuständige Senat in neuer personeller Besetzung zukünftig an der hier relevanten Rechtsprechungsänderung festhalten wird, ist nicht auszuschließen, dass das OVG (und ein Verwaltungsgericht) wieder so entscheiden würde, sollten die Widersprüche abgewiesen werden.

Deswegen muss zur Berechnung der zu erstattenden Beträge ein neuer Gebührensatz durch den Rat für 2020 beschlossen werden. Dieser dient ausschließlich zur vorsorglichen Herstellung der Rechtssicherheit für die noch offenen Fälle im Widerspruchsverfahren.

Bestandskräftige Gebührenscheide müssen nicht mehr aufgehoben werden (OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2022).

Da das Kalkulationsjahr 2020 zeitlich abgelaufen ist, muss zwingend nach tatsächlichen Kosten neu kalkuliert werden. Dies ergibt schon eine verringerte Gebühr. Zusammen mit der Reduzierung des Zinssatzes ergibt sich folgende Gebühr:

	2020 neu	Ursprüngliche Gebühr 2020	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,06 €/m³	3,07 €/m³	- 1,01 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	0,76 €/m²	1,38 €/m²	- 0,62 €/m²

Aufgrund des durch das Urteil erfolgten bedeutsamen und grundlegenden Paradig-

menwechsels in der Rechtsprechung und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen hat der Landesgesetzgeber das den Kalkulationen der Benutzungsgebühren zugrundeliegende Kommunalabgabengesetz (KAG) im hierfür einschlägigen § 6 angepasst. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Die hierin getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus. Diese werden ab 2022 angewendet.

Kanalbenutzungsgebühren - Nach-Kalkulation 2020 -

Zeile/Spalte		0050	0100	0200
		5	0	0
Kostenstellen		Summe	83100	83210
Kostenarten	Konto	Hauptkostenstellen	SW-Kanal	RW-Kanal
Strom	5241100	1.186,82	0,00	1.186,82
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	5242000	131,20	131,20	0,00
Unterhaltung - Fremdfirmen	5242010	912,48	0,00	912,48
Indirekteileiter	5242070	14.862,21	14.862,21	0,00
Miete Kfz/Geräte o.ä. Dritte	5422150	5.441,04	0,00	5.441,04
Erhaltungsaufwand	5255800	871.092,08	455.314,58	415.777,50
Sanierungsaufwendungen	5255850	1.813,74	0,00	1.813,74
Kanalzustandserfassung	5255810	198.931,03	138.492,84	60.438,19
EDV-Kosten	5281200	7.983,92	4.758,01	3.225,91
Kostenerstattung Odenthal	5232100	36.818,28	36.818,28	0,00
Kostenerstattung Overath	5232200	30.060,87	30.060,87	0,00
Kostenerst. Abwasserbetr. Leverkusen	5232300	122.666,06	122.666,06	0,00
Verbandsumlagen	5233100	538.980,00	538.980,00	0,00
Erstattungen Lohn-/Fuhrleistungen an Stadt	5235200	926,83	0,00	926,83
sonstige Aufw.f.Dienstleistungen	5281360	39.890,46	5.883,15	34.007,31
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen Gesamt		1.871.697,02	1.347.967,20	523.729,82
Aufw. Gebühren BELKAW	5429400	65.800,00	65.800,00	0,00
Aufw. Verbrauchsablesung	5429410	74.178,64	74.178,64	0,00
Kurierdienste	5431020	630,00	630,00	0,00
Telefon, Fax	5431040	312,73	86,22	226,51
sonst. Verwaltungskosten	5439000	38.309,54	0,00	38.309,54
sonst. Geschäftsbedarf	5439100	11.863,11	11.863,11	0,00
Sonstige ordentl. Aufwendungen Gesamt		191.094,02	152.567,97	38.536,05
Zwischensumme Kosten ohne kalkulatorischen Kosten		2.062.791,04	1.500.525,17	562.265,87
Kalkulatorische Abschreibung	9800000	4.747.476,31	2.918.052,34	1.829.423,97
Abschreibungen Gesamt		4.747.476,31	2.918.052,34	1.829.423,97
Kalkulatorische Zinsen	9900000	59.618,19	30.857,74	28.760,45
Zinsen Gesamt		59.618,19	30.857,74	28.760,45
Zwischensumme Kosten vor Umlage		6.869.885,53	4.449.435,25	2.420.450,28
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	9703000	467.145,89	249.167,40	217.978,49
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen	9700000	318.348,10	171.514,39	146.833,71
Summe Verrechnung über Aufträge		785.493,99	420.681,79	364.812,20
Umlage nicht/zuviel vert. Lohn auf Auftrag		10.334,18	5.512,07	4.822,11
Umlage nicht/zuviel vert. Fuhrleistungen		79.599,52	42.885,33	36.714,19
Umlage PK Abwasser		999.751,82	727.513,61	272.238,21
Summe nicht/zuviel verteilte Umlagen		1.089.685,53	775.911,01	313.774,52
Umlage nicht akt. Planung/Bauleitung AW		750.138,67	303.822,87	446.315,80
Umlage Baustellenfahrzeug (GL - GL 164)		8.127,78	5.279,04	2.848,74
Umlage Dienstwagen KU (GL - GL 344)		2.384,26	980,64	1.403,62
Umlage Geräte		1.421,00	846,84	574,16
Umlage Materialkostenstellen		44.220,01	27.518,50	16.701,51
Umlage allgemeine Kostenstelle		193.232,31	121.559,56	71.672,75
Umlage allg. Kostenstelle Kanalunterhaltung		188.067,70	113.029,95	75.037,75
Umlage Sozialgebäude/Garagen		5.982,35	3.190,88	2.791,47
Umlage Klärwerk Beningsfeld		6.439.704,01	5.847.555,05	592.148,96
Umlage SW-Pumpstationen		1.292.575,00	1.292.575,00	0,00
Umlage rrh. Kölner Randkanal		54.916,45	14.488,83	40.427,62
Umlage Gewässer (Bachläufe/Vorfluter)		482.846,75	0,00	482.846,75
Umlage Regenüberlaufbecken		246.429,55	0,00	246.429,55
Umlage Mischwasserkanal		651.680,73	390.561,63	261.119,10
Umlage Regenrückhaltebecken		610.281,75	0,00	610.281,75
Umlage Regenklärbecken		371.612,40	0,00	371.612,40
Umlage Regenwasserkanal		-16,57	0,00	-16,57
Summe Umlagen Hilfskostenstellen		11.343.604,15	8.121.408,79	3.222.195,36
Umlagen gesamt		13.218.783,67	9.318.001,59	3.900.782,08
Gesamtkosten nach Umlagen		20.088.669,20	13.767.436,84	6.321.232,36
Abzusetzende Erträge				
Verwaltungsgebühren	4311000	2.100,00	1.050,00	1.050,00
Benutzungsgebühren Fäkalienabfuhr	4321400	8.676,50	8.676,50	0,00
Entgelte Dringewasser	4321470	48.766,03	0,00	48.766,03
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte Gesamt		59.542,53	9.726,50	49.816,03
Nutzungsgebühren Odenthal	4482010	88.497,00	88.497,00	0,00
Erstattungen v. sonst. Öffentlichen Bereich-Stadt	4485000	879,12	738,44	140,68
Ertr. Lohn-/Fuhrleistungen	4485250	63.967,62	0,00	63.967,62
privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen Gesamt		153.343,74	89.235,44	64.108,30
Andere sonst. ordentl. Erträge	4591403	17.729,32	17.729,32	0,00
sonst. ordentl. Erträge Gesamt		17.729,32	17.729,32	0,00
Zinserträge v. Zweckverbänden	4613000	9.162,73	0,00	9.162,73
Finanzerträge Gesamt		9.162,73	0,00	9.162,73
Erträge gesamt		239.778,32	116.691,26	123.087,06
Ergebnis		-19.848.890,88	-13.650.745,58	-6.198.145,30
Vortrag aus Kalkulation 2017			852.653,47	875.105,97
Vortrag aus Kalkulation 2018			860.000,00	350.000,00

Zusammenfassung des Betriebsabrechnungsbogens

Nach-Kalkulation 2020

Kostenstellen	Summe Hauptkosten- stellen	83100 SW-Kanal	83210 RW-Kanal
bereinigte Gesamtkosten in €:	16.911.131,44	11.938.092,11	4.973.039,33

davon Gesamtkosten für Durchleitung in €:		5.118.521,80
Plan-Abwassermengen:		5.830.598 m³
Gebühr für Durchleitung je m³ Abwasser		0,88 €
	Gebühr alt:	1,38 €
	Differenz:	-0,50 €

Summe Restkosten für SW- und RW-Kanal in €:	6.819.570,31	4.973.039,33
Plan-Abwassermengen/gebührenpflichtige Fläche:	5.787.029 m³	6.547.650 m²
Gebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:	1,18 €	0,76 €
Gesamtgebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:	2,06 €	0,76 €
	Gebühr alt:	3,07 €
	Differenz:	-1,01 €
		-0,62 €



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**An die Mitglieder des Rates der Stadt
Bergisch Gladbach und die Mitglieder
und stellvertretenden Mitglieder des
Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt,
Sicherheit und Ordnung**

**Fachbereich Finanzen
Bernhard Bertram
Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 14 2643
Telefax: (0 22 02) 14 70 2643
b.bertram@stadt-gl.de**

16.10.2023

Tischvorlage für den AIUSO am 17.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie eine Tischvorlage für den morgigen AIUSO zu den Tagesordnungspunkten Ö9 und Ö10 zu den von der CDU am 12.10.2023 eingereichten Anträgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme

**Mit freundlichem Gruß
In Vertretung**



Eggert

TOP Ö9 und TOP Ö10

Tischvorlage zu den Anträgen der CDU-Fraktion vom 12.10.2023 zu TOP 9 und TOP 10;

„XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen für 2020“ und

„XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen für 2021“

Da beide Anträge inhaltlich übereinstimmen, erfolgt die Darstellung der Position der Stadtverwaltung für beide TOPe zusammenfassend. Zu den Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gebührenrechtliche Ausgangslage und Grund der Satzungsänderungen

Nach 28 Jahren hat das OVG NRW mit Urteil vom 17.05.2022 – 9 A 1019/20 – seine geltende und ständige Rechtsprechung zu kalkulatorischen Kosten aufgegeben und geändert. Obwohl die vorsitzende Richterin betonte, dass das Gericht nur urteilt, ob etwas falsch ist oder nicht, hat sie in den Entscheidungsgründen u.a. explizit dargestellt, wie kalkulatorische Zinsen aus Sicht des Senats zukünftig zu berechnen sind (Anwendung eines 10-jährigen Mittels der Verzinsung von Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten und Inflationsbereinigung des Zinssatzes. Faktisch hätte dieses bedeutet, dass nur extrem marginale Zinssätze oder bei den Zinssatz übersteigender Inflationsrate sogar gar keine Zinsen hätten angesetzt werden dürfen, obwohl faktische Zinszahlungen an die Kreditinstitute zu leisten sind, die aber wiederum nicht berücksichtigt werden dürften).

Das BVerwG wiederum hat mit Beschluss vom 07.03.2023 – 9 B 15.22 – das Beschwerdeverfahren gegen die vorgenannte OVG-Entscheidung eingestellt, nachdem die Beteiligten nach Aufhebung der angefochtenen Gebührenbescheide durch die beklagte Stadt den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt hatten. Zugleich hat das BVerwG die Unwirksamkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen des VG Gelsenkirchen und des OVG NRW festgestellt. Unmittelbare Bedeutung hat diese Wirkungslosigkeit zwar nur für die prozessbeteiligten Parteien. Dennoch ist zu konstatieren, dass die „neue Rechtsprechung“ des OVG NRW zu kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen bei Nutzungsgebühren im Ergebnis nicht rechtskräftig geworden ist. Anzumerken ist in diesem Kontext darüber hinaus, dass sich die personelle Zusammensetzung des zuständigen Senats beim OVG erneut geändert hat und weitere Änderungen zu erwarten sind. Ob der Senat auch in neuer Besetzung an der o.g. Rechtsprechungsänderung festhalten wird, ist offen.

Ohne an dieser Stelle die betriebswirtschaftlich zumindest fragwürdige Argumentation des OVG NRW zu kommentieren, lässt sich jedenfalls feststellen, dass sich bei Anwendung des Urteils für die Kommunen aufgrund der eklatant geringeren Gebührenerträge äußerst nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen ergeben hätten.

Insofern hatte der Gesetzgeber NRW zwischenzeitlich jedoch bereits reagiert und im Dezember 2022 eine Änderung des § 6 KAG NRW beschlossen, welche die in dem Urteil getroffenen Darstellungen teilweise grundlegend revidierte. So wurden die Regelungen zu den ansatzfähigen Kosten explizit im Gesetzestext spezifiziert. Hierbei ist die Anwendung eines 30-jährigen Durchschnittszinssatzes ohne Inflationsbereinigung als grundlegende und durchschlagende Ergänzung zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zulässig. Diese angepasste Regelung wurde sowohl für die Ermittlung der Gebührensätze für die aufgrund der Erhebung von

Vorausleistungen gesamten noch offenen Bescheide des Jahres 2022 und natürlich auch für die Vorausleistungsbescheide des Jahres 2023 angewendet.

Darüber hinaus sind beim Abwasserwerk der Stadt wenige, noch offene Widersprüche anhängig, welche die Jahre 2020 und 2021 betreffen. Um eine rechtssichere Grundlage für diese zu erhalten, müssen neue Gebührensatzungen beschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass bei etwaigen Klagen spätestens beim OVG NRW erneut im o.g. Sinne entschieden wird und es dann zu spät ist, um neue Satzungen zu beschließen mit der Folge, dass die angefochtenen Bescheide komplett aufgehoben werden müssten.

Dieses ist der ausschließliche Grund und die Motivation zu den vorliegenden Satzungsänderungen unter den TOPen Ö9 und Ö10.

Die vorliegenden Anträge der CDU-Fraktion gehen mit dem jeweils ergänzten Punkt 2 weit darüber hinaus, da auch die bereits bestandskräftigen Bescheide der Jahre 2020 und 2021 aufgehoben und im Rahmen dessen Gebühren erstattet werden sollen.

Hierdurch ergäben sich rechtliche und wirtschaftliche Implikationen, die nachfolgend erläutert werden.

2. Aufhebung der bestandskräftigen Gebührenbescheide

Bestandskräftige Abgabenbescheide müssen in den hier in Rede stehenden (und auch sonstigen) Fällen nicht aufgehoben werden, weil gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden kann (vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 – 15 A 734/19 – zum Erschließungsbeitrag; OVG NRW, Urteil vom 18.03.1996 – 9 A 3703/93 – ; OVG NRW, Urteil vom 16.06.1994 – 9 A 128/94 – ; VG Düsseldorf, Urteil vom 31.03.2022 – 17 K 673/10 – ; VG Köln, Urteil vom 30.04.2018 – 14 K 3287/17 – ; VG Köln, Urteil vom 14.06.2012 – 14 K 726/11 –).

§ 130 Abs. 1 AO dient jedoch nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs auszugleichen (so ausdrücklich OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 – 15 A 734/19 – Rz. 25 der Beschlussgründe).

Eine Reduzierung des Rücknahmeermessens auf Null kommt nach übereinstimmender verwaltungs- und oberverwaltungsrechtlicher Rechtsprechung allenfalls dann in Betracht, wenn die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes schlechthin unerträglich ist, insbesondere dann, wenn Umstände gegeben sind, welche die Berufung auf die Unanfechtbarkeit der betreffenden Bescheide als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen würden. Dieses kann allerdings nicht der Fall sein, wenn – wie hier – ein möglicher Widerspruch oder eine mögliche Klage gegen einen Gebührenbescheid nicht eingelegt worden ist. In diesem Zusammenhang ist überdies in der Ermessensabwägung zu berücksichtigen, dass die bestandskräftigen Gebührenbescheide vor dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 im Einklang mit dem KAG NRW und der seit dem Jahr 1994 durchgängig geltenden und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen sind.

Mit Blick darauf steht die (bisherige) Vorgehensweise der Stadt vollumfänglich im Einklang mit dem geltenden Recht, der Rechtsprechung sowie der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Schon von daher kann von einer anderen Vorgehensweise nur dringend abgeraten werden; der Aspekt der Bestandskraft von Bescheiden würde ansonsten vollkommen leerlaufen.

3. Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt

Sofern die Nachtragssatzungen – wie vorgesehen – zur Anwendung kommen, ist von einer Rückzahlung i.H.v. ca. 57 T€ auszugehen.

Eine Ausweitung der Anwendung der Gebührensätze der vorliegenden Nachtragssatzungen auf alle Gebührenpflichtigen und die hieraus resultierende rückwirkende Erstattung hätte eklatante und im Rahmen einer geordneten und seriösen Haushaltswirtschaft nicht mehr vertretbare Folgen. Die nachstehende Tabelle zeigt die überschlägige finanzielle Gesamtdimension, wenn der Antrag zum Tragen käme:

		Maßstab	Differenz	Mindererträge
2020	SW	5.787.029 m³	1,01 €	-5.844.899,29
	NW	6.547.650 m²	0,62 €	-4.059.543,00
2021	SW	5.521.441 m³	0,77 €	-4.251.509,57
	NW	6.578.312 m²	0,79 €	-5.196.866,48
		zu erstattender Betrag		-19.352.818,34

Bekanntermaßen werden die Jahresüberschüsse des Abwasserwerkes im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens für die Haushaltswirtschaft des Kernhaushaltes nutzbar gemacht und stellen ein bedeutendes Konsolidierungspotenzial dar. Eine rückwirkende Schmälerung der Ertragspositionen des Abwasserwerkes hätte somit eine unmittelbare und eklatante Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft der Stadt, da letztlich die Eigenkapitalbasis erheblich negativ betroffen wäre, was unter den Herausforderungen der Zukunft zwingend zu vermeiden ist.

Grundsätzlich ist darüber hinaus in rechtlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass die Stadt nach dem Gemeindehaushaltsrecht ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer (gesetzlich übertragenen oder freiwillig übernommenen) Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Sie muss dafür sorgen, dass Erträge und Aufwendungen haushaltsmäßig ausgeglichen sind (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Zur Beschaffung der finanziellen Mittel, die dafür erforderlich sind, muss die Stadt die ihr zur Verfügung stehenden Einnahmequellen im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich nicht Unzweckmäßigen ausschöpfen, wobei sie auch auf Steuern und Abgaben zurückzugreifen hat (§ 77 Abs. 2 GO NRW). Die Haushaltswirtschaft hat sie wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW), wobei die Stadt den ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Entscheidungsspielraum nicht in unvertretbarer Weise überschreiten darf. Insbesondere bei Kommunen in defizitärer Haushaltslage unterliegt dieser Spielraum deutlichen Einschränkungen (vgl. hierzu etwa OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2008 – 15 B 1755/08 – m.w.N.).

Dies darf im Rahmen der Ermessenserwägungen ebenfalls nicht außen vor bleiben, zumal sich der Rat der Stadt Bergisch Gladbach selbst verpflichtet hat, finanzielle Belastungen nur einzugehen, wenn deren Finanzierung langfristig gesichert ist. Ziel ist und bleibt, ein bestehendes Haushaltsdefizit zu verringern bzw. einen zusätzlichen Beitrag zum Haushaltsausgleich zu leisten (vgl. § 1 Abs. 5 und 6 der städtischen Haushaltssanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung vom 28.03.2023).

Eine (teilweise) Aufhebung von bestandskräftigen Abgabenbescheiden im hier beantragten Umfang mit der Konsequenz der nachfolgend summierten Erstattungen in Millionenhöhe, ohne dass hierfür eine – wie auch immer geartete – rechtliche Verpflichtung besteht (damit freiwilliger Einnahmeverzicht!), ist hiermit inhaltlich nicht in Einklang zu bringen, außer die Antragstellerin zeigt im Sinne der Nachhaltigkeitssatzung eine Kompensation der Erstattungen auf, was aber in Anbetracht der finanziellen Dimension schwierig sein dürfte.

4. Fazit

Aus den vorgenannten gewichtigen Gründen wird ausdrücklich empfohlen, den Anträgen nicht zu folgen.

Es bleibt festzuhalten, dass

- zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Bescheide 2020 und 2021 eine 28-jährige Rechtssicherheit bestand und hier der Vertrauensschutz der Kommune absolut griff, auf dieser Basis die Bescheide auch rechtskräftig zu erlassen.
- für die bestandskräftigen Bescheide seitens des Empfängers kein Anspruch besteht, diese rückwirkend und nachträglich ohne vormalige Einlegung von Rechtsmitteln aufheben zu lassen. Faktisch würde das ansonsten alle rechtskräftig Beschiedenen noch besser stellen, als diejenigen, die Rechtsmittel – aus welchen Gründen auch immer – eingelegt haben. Damit würden der Vertrauensschutz der Kommune und die Grundsätze der Bestandskraft von Bescheiden komplett unterminiert werden.
- durch den Beschluss des BVerwG das Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 und das vorherige Urteil des VG Gelsenkirchen vom 13.02.2020 wirkungslos sind, somit keine grundsätzliche Rückwirkung auf abgeschlossene Fälle der Vergangenheit besteht und der Erlass der Gebührensatzungen ausschließlich zur vorsorglichen Herstellung der Rechtssicherheit für die noch offenen Fälle im Widerspruchsverfahren dient.
- die Annahmen des Urteils durch die Änderung des § 6 KAG NRW in 2022 eklatant revidiert wurden.
- ein positiver Beschluss einen nicht gebotenen, freiwilligen Ertragsverzicht darstellen würde, die eine Belastung des Ergebnisses von über 19 Mio. € bedeuten würde und die städtische Haushaltswirtschaft ohne Gegenfinanzierung hierdurch eklatant belastet würde.
- sofern den Anträgen dennoch gefolgt würde, zur Sicherstellung einer seriösen Haushaltswirtschaft und gemäß der Nachhaltigkeitssatzung eine Gegenkompensation zu beschließen wäre.
- sofern eine Gegenfinanzierung nicht dargestellt würde, in jedem Fall geprüft werden müsste, ob ein trotzdem gefasster Beschluss aufgrund des freiwilligen Ertragsverzichts und der hieraus erwirkenden Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft zu beanstanden wäre sowie ob ggf. für 2023 eine Nachtragssatzung gemäß § 81 GO NRW zu erlassen wäre.

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernssee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Kämmerer
Thore Eggert
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

nur per E-Mail: t.eggert@stadt-gl.de

Potsdam, den 13.11.2023
Bearbeiter:
Prof. Dr. Matthias Dombert
Sekretariat:
Sabrina König

AZ 897/23 DO/sk 10007344862v1
Telefon: 0331/620 42-78
Telefax: 0331/620 42-913
E-Mail:
sabrina.koenig@dombert.de

Kurzgutachten Gebührenerstattung

Sehr geehrter Herr Eggert,

ich nehme zu der Frage einer möglichen Gebührenrückerstattung Stellung. Am Ergebnis meiner Stellungnahme kann kein Zweifel bestehen: Die Stadt Bergisch Gladbach ist nicht befugt, die gegenständlichen Gebührenbescheide rückwirkend (teilweise) aufzuheben.

Zur Begründung führe ich aus:

I.

Eine Aufhebung der Gebührenbescheide durch die Stadt Bergisch Gladbach wäre rechtlich nur dann zulässig, wenn hierfür eine taugliche Ermächtigungsgrundlage gegeben ist und deren materielle Voraussetzungen erfüllt sind. Als taugliche Rechtsgrundlage für eine

POTSDAM
Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Madeleine Riemer
Fachanwältin für Vergaberecht

Dr. Janett Wölkerling, M.mel.

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen
of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Angestellte Rechtsanwälte

Tobias Roß

Kristina Dörnenburg

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung**
AG Potsdam PR 119

Aufhebung der konkreten Gebührenbescheide kommt einzig die Vorschrift des § 130 der Abgabenordnung (AO) in Betracht.

1. Die in Rede stehenden Abgabenbescheide betreffen die Festsetzung von Schmutzwasser- und Regenwassergebühren (im Folgenden: Bescheide), sie sind auf der Rechtsgrundlage der gemeindlichen Satzung i. V. m. §§ 2 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 KAG NW erlassen worden. Bei den festgesetzten Gebühren handelt es sich um Kommunalabgaben i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 KAG NW. Für diese Abgaben sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) KAG NW die §§ 127 bis 133 der AO entsprechend anzuwenden. Für die Aufhebung von Gebührenbescheiden hat der Gesetzgeber in den §§ 130, 131 AO spezielle Regelungen getroffen. Sie gehen den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW) vor. Rücknahme und Widerruf richten sich folglich allein nach den abgabenrechtlichen Vorschriften, die §§ 48, 49 VwVfG NW sind daneben nicht anzuwenden (vgl. *Schoch*, in: *Schoch/Schneider*, Verwaltungsrecht, Werkstand: 3. EL August 2022, VwVfG, § 48 Rn. 25, m. w. N.).

Auch ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, wie es § 51 VwVfG NW vorsieht, kommt nicht in Betracht. Der Gesetzgeber hat eine vergleichbare Regelung in der Abgabenordnung nicht getroffen. Das Abgabenrecht stellt mit den §§ 128 bis 133 AO ein in sich geschlossenes Korrektursystem dar, über das hinausgehend § 51 VwVfG NW keine Anwendung finden kann (vgl. *Rüsken*, in: *Klein*, AO, 16. Aufl. 2022, § 130 Rn. 30).

Schließlich ist auch die Möglichkeit einer Umdeutung der gegenständlichen Bescheide gemäß § 128 Abs. 1 AO zu vernachlässigen. Gemäß § 128 Abs. 2 S. 2 AO ist diese ausgeschlossen, wenn eine Rücknahme derselben (§ 130 AO) nicht erfolgen dürfte. Daraus folgt: Gelangt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Rücknahme der Bescheide rechtlich zulässig wäre, kommt es auf die Möglichkeit einer Umdeutung nicht weiter an; kehrseitig ist eine Umdeutung zwingend verwehrt, wenn schon eine Rücknahme nicht erfolgen dürfte.

2. Ausgehend hiervon, ist eine Aufhebung der Bescheide allein nach Maßgabe der §§ 130, 131 AO denkbar. Dabei ist bereits im Ausgangspunkt zu erkennen, dass ein Widerruf gemäß § 131 AO ausscheiden muss, die Rücknahme gemäß § 130 AO also allein taugliche Ermächtigungsnorm sein kann. Der Widerruf betrifft, ausgehend von dem Wortlaut des § 131 Abs. 1 AO, einzig Behördenentscheidungen hinsichtlich von rechtmäßigen Verwaltungsakten. Ungeachtet der Frage, ob die Vorschrift in analoger Anwendung auch für rechtswidrige Verwaltungsakte in Betracht kommt (vgl. dazu *Rüsken*, in: Klein, AO, 16. Aufl. 2022, § 130 Rn. 60), spricht dagegen im vorliegenden Fall entscheidend, dass § 131 AO nur eine Aufhebung für die Zukunft gestattet. Darum geht es vorliegend aber nicht (vgl. zu dem Merkmal „Zukunft“: *Sachs*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2023, § 49 Rn. 16).
3. Gemäß § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Fraglich ist bereits, ob die gegenständlichen Bescheide überhaupt als rechtswidrig angesehen werden können. Denn die Rechtswidrigkeit der Bescheide lässt sich nicht aus der Entscheidung des OVG Münster vom 17. Mai 2022 – 9 A 1019/20 – ableiten. Das Urteil ist durch Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2023 – 9 B 15/22 – auf Grundlage des § 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 S. 1 Halbs. 2 ZPO für wirkungslos erklärt worden. Das ergangene, aber nicht rechtskräftige Urteil ist mithin rückwirkend unwirksam geworden (dazu: *Bacher*, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 50. Edition, Stand 01.09.2023, § 269 Rn. 8).

Für die Beurteilung bedeutet dies, dass deshalb auch weiterhin von der Rechtmäßigkeit der Bescheide auszugehen ist. Solange nicht ein neuerliches – und: rechtskräftiges – verwaltungsgerichtliches Urteil etwas anderes feststellt, kann auch nicht auf einen möglichen Widerruf gemäß § 131 AO (dazu schon oben)

verwiesen werden. An der Aufhebung rechtmäßiger Gebührenbescheide besteht kein nachvollziehbares öffentliches Interesse.

4. Letztlich kommt es auf die Rechtswidrigkeit der Bescheide nicht an. Selbst wenn man von einer Rechtswidrigkeit ausgehen wollte, wäre eine Rücknahme der Bescheide auf der Grundlage von § 130 Abs. 1 AO ausgeschlossen.

Das ergibt sich aus Folgendem:

- a) Gemäß § 130 Abs. 1 AO „kann“ eine Behörde rechtswidrige Verwaltungsakte zurücknehmen; die Entscheidung über die Rücknahme ist folglich in ihr Ermessen gestellt (vgl. *Geis*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 3. EL August 2022, VwVfG, § 40 Rn. 25). Bei der somit notwendigen Ermessensausübung ist die Stadt an die allgemeinen Rechtsgrundsätze gebunden. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der konkreten Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 VwVfG NW). Von dem Ermessen ist „pflichtgemäßer“ Gebrauch zu machen (vgl. *Geis*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 3. EL August 2022, VwVfG, § 40 Rn. 49).
- b) Als gesetzliche Grenzen hat die Stadt bei ihrer Ermessensausübung das einfache Gesetzesrecht zu beachten. Begrenzend wirken in dieser Hinsicht die Vorgaben der Ermächtigungsnorm selbst, daneben aber auch sämtliche anderen in irgendeiner Weise einschlägigen Vorschriften (vgl. *Geis*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 3. EL August 2022, VwVfG, § 40 Rn. 58).
- aa) Ausschlaggebend ist hier, dass die Stadt Bergisch Gladbach an die in § 10 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung (GO NW) festgelegten Grundsätze der Wirtschaftsführung gebunden ist. Sie hat also – Satz 1 der Vorschrift – ihr

Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Zu beachten sind deshalb insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit, sowie die damit verbundene Pflicht, vorhandene Mittel mit größtmöglicher Wirksamkeit zum Wohle der Einwohner einzusetzen (vgl. zum Ganzen: *Wansleben*, in: PdK NW B-1, GO NW, September 2020, § 10, Rnd.-Nr. 1). Weiterhin statuiert § 75 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NW, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und durchzuführen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Es handelt sich dabei insgesamt um echte Rechtspflichten, denen die Gemeinden nachkommen müssen (vgl. *Heusch*, in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, 25. Edition, Stand: 01.09.2023, GO NRW, § 10, Rn. 2).

- bb) Zu berücksichtigen ist daneben, dass sich der Rat der Stadt Bergisch Gladbach selbst verpflichtet hat, finanzielle Belastungen nur einzugehen, wenn deren Finanzierung langfristig gesichert ist (§ 1 Abs. 5 und 6 der städtischen Haushalts-sanierungs- und Nachhaltigkeitssatzung der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.03.2023).

- cc) Schon in Anbetracht der strengen gesetzlichen Bindung der Stadt Bergisch Gladbach ist davon auszugehen, dass eine Rücknahme der Bescheide bei pflichtgemäßem Ermessensgebrauch ausscheiden muss. Wie sich den Ausführungen der Tischvorlage zu TOP Ö9 und TOP Ö10 ergibt, würde die Rücknahme der Bescheide notwendig Gebührenerstattungen in Höhe von insgesamt 19.352.818,34 Euro auslösen. Dass derart horrende Zahlungsverpflichtungen den Gemeindehaushalt immens belasten und dadurch die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt schwerwiegend beeinträchtigen würden, liegt auf der Hand. Auch ohne dass mir aktuelle Informationen über die tatsächliche Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach vorliegen, muss ich davon ausgehen, dass Rückzahlungsverpflichtungen in genannter Höhe – wenn überhaupt – nicht ohne weitreichende fiskalische Einschränkungen in wesentlichen Bereichen der Stadtverwaltung zu bewältigen wären. Dass eine Gemeinde, angesichts der bindenden und auf das

Gemeinwohl gerichteten Wirtschaftlichkeitsgrundsätze derartige Verpflichtungen „pflichtgemäß“ eingehen könnte, ist bereits aus diesem Grund auszuschließen.

- c) Weitere gesetzliche Grenzen jeder zulässigen Ermessensausübung ergeben sich aus den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes (vgl. *Geis*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 3. EL August 2022, VwVfG, § 40 Rn. 63).

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre die Aufrechterhaltung der Bescheide unzulässig, wenn dadurch den einzelnen Betroffenen ein Nachteil erhalten würde, der unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse unangemessen erschiene. Davon ist jedoch nicht auszugehen. Freilich wird nicht verkannt, dass die durch (möglicherweise) zu viel gezahlten Gebühren jeder einzelne Adressat durch die gegenständlichen Bescheide eine nicht zu übersehende finanzielle Einbuße erlitten hat. Zu sehen ist aber auch, dass einerseits die Rechtswidrigkeit der Gebührenerhebung nicht feststeht, andererseits aber auch eine Erstattung nur unter ärgsten Belastungen der gemeindlichen Haushaltslage erfolgen könnte. Soweit in die Abwägung der gegenläufigen Interessen einerseits Aspekte der Einzelfallgerechtigkeit, andererseits der gemeindliche Fiskalschutz und das damit verbundene Gemeinwohl der Gemeindeeinwohner einzustellen sind, ist letzterem zwingend der Vorrang einzuräumen. Dafür spricht letztlich auch folgende Überlegung: Die Einzelfallgerechtigkeit würde zwar bei (teilweiser) Rücknahme der Bescheide und entsprechenden Erstattungen einem gewissen, nicht unerheblichen Teil der Gemeindeeinwohner zumindest kurzfristig zugutekommen. Die durch eine mit der dadurch hervorgerufenen Haushaltsbelastung verbundene Beeinträchtigung der gemeindlichen Selbstverwaltungsfähigkeit träfe aber in ihren Konsequenzen (notwendige Einsparungen) gerade auch diese. Letztlich träfe sie auch jene Einwohner, die von Rücknahmen und Erstattungen überhaupt nicht betroffen wären. Letzteren entstünden einzig die Nachteile, die sich aus der Beeinträchtigung des Gemeindehaushalts zwangsläufig ergäben. All dies hat die Stadt Bergisch Gladbach in die ihr zugewiesene

Ermessensausübung einzubeziehen. Dann aber scheint ausgeschlossen, dass eine Entscheidung zur Rücknahme der gegenständlichen Bescheide verhältnismäßig wäre. Sie wäre folglich rechtswidrig.

- d) Ein abweichendes Ergebnis lässt sich auch nicht aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, namentlich unter Hinweis auf ein etwaiges subjektives Recht auf Aufhebung der erlassenen Bescheide, herleiten. Denn durch § 130 AO dürfen die Rechtsmittelfristen nicht unterlaufen werden (vgl. BFH, U. v. 09.03.1989 – VI R 101/84 –, NVwZ 1990, 700, 749; *Rüsken*, in: Klein, AO, 16. Auf. 2022, § 130 Rn. 29). Abweichendes wird von der Rechtsprechung nur in Extremfällen angenommen, nämlich dann, wenn eine Aufrechterhaltung des Bescheids „schlechthin unerträglich“ wäre oder ein Beharren auf dessen Bestandskraft als Verstoß gegen die guten Sitten oder die Gebote von Treu und Glauben erschiene (vgl. nur: BVerwG, U. v. 17.01.2007 – 6 C 32/06 –, NVwZ 2007, 709).

So liegt der Fall hier aber nicht. Vielmehr ist in Anbetracht schon der vorstehenden Ausführungen gerade vom Gegenteil auszugehen.

II.

Dass der politische Wille im Stadtrat auf ein anderes Ergebnis gerichtet ist, ist nicht selten. In der Kommunalpraxis wird vielfach darauf verwiesen, man sei gerade vor dem Hintergrund der Verpflichtung gegenüber dem Bürger zur Korrektur angehalten. Dieser Hinweis würde allerdings verkennen, dass mit dem freien Mandat, das den Mitgliedern des Stadtrates zukommt, keine politische Gestaltungsbefugnis verbunden wäre, die von rechtlichen Bindungen an die oben dargestellten Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts dispensieren würde.

1. Gemäß § 43 Abs. 1 GO NW üben die Ratsmitglieder ihr Amt ausschließlich nach dem Gesetz und ihren freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugungen aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Wenngleich die Vorschrift also das „freie Mandat“ der Ratsmitglieder für den Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung ausdrücklich betont, darf der darin ausgedrückte Regelungszweck nicht missinterpretiert werden. Der Rat ist, auch wenn seine parlamentsähnliche Struktur dies nahelegen mag, kein Parlament im eigentlichen Sinne, sondern ein Organ der Exekutive (siehe auch: *Frenzen*, in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, 25. Edition, Stand: 01.09.2023, GO NRW, § 43 Rn. 5).
2. Schon der Wortlaut des § 43 Abs. 1 GO NW zeigt diese Grenzen auf: Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit „ausschließlich nach dem Gesetz“ und „nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl“ auszuführen.
 - a) Die Bindung der Ratsmitglieder an das Gesetz konkretisiert die Gesetzesbindung, die Art. 20 Abs. 3 GG für sämtliche Organe der Exekutive vorschreibt und weist damit nochmals deutlich darauf hin, dass es sich bei den Ratsmitgliedern um keine Parlamentarier im eigentlichen Sinne handelt. Wenn Ratsmitglieder – wie im vorliegenden Fall – auf eine im Ergebnis eindeutig rechtswidrige Entscheidung der Stadtverwaltung hinwirken, wird diese Gesetzesbindung missachtet.
 - b) Nicht anders verhält es sich, wenn die Verpflichtung der Ratsmitglieder zur Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl hinzugezogen wird.

Das Merkmal des „öffentlichen Wohls“ ist weit auszulegen (vgl. mit weiteren Ausführungen, entsprechend zum Begriff des Allgemeinwohls: *Reidt*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, BauGB, § 31 Rn. 34). Der Begriff „öffentlich“ stellt aber klar, dass es hier einzig um Belange der Allgemeinheit geht. Partikularinteressen sind nicht erfasst. Die Ratsmitglieder sind

kraft ihrer Stellung dem Wohl der Gemeinde als Ganze verpflichtet. Es sind die Interessen der Gemeinde selbst, die zu verwirklichen und zu schützen die Ratsmitglieder berufen sind. Wenn also zu erkennen ist, dass die in dem Antrag der CDU-Fraktion geforderte „Neubescheidung“ und „Rückerstattung“ der Gemeinde zunächst erheblichen finanziellen Schaden zufügen, sodann aber auch die Selbstverwaltungsfähig der Gemeinde erheblich beeinträchtigen würde, dann ist dieser Antrag zur Förderung und Sicherung des „öffentlichen Wohls“ nicht nur ungeeignet; er ist diesen Zielen schlechterdings abträglich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dombert

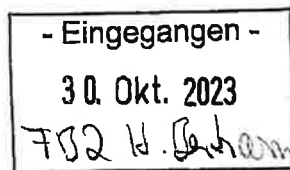


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Hauptstraße 192

51465 Bergisch Gladbach



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211-4587-1

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 24.1.2.1 qu/ko

Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch

Durchwahl 0211-4587-237

25. Oktober 2023

**Aufhebung von bestandskräftigen Abgabenbescheiden für die Jahre 2020 und 2021;
E-Mail-Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Bertram vom 24.10.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

zu der o. g. Anfrage können wir Ihnen auf der Grundlage der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) Folgendes mitteilen:

Bestandskräftige Gebührenbescheide müssen nicht aufgehoben werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) findet der § 130 der Bundes-Abgabenordnung (AO) Anwendung.

Gemäß § 130 AO kann im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden.

Insbesondere dient die Regelung in § 130 AO nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruches auszugleichen bzw. zu beseitigen (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2022 – 9 E 117/20 – Rz. 13 -; OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 - Az. 15 A 734/19 – Rz.25; siehe **Anlage**).

Hinzu kommt, dass die bestandskräftigen Gebührenbescheide vor dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig waren, weil diese im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz NRW und der seit dem Jahr 1994 geltenden 28jährigen, ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen sind.

Unabhängig davon muss berücksichtigt werden, dass mit der Aufhebung von bestandskräftigen Gebührenbescheiden für die Zukunft ein grundsätzlicher **Berufungsfall** dahin geschaffen wird, dass bestandskräftige Bescheide doch aufzuheben sind.

Dieses widerspricht aber der strengen Rechtssystematik in der Abgabenordnung des Bundes, die über § 12 Abs. 1 lit. 3 b KAG NRW Anwendung findet.

Selbst bei einer **Fristversäumnis durch Städte und Gemeinden** bezogen auf die rechtzeitige Antragstellung zur Befreiung von der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser hat das **OVG NRW mit Beschluss vom 22.03.2023 (Az. 9 A 2190/20** – abrufbar unter www.justiz.nrw.de – Rubrik: Entscheidungen) ein Urteil des VG Köln vom 23.06.2020 (Az. 14 K 11557/17) bestätigt, wonach eine Stadt bzw. Gemeinde eine gesetzlich geregelte Frist zur Antragstellung zwingend einhalten muss und deshalb die Konsequenzen einer Fristversäumnis in vollem Umfang tragen muss.

In Anbetracht dieser strengen Rechtssystematik und Rechtsprechung kann deshalb insgesamt nur empfohlen werden, nur diejenigen Widersprüche zu bescheiden, die fristgerecht eingelegt worden sind und bereits bestandskräftige Gebührenbescheide nicht einer Korrektur zu unterziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. jur. Peter Queitsch

Datum: 20.05.2022
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper: 9. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 9 E 117/20
ECLI: ECLI:DE:OVGNRW:2022:0520.9E117.20.00

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4534/19

Tenor: Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

- Gründe:** 1
- Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt, weil die von den Klägern beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. 2
- Eine noch zu erhebende Klage mit dem angekündigten Antrag, 3
- die Beklagte unter Aufhebung ihres Ablehnungsbescheids vom 4. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2019 zu verurteilen, die für die Jahre 2008-2018 erlassenen Abgabenbescheide dahingehend abzuändern, als hierin keine Niederschlagswassergebühren zu berücksichtigen sind, und die sich daraus ergebende Überzahlung an die Kläger zurückzuerstatten, 4
- hat hinsichtlich des Veranlagungsjahrs 2008 bereits deshalb keinen Erfolg, weil eine Niederschlagswassergebühr nach den Angaben der Beklagten im Widerspruchsbescheid erst zum 1. Januar 2009 eingeführt wurde. Damit einhergehend weist der Grundbesitzabgabenbescheid vom 1. Februar 2008 eine Niederschlagswassergebühr nicht aus. 5
- Für die Veranlagungsjahre 2017 und 2018 besteht der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich ebenfalls von vornherein nicht, weil die Kläger, die das Eigentum an dem (vormaligen) Hausgrundstück I. 11 im Juni 2016 auf ihren Sohn J. übertragen hatten, nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Beklagten im Schriftsatz vom 1. Juli 2020 in diesen Jahren nicht zur Zahlung von Grundbesitzabgaben herangezogen worden sind. 6
- Hinsichtlich der Jahre 2009 bis 2016 hat die Beklagte gegenüber den Klägern zwar Niederschlagswassergebühren festgesetzt. Die entsprechenden Bescheide sind jedoch jeweils in Restandskraft erwachsen, da die Kläger sie nach eigenen Angaben nicht mit 7

Widerspruch und Klage angefochten haben. Der geltend gemachte Anspruch auf Rücknahme dieser bestandskräftigen Bescheide besteht nach summarischer Prüfung nicht.

Hinsichtlich der Veranlagungsjahre 2009 bis 2014 war im Zeitpunkt der Geltendmachung des streitgegenständlichen, auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst b) KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO gestützten Rücknahmeanspruchs mit E-Mail vom 23. Januar 2019 die vierjährige Festsetzungsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW i. V. m. §§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 170 Abs. 1 AO abgelaufen. Nach Eintritt der Festsetzungsverjährung kommt eine Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nicht mehr in Betracht.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. Juli 2013 - 9 A 145/12 - m. w. N.; vgl. zu Sinn und Zweck der Festsetzungsverjährung auch BFH, Urteil vom 24. Januar 2008 - VII R 3/07 -, juris Rn. 14.

Aber auch unabhängig hiervon - dies gilt in gleicher Weise für die Veranlagungsjahre 2015 und 2016 - steht den Klägern nach summarischer Prüfung der geltend gemachte Anspruch auf Rücknahme der Gebührenbescheide hinsichtlich der erhobenen Niederschlagswassergebühr gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst b) KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO und Erstattung dieser Gebühren nicht zu. Ein Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Rücknahme besteht voraussichtlich ebenso wenig.

Nach § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Zweck dieser Ermessensermächtigung ist es, zwischen der materiellen Gerechtigkeit einerseits und dem durch die Bestandskraft eingetretenen Rechtsfrieden andererseits eine Abwägung zu treffen. Dabei kommt dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zu als dem Grundsatz der Rechtssicherheit, sofern dem anzuwendenden Recht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist.

Vgl. BFH, Urteil vom 24. November 2011 - V R 13/11 -, juris Rn. 50 sowie Beschluss vom 4. Juni 2008 - I R 9/07 -, juris Rn. 13; vgl. zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 48 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2004 - 6 C 24.03 -, juris Rn. 15 und Urteil vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 13.

Die Behörde kann sich daher ermessensfehlerfrei insbesondere dann für die Aufrechterhaltung bestandskräftiger Bescheide entscheiden, wenn der Betroffene die Gründe, die seiner Auffassung nach eine Rücknahme rechtfertigen, mit einem fristgerecht eingelegten Rechtsbehelf hätte vorbringen können. Denn die in § 130 Abs. 1 AO vorgesehene Möglichkeit, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen, dient grundsätzlich nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten oder nicht weiterverfolgten Rechtsbehelfs auszugleichen.

Vgl. BFH, Urteile vom 24. November 2011 - V R 13/11 -, juris Rn. 50 und vom 23. September 2009 - XI R 56/07 -, juris Rn. 24, Beschluss vom 4. Juni 2008 - I R 9/07 -, juris Rn. 13 (Rücknahme nur in Fällen vergleichbar § 51 Abs. 1 VwVfG).

Ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes infolge eines im Einzelfall auf Null reduzierten Rücknahmeermessens besteht mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise dann, wenn die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes „schlechthin unerträglich“ ist. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte ab. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist dann schlechthin unerträglich, wenn die Behörde gegen den allgemeinen Gleichheitssatz dadurch verstößt, dass sie in vergleichbaren Fällen von ihrer Befugnis zur Rücknahme Gebrauch gemacht hat, hiervon jedoch in anderen Fällen ohne rechtfertigenden Grund absieht. Genauso liegt es, wenn Umstände gegeben sind, die

die Berufung auf die Unanfechtbarkeit des Bescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen.

Vgl. zu § 48 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 13 und vom 20. März 2008 - 1 C 33.07 -, juris Rn. 13 f. sowie Beschluss vom 7. Juli 2004 - 6 C 24.03 -, juris Rn. 15; OVG NRW, Urteil vom 24. März 2009 - 9 A 397/08 -, juris Rn. 43 ff. und Beschluss vom 9. September 2009 - 15 A 1881/09 -, juris Rn. 4 ff.

Hiervon ausgehend ist für eine Reduzierung des der Beklagten eingeräumten Ermessens dahingehend, dass nur eine (Teil-)Rücknahme der Bescheide im Umfang der erhobenen Niederschlagswassergebühr ermessenfehlerfrei wäre, nichts ersichtlich. Insbesondere führt der von den Klägern mehrfach hervorgehobene Umstand, dass die Beklagte über viele Jahre hinweg von ihnen Gebühren vereinnahmt hat, denen keine Leistung seitens der Beklagten gegenüberstand, nicht zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben. Denn die Bestandskraft rechtswidriger belastender Bescheide wirkt sich notwendig zugunsten der Behörde aus, die sich auf den Verwaltungsakt berufen und aus ihm für sich günstige Folgen ableiten kann. Für Geldleistungsverwaltungsakte gilt insoweit nichts anderes.

Vgl. zum Fall extrem hoher Gebühren: BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2004 - 6 C 24.03 -, juris Rn. 18.

Eine andere Bewertung rechtfertigt auch nicht der Einwand der Kläger, die Beklagte selbst habe die wesentliche Ursache für die Rechtswidrigkeit der erhobenen Niederschlagswassergebühr gesetzt, weil sie den im Herbst 2008 an alle Haushalte versandten Erhebungsbogen vorausgefüllt habe. Der Vorwurf, die Beklagte habe damit suggeriert, dass die eingetragenen Daten korrekt gewesen seien, trifft nicht zu. Bereits in dem mit dem Fragebogen versandten Anschreiben der Beklagten ist die Aufforderung enthalten, die Ergebnisse der Flächenberechnung und Kanaleinleitung in den grau unterlegten Feldern zu überprüfen und Abweichungen bzw. unzutreffende Angaben zu korrigieren und diese Korrekturen in die blau umrandeten Felder einzutragen. Im Erhebungsbogen selbst ist ebenfalls ausdrücklich an mehreren Stellen aufgeführt, dass Abweichungen von den Voreinträgen in den jeweiligen Spalten einzutragen sind, die nach der Art der Abweichung differenzieren - im Fall der Dachflächen etwa „Versickerung“ und „Niederschlagswassernutzung“ anstelle von „in den Kanal einleitend“. Dabei ist sämtlichen Abweichungsfällen gemeinsam, dass diese auf individuelle Besonderheiten der jeweiligen örtlichen Verhältnisse auf den Grundstücken zurückgehen, die anhand der dem Erhebungsbogen beigefügten, durch die Beklagte angefertigten Luftbildaufnahme nicht erkennbar sind. Die von der Beklagten vorgenommene Voreintragung im Erhebungsbogen „in den Kanal einleitend“ beruht dabei erkennbar auf der Annahme, dass es sich hierbei um den Regelfall handelt, und ist angesichts des im Erhebungsbogen enthaltenen Hinweises auf eine Überprüfung durch die Adressaten schon für sich genommen und insbesondere angesichts der Konzeption des Erhebungsbogens bei objektiver Betrachtung nicht geeignet zu suggerieren, die Voreinträgen beruhten auf einer Prüfung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Grundstücks durch die Beklagte. Dass die Angaben im Erhebungsbogen auf ihre Richtigkeit überprüft werden sollten, war den Klägern, die mit handschriftlichem Vermerk eine ihrer Auffassung nach unzutreffende Einstufung der Fläche B1 als befestigte Fläche statt als Dachfläche beanstandet haben, ersichtlich auch bewusst. Aus welchem Grunde die Kläger sich einerseits trotz im Erhebungsbogen nicht explizit vorgesehener Möglichkeit einer Korrektur der voreingetragenen Zuordnung einzelner Flächen zu den Flächenarten „Dachfläche“ und „befestigte Fläche“ veranlasst gesehen haben, diese Zuordnung zu berichtigen, andererseits jedoch durch die Voreinträgen gehindert gewesen sein wollen, der ausdrücklichen Aufforderung im Erhebungsbogen nachzukommen, die Voreintragung „in den Kanal einleitend“ erforderlichenfalls zu korrigieren und eine der beiden anderen genannten Varianten anzukreuzen, ist ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen. Sofern der Einwand der Kläger im Widerspruchsschreiben vom 17. April 2019, sie hätten das Hausgrundstück nur gekauft, ihnen lägen daher keine Unterlagen zu behördlichen Genehmigungen vor, dahin verstanden werden soll, dass sie die Voreintragung „in den Kanal

einleitend“ mangels Kenntnis von einem Sickerschacht oder dessen möglicherweise gegebener Relevanz für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr für richtig hielten, fällt dies in ihren Verantwortungsbereich, begründet aber kein Verschulden der Beklagten.

Soweit im Einzelfall die Annahme, die Aufrechterhaltung eines Verwaltungsaktes sei schlechthin unerträglich, auch aus dessen offensichtlicher Rechtswidrigkeit folgen kann, 20

vgl. zu § 48 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 13 und vom 20. März 2008 - 1 C 33.07 -, juris Rn. 14, 21

anders als bei „einfacher“ Rechtswidrigkeit, die lediglich notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Rücknahme ist, liegt ein solcher Fall hier schon nicht vor. Offensichtlich ist die Rechtswidrigkeit nur, wenn zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der Gebührenbescheide an deren Rechtswidrigkeit vernünftigerweise keine Zweifel bestanden haben und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängte. 22

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 17. 23

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Allein die Existenz eines Sickerschachtes hat nicht zwangsläufig - und damit offenkundig - zur Folge, dass keine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt. Auch war ersichtlich weder für die Kläger, die diesen Umstand erst rund zehn Jahre nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens angeführt haben, noch für die Beklagte - und erst recht nicht für Dritte - ohne Weiteres erkennbar, welche Bedeutung dem auf dem Grundstück befindlichen Sickerschacht nach seiner konkreten Bauweise für die Entwässerung zukam. So musste auch die Beklagte nach ihren Angaben im Widerspruchsbescheid zunächst weitere Erkundungen u. a. beim Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees einholen, um sich Kenntnis von den für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umständen zu verschaffen. 24

Darüber hinaus führt eine offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes jedenfalls in den Fällen, in denen - wie hier - die Rechtswidrigkeit maßgeblich auf das Verhalten des Adressaten zurückgeht, von vornherein nicht auf die Annahme, die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes verstoße gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. 25

Ein Anspruch auf (Teil-)Rücknahme des Bescheides für das Veranlagungsjahr 2016 folgt ferner nicht aus dem von den Klägern im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht geltend gemachten Übergang des Eigentums an dem Hausgrundstück von diesen auf ihren Sohn. Dass die Kläger diesen für die Gebührenerhebung maßgeblichen Aspekt (vgl. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar) der Beklagten entgegen deren Angaben im Schriftsatz vom 1. Juli 2020 im Jahr 2016 mitgeteilt haben, haben sie nicht geltend gemacht. Vielmehr haben sie offenbar in Kenntnis des von ihnen veranlassten Eigentumsübergangs gleichwohl die zum 15. August und 15. November 2016 fälligen Grundbesitzabgaben entrichtet. 26

Da die Kläger das Vorhandensein des Sickerschachtes, aus dem sie die Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide ableiten, innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfristen hätten geltend machen können, ist die Ermessensentscheidung der Beklagten, die Gebührenbescheide hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zurückzunehmen, nicht zu beanstanden. Dabei kann offen bleiben, ob die Erwägungen der Beklagten im Ausgangsbescheid zur Umlage zu erstattender Gebühren auf die anderen Gebührenschuldner zutreffen. Denn auf diesen Gesichtspunkt hat sie im Widerspruchsbescheid nicht mehr abgestellt. Auf den Übergang des Eigentums an dem Hausgrundstück auf ihren Sohn und den damit einhergehenden Wechsel des Gebührenschuldners haben sich die Kläger vorliegend nicht berufen. Daher war die Beklagte auch nicht gehalten, diesen Gesichtspunkt von sich aus in die Ermessensentscheidung einzustellen. 27

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO und § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

29

Datum: 20.02.2020
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper: 15. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 15 A 734/19
ECLI: ECLI:DE:OVGNRW:2020:0220.15A734.19.00

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Düsseldorf, 12 K 7002/18
Schlagworte: Erschließungsbeitrag Rücknahme Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Ermessensreduzierung auf Null
Normen: AO § 130 Abs. 1
Leitsätze: Ein bestandskräftiger Beitragsbescheid ist nicht allein deswegen zurückzunehmen, weil er unter Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ergangen ist.

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: Der Antrag wird abgelehnt.
Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 4.559,45 € festgesetzt.

-
- Gründe:** 1
- Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. 2
- Die für die Prüfung maßgeblichen Einwände (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) führen nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. 3
- Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im betreffenden Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie klärungsbedürftig und entscheidungserheblich ist und aus welchen Gründen sie Bedeutung über den Einzelfall hinaus hat. 4
- Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. 5
- Die klägerseits aufgeworfene Frage, 6
- 7

- "ob das Ermessen der Behörde bei einer Entscheidung nach § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b KAG NRW i.V.m. § 130 Abs. 1 AO dann auf Null reduziert ist, wenn der bestandskräftige Verwaltungsakt gegen das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verstößt und deshalb materiell rechtswidrig ist",
- führt nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; sie lässt sich auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens aufgrund der höchstichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung zweifelsfrei beantworten. 8
- Unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Rücknahme gemäß § 130 Abs. 1 AO bestehen kann, weil das Rücknahmeermessen auf Null reduziert ist, ist in der Rechtsprechung geklärt. 9
- Eine Ermessensreduzierung auf Null ist danach anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls "schlechthin unerträglich" wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. 10
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1984 - 8 B 56.84 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 11. November 2013 - 15 A 1094/13 -, juris Rn. 7, Urteil vom 24. März 2009 - 9 A 397/08 -, juris Rn. 43, Beschlüsse vom 9. September 2009 - 15 A 1881/09 -, juris Rn. 4, und vom 13. April 2004 - 15 A 1113/04 -, juris Rn. 8; Bay. VGH, Beschluss vom 21. Mai 2012 - 20 B 12.251 -, juris Rn. 14, Urteil vom 15. Juli 2010 - 6 BV 08.1087 -, juris Rn. 25; Nds. OVG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 9 LA 252/03 -, juris Rn. 5; Driehaus/Rahden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 25 Rn. 15. 11
- Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die Behörde bewusst einen rechtswidrigen Verwaltungsakt allein in der Hoffnung erlässt, er werde mangels Anfechtung bestandskräftig und könne dann durchgesetzt werden. 12
- Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. September 2009 - 15 A 1881/09 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschluss vom 1. Februar 2011 - 4 L 158/10 -, juris Rn. 4. 13
- Eine Pflicht zur Rücknahme kann sich darüber hinaus aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG ergeben, wenn sich eine Verwaltungspraxis und damit eine Selbstbindung der Verwaltung dahin gebildet hat, dass in Fällen bestimmter Art der Verwaltungsakt zurückgenommen wird und eine Abweichung von einer solchen Praxis im konkreten Falle nicht auf sachgerechten Erwägungen beruht. 14
- Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. April 2004 - 15 A 1113/04 -, juris Rn. 10. 15
- Ob diese Voraussetzungen einer Ermessensreduzierung auf Null vorliegen, hängt stets von den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles ab und entzieht sich einer rechtsgrundsätzlichen Beantwortung. 16
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1984 - 8 B 56.84 -, juris Rn. 3; Bay. VGH, Beschluss vom 21. Mai 2012 - 20 B 12.251 -, juris Rn. 14; OVG LSA, Beschluss vom 1. Februar 2011 - 4 L 158/10 -, juris Rn. 14. 17
- Hieraus ergibt sich ohne Weiteres, dass ein unter Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ergangener Beitragsbescheid nicht allein deswegen ungeachtet der Einzelfallumstände zurückzunehmen ist. Denn das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit steht in der Sache lediglich für eine einfachgesetzliche Verjährungs- bzw. Ausschlussfristregelung. Es soll - unter Abwägung mit dem staatlichen Interesse an der vollständigen Durchsetzung von Geldleistungspflichten - das Interesse der Bürger schützen, irgendwann nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen zu müssen und entsprechend disponieren zu können. 18

Vgl. im Einzelnen BVerwG, Vorlagebeschluss vom 6. September 2018 - 9 C 5.17 -, juris Rn. 16, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris Rn. 41 und 43 f.; OVG NRW, Beschluss vom 24. Oktober 2019 - 15 B 1090/19 -, juris Rn. 23 ff.; siehe dazu außerdem OVG NRW, Urteil vom 24. November 2017 - 15 A 1812/16 -, juris Rn. 67 ff.	19
Ein Verstoß gegen dieses Gebot geht seinem Gewicht nach somit nicht über den Schweregrad anderer einfach-rechtlicher Rechtsverstöße hinaus. Es bleibt auf der Ebene der Prüfung des Rücknahmeermessens Raum für die Berücksichtigung weiterer - je nach Lage der Dinge gegen eine Rücknahme sprechender - Einzelfallgesichtspunkte. Diese sind einer weiteren verallgemeinernden Klärung indes nicht zugänglich.	20
Losgelöst davon wirft die vom Kläger gestellte Frage auch deswegen keinen weitergehenden grundsätzlichen Klärungsbedarf auf, weil gleichfalls geklärt ist, dass selbst Verfassungsverstöße nicht zwangsläufig eine Ermessensreduzierung auf Null nach sich ziehen.	21
Vgl. dazu eingehend im vorliegenden Kontext auch OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 12. November 2019 - OVG 9 B 11.19 -, juris Rn. 20 ff.	22
Dem Bürger ist es auch bei einem Verfassungsverstoß zuzumuten, hiergegen mit den gegebenen Rechtsmitteln, notfalls mit der Verfassungsbeschwerde vorzugehen.	23
Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1966 - 1 BvR 178/64 -, juris Rn. 14.	24
Die in § 130 Abs. 1 AO vorgesehene Möglichkeit, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen, dient nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten oder nicht weiterverfolgten Rechtsbehelfs auszugleichen. Geht ein Kläger nicht mit den gegebenen Rechtsmitteln und notfalls im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen den ursprünglichen Beitragsbescheid vor, ist die Ablehnung der nachträglichen Korrektur regelmäßig ermessensfehlerfrei, sofern nicht unter Berücksichtigung aller Umstände die Durchführung eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens billigerweise unzumutbar erscheint.	25
Vgl. BFH, Urteil vom 23. September 2009 - XI R 56/07 -, juris Rn. 24.	26
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.	27
Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.	28
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).	29
Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).	30

Ö 22

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kosten- und Leistungsrechnung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0696/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXVII: Nachtragssatzung zur XXIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) für 2021

Beschlussvorschlag:

Die XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird in der nachfolgenden Fassung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Nachtragssatzung ist ausschließlich rechtliche Grundlage für die noch nicht beschiedenen Sachverhalte des Jahres 2021. Bereits bestandskräftige Bescheide werden nicht aufgehoben.

Die angepasste Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Nachtragssatzung ist ausschließlich rechtliche Grundlage für die noch nicht beschiedenen Sachverhalte des Jahres 2021. Bereits bestandskräftige Bescheide werden nicht aufgehoben.

Risikobewertung:

(entfällt)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:				29.000 € (2021)	
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(keine)

Sachdarstellung/Begründung:

Dieser Tagesordnungspunkt war bereits unter der Vorlagennummer 0527/2023 (TOP Ö 10) Bestandteil der Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 17.10.2023 und wurde nach Beratung vertagt. Gleichmaßen erfolgte eine Vertagung in der Sitzung des Rates am 31.10.2023.

Diese Vorlage enthält gegenüber der Vorlage Nummer 0527/2023 Ergänzungen.

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der XXIII. Nachtragssatzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) des OVG NRW korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am

31.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des § 4**

Abs. 9 Abs. 9 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **2,20 €**.*

**Artikel 2
Änderung des § 5**

Abs. 5 Abs. 5 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **0,85 €**.*

**Artikel 3
Änderung des § 6**

Abs. 2 Abs. 2 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 – 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt **0,96 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

**Artikel 4
Änderung des § 7**

Abs. 3 Abs. 3 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 – 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **0,85 €***

II. Ergänzung zur Vorlage vom 17.10.2023:

Dieser Sachverhalt wurde dem Ausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2023 bereits vorgelegt und nach Beratung vertagt. Gleichmaßen erfolgte eine Vertagung in der Sitzung des Rates am 31.10.2023.

Zu der Sitzung des Ausschusses am 17.10.2023 wurde kurzfristig ein Änderungsantrag der CDU eingereicht. Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurde als Tischvorlage verteilt und liegt der Vorlage zum Tagesordnungspunkt Ö 21 als **Anlage 2** bei.

Ferner gab es in der Sitzung des AUI SO den Prüfauftrag, wie hoch die Erstattungsbeträge in Anwendung des geänderten KAG NRW bei einer 30-jährigen durchschnittlichen Verzinsung wären.

Beides wurde in der Beschlussvorlage zu Nachtragssatzung der Gebührensatzung 2020 (TOP Ö 21) erläutert.

Ebenfalls wird auf die ergänzenden Stellungnahmen der Verwaltung und auf die im Tenor dargestellten und anhängenden externen Stellungnahmen in TOP Ö 21 verwiesen.

Die Empfehlung der Verwaltung bleibt daher unverändert.

Die Erläuterungen der Beschlussvorlage 527/2023 vom 17.10.2023 werden nachfolgend inhaltlich übernommen.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Die kalkulatorischen Zinsen sind in anlagenintensiven Bereichen wie der Abwasserbeseitigung aufgrund des zu verzinsenden Volumens des gebundenen Kapitals als ansatzfähige Kosten ein bedeutender Faktor in der Gebührenkalkulation.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) hat das OVG NRW eine nahezu 28 Jahre bestehende Rechtsprechung hierzu grundlegend geändert.

Bisher konnten bei der Gebührenberechnung für die Entwässerungsanlagen die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten kalkulatorisch zum Nominalzinssatz (also einschließlich Inflationsrate) verzinst werden. Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde hierbei der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer

öffentlicher Emittenten herangezogen. Gleichzeitig war die Erhöhung dieses Wertes um 0,5%-Punkte zur Darstellung eines höheren Zinssatzes für Fremdkapital zulässig. Der so ermittelte Zinssatz durfte einheitlich auf das gesamte gebundene Kapital unter Abzug der Beiträge Dritter (Zuweisungen, Kanalanschlussbeiträge etc.) angewendet werden. Der damit maximal anwendbare Zinssatz lag in 2021 bei 5,926%. Ohne Beachtung des o.a. 0,5%-Punkte-Zuschlages, der in der aktuelleren Rechtsprechung teilweise in Frage gestellt wurde, betrug er 5,42%. Für die Kalkulation 2021 wurde daher ein Zinssatz von 5,42% angewendet.

In der Begründung des o.a. Urteils führt das OVG NRW aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist, da hierin ein doppelter Inflationsausgleich beinhaltet ist. Weiterhin ist die bisherige Ermittlung des Zinssatzes nicht mehr gerechtfertigt. Das OVG NRW hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt der o.a. Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende (Nominal-)Zinssatz ist bei Ansatz der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten noch um die Inflation zu bereinigen, damit keine doppelte Berücksichtigung erfolgt.

Dies führt zu einem Zinssatz für 2021 der - 0,34% beträgt, d.h. es können keine Zinsen angesetzt werden, da Negativzinsen keine Kosten sind.

Dem AWW der Stadt Bergisch Gladbach liegen noch Widersprüche für die Jahre 2020 und 2021 vor. Das o.g. Urteil ist zwar nicht rechtskräftig geworden, da die beklagte Stadt ihren Gebührenbescheid zurückgenommen und das BVerwG im Revisionsverfahren mit Beschluss vom 07.03.2023 – 9 B 15.22 – die Unwirksamkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen des VG Gelsenkirchen und des OVG NRW festgestellt hat. Ungeachtet der Tatsache, dass derzeit offen ist, ob der zuständige Senat in neuer personeller Besetzung zukünftig an der hier relevanten Rechtsprechungsänderung festhalten wird, ist nicht auszuschließen, dass das OVG (und ein Verwaltungsgericht) wieder so entscheiden würde, sollten die Widersprüche abgewiesen werden.

Deswegen muss zur Berechnung der zu erstattenden Beträge ein neuer Gebührensatz durch den Rat für 2021 beschlossen werden. Dieser dient ausschließlich zur vorsorglichen Herstellung der Rechtssicherheit der noch offenen Fälle im Widerspruchsverfahren.

Bestandskräftige Gebührenscheide müssen nicht mehr aufgehoben werden (OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2022).

Da das Kalkulationsjahr 2021 zeitlich abgelaufen ist, muss zwingend nach tatsächlichen Kosten neu kalkuliert werden. Dies ergibt schon eine verringerte Gebühr. Zusammen mit der Reduzierung des Zinssatzes ergibt sich folgende Gebühr:

	2021 neu	Ursprüngliche Gebühr 2021	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,20 €/m³	2,97 €/m ³	- 0,77 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	0,85 €/m²	1,64 €/m ²	- 0,79 €/m²

Aufgrund des durch das Urteil erfolgten bedeutsamen und grundlegenden Paradigmenwechsels in der Rechtsprechung und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen hat der Landesgesetzgeber das den Kalkulationen der Benutzungsgebühren zugrundeliegende Kommunalabgabengesetz (KAG) im hierfür einschlägigen § 6 angepasst. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Die hierin getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus. Diese werden ab 2022 angewendet.

Kanalbenutzungsgebühren -Nach-Kalkulation 2021 -

Zeile/Spalte		0050	0100	0200
		5	0	0
Kostenstellen		Summe	83100	83210
Kostenarten	Konto	Hauptkostenstellen	SW-Kanal	RW-Kanal
Strom	5241100	3.906,94	2.306,90	1.600,04
Wasser, Abwasser	5241210	3.649,51	3.649,51	0,00
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	5242000	3.051,50	2.514,26	537,24
Unterhaltung - Fremdfirmen	5242010	396,10	0,00	396,10
Unterhaltung Masch./techn. Anlagen	5255000	2.158,42	2.158,42	0,00
Miete Kfz/Geräte o.ä. Dritte	5422150	104,58	80,00	24,58
Erhaltungsaufwand	5255800	1.014.185,47	865.020,59	149.164,88
Sanierungsaufwendungen	5255850	1.377,00	1.377,00	0,00
Kanalzustandserfassung	5255810	52.548,62	45.629,73	6.918,89
EDV-Kosten	5281200	14.621,53	8.706,92	5.914,61
Kostenerstattung Odenthal	5232100	40.543,04	40.543,04	0,00
Kostenerstattung Overath	5232200	27.400,00	27.400,00	0,00
Kostenerst. Abwasserbetr. Leverkusen	5232300	120.000,00	120.000,00	0,00
Verbandsumlagen	5233100	531.533,00	531.533,00	0,00
Dokumentationen	5291100	485,02	0,00	485,02
sonstige Aufw.f.Dienstleistungen	5281360	6.381,17	6.047,97	333,20
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen Gesamt		1.822.341,89	1.656.967,34	165.374,56
Aufw. Gebühren BELKAW	5429400	66.640,00	66.640,00	0,00
Aufw. Verbrauchsablesung	5429410	49.646,62	49.646,62	0,00
Telefon, Fax	5431040	652,92	287,25	365,67
Rechts- u. Beratungskosten	5431300	6.950,00	0,00	6.950,00
Sonstige ordentl. Aufwendungen Gesamt		123.889,54	116.573,87	7.315,67
Zwischensumme Kosten ohne kalkulatorischen Kosten		1.946.231,42	1.773.541,21	172.690,23
Kalkulatorische Abschreibung	9800000	5.026.208,33	3.071.068,33	1.955.140,00
Abschreibungen Gesamt		5.026.208,33	3.071.068,33	1.955.140,00
Kalkulatorische Zinsen	9900000	0,00	0,00	0,00
Zinsen Gesamt		0,00	0,00	0,00
Zwischensumme Kosten vor Umlage		6.972.439,75	4.844.609,54	2.127.830,23
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	9703000	489.078,43	285.585,77	203.492,66
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen	9700000	346.805,83	209.570,55	137.235,28
Summe Verrechnung über Aufträge		835.884,26	495.156,32	340.727,94
Umlage nicht/zuviel vert. Lohn auf Auftrag		-36.747,17	-21.457,64	-15.289,53
Umlage nicht/zuviel vert. Fuhrleistungen		23.376,25	14.151,32	9.224,93
Umlage PK Abwasser		1.036.734,14	944.744,14	91.990,00
Summe nicht/zuviel verteilte Umlagen		1.023.363,22	937.437,82	85.925,40
Umlage nicht akt. Planung/Bauleitung AW		604.385,60	244.510,69	359.874,91
Umlage Baustellenfahrzeug (GL - GL 164)		3.134,78	2.034,69	1.100,09
Umlage Dienstwagen KU (GL - GL 205E)		3.976,40	1.633,64	2.342,76
Umlage Geräte		7.011,53	4.550,97	2.460,56
Umlage Materialkostenstellen		49.981,03	31.144,03	18.837,00
Umlage Hochwasser		7.221,91	2.921,70	4.300,21
Umlage allgemeine Kostenstelle		278.600,22	192.347,69	86.252,53
Umlage allg. Kostenstelle Kanalunterhaltung		174.252,76	104.647,00	69.605,76
Umlage Sozialgebäude/Garagen		3.763,86	2.197,82	1.566,04
Umlage Klärwerk Beningsfeld		6.851.488,21	6.220.176,00	631.312,21
Umlage SW-Pumpstationen		1.408.831,17	1.408.831,17	0,00
Umlage rrh. Kölner Randkanal		67.054,37	17.691,22	49.363,15
Umlage Gewässer (Bachläufe/Vorfluter)		502.899,15	0,00	502.899,15
Umlage Regenüberlaufbecken		221.774,88	0,00	221.774,88
Umlage Mischwasserkanal		564.961,19	338.358,46	226.602,73
Umlage Regenrückhaltebecken		730.444,90	0,00	730.444,90
Umlage Regenklärbecken		381.736,26	0,00	381.736,26
Umlage Regenwasserkanal		-0,01	0,00	-0,01
Summe Umlagen Hilfskostenstellen		11.861.518,21	8.571.045,08	3.290.473,13
Umlagen gesamt		13.720.765,69	10.003.639,22	3.717.126,47
Gesamtkosten nach Umlagen		20.693.205,44	14.848.248,76	5.844.956,69
Abzusetzende Erträge				
Verwaltungsgebühren	4311000	2.632,00	1.316,00	1.316,00
sonst. Fäkalienentgelte	4321401	8.257,49	8.257,49	0,00
Entgelte für Fremdwasser	4323000	5.065,55	0,00	5.065,55
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte Gesamt		15.955,04	9.573,49	6.381,55
Nutzungsgebühren Odenthal	4482010	103.635,00	103.635,00	0,00
Ertr. Lohn-/Fuhrleistungen	4485250	80.134,52	0,00	80.134,52
privatrechtl. Leistungsentgelte, Kostenerstattungen Gesamt		183.769,52	103.635,00	80.134,52
Andere sonst. ordentl. Erträge	4591403	5.688,66	5.688,66	0,00
sonst. ordentl. Erträge Gesamt		5.688,66	5.688,66	0,00
Zinserträge v. Zweckverbänden	4613000	8.932,04	0,00	8.932,04
Finanzerträge Gesamt		8.932,04	0,00	8.932,04
Erträge gesamt		214.345,26	118.897,15	95.448,11
Ergebnis		-20.478.860,18	-14.729.351,61	-5.749.508,58
Vortrag aus Kalkulation 2017			19.800,43	22.385,17
Vortrag aus Kalkulation 2018			1.120.862,68	202.570,50
Vortrag aus Kalkulation 2019			1.385.000,00	-74.921,49

Zusammenfassung des Betriebsabrechnungsbogens

Nach-Kalkulation 2021

Kostenstellen	Summe Hauptkosten- stellen	83100 SW-Kanal	83210 RW-Kanal
bereinigte Gesamtkosten in €:	17.803.162,90	12.203.688,50	5.599.474,40

davon Gesamtkosten für Durchleitung in €:		5.356.100,82
Plan-Abwassermengen:		5.566.443 m³
Gebühr für Durchleitung je m³ Abwasser		0,96 €
	Gebühr alt:	1,36 €
	Differenz:	-0,40 €

Summe Restkosten für SW- und RW-Kanal in €:	6.847.587,68	5.599.474,40
Plan-Abwassermengen/gebührenpflichtige Fläche:	5.521.441 m³	6.578.312 m²
Gebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:	1,24 €	0,85 €
Gesamtgebühr je m³ Abwasser / je m² versiegelte Fläche:	2,20 €	0,85 €
	Gebühr alt:	2,97 €
	Differenz:	-0,77 €
		-0,79 €

Gebührensätze 2021 im Vergleich

Durchleitung	Gebühr neu:	0,96 €	
	Gebühr alt:	1,36 €	
	Differenz:	-0,40 €	
Schmutzwassergebühr	Gebühr neu:	2,20 €	
	Gebühr alt:	2,97 €	
	Differenz:	-0,77 €	
Niederschlagswassergebühr	Gebühr neu:		0,85 €
	Gebühr alt:		1,64 €
	Differenz:		-0,79 €

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0691/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
"Abfallwirtschaftsbetrieb" für das Wirtschaftsjahr 2024**

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ für das Jahr 2024 wird beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Sie werden gebeten, für die Beratung und Entscheidung dieses Tagesordnungspunktes den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ für das Wirtschaftsjahr 2024 mitzubringen.

Die Einbringung des Wirtschaftsplans der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr 2024 des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach erfolgte aufgrund des Cyberangriffs auf die SIT verspätet an die Ratsmitglieder durch nachträglichen Versand am 16.11.2023.

Wirtschaftsplan 2024

Abfallwirtschaftsbetrieb



Stadt Bergisch Gladbach



Wirtschaftsplan

des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 4

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ gilt für die im Abfallwirtschaftsbetrieb gebildeten Produktgruppen „11.790 Abfallwirtschaft“ und „12.795 Straßenreinigung“.

In Form des Gesamtergebnisplanes werden die Teilergebnispläne der beiden Produktgruppen zusammengeführt. Die voraussehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres werden dargestellt.

Der zweite Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Gesamtfinanzplan. Dieser bildet in Ergänzung zum Ergebnisplan alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen der beiden Produktgruppen ab, sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Insofern werden §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß angewendet.

Aufgrund der §§ 4 und 14-18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S.644 mit Ber. GV NRW 2005 S.15) i.V. m. Art. I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts (GV NRW 2009, S. 438) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung soll der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschließen:

Der Wirtschaftsplan wird

im Gesamtergebnisplan	mit ordentlichen Erträgen von	22.978.186 €
	mit ordentlichen Aufwendungen von	22.931.795 €
	mit einem ordentlichen Ergebnis von	46.391 €
	mit einem Finanzergebnis von	-203.786 €
	mit dem Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit von	-157.395 €

und

im Gesamtfinanzplan	mit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-461.034 €
	mit Saldo aus Investitionstätigkeit von	-6.962.133 €
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	7.423.167 €
	mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	6.290.637 €
	mit Änderung d. Best. an eigenen Finanzmitteln	-1.132.530 €

festgesetzt.



- I. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf **6.962.133 €** festgesetzt.
- II. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **350.000 €** festgesetzt.
- III. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.900.000 €** festgesetzt.
- IV. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 - a) das Ergebnis sich gegenüber dem Gesamtergebnisplan um mehr als 5 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Investitionsvolumens bedingt.
 - b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

Die Gebühren und Leistungsentgelte sind den Gebührensatzungen zur Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung sowie der Entgeltordnung der Stadt Bergisch Gladbach zu entnehmen.



I. Abrechnungsbereiche innerhalb des Wirtschaftsplanes

Innerhalb des Wirtschaftsplanes sind insgesamt vier Finanzierungsbereiche ständig zu beobachten und einer separaten Gebühren- und Kostenanpassung zu unterwerfen:

1. Abfallbeseitigungsgebühren

Abfallbeseitigungsgebühren haben direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung und muss ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung angepasst werden. Zum **01.01.2024** tritt die **XXV. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

2. Straßenreinigungsgebühren

Straßenreinigungsgebühren haben ebenfalls direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die Gebühr richtet sich nach der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung und ist auch ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung anzupassen. Zum **01.01.2024** tritt die **XVIII. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

3. Entgelte für Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung Entgelte für Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Straßenreinigungspflicht

Diese Entgelte haben direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach. Eine Anpassung auf der Grundlage der Kostenentwicklung ist ständig vorzunehmen. Zum **01.10.2017** trat der **V. Nachtrag** zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach in Kraft.

4. Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Werkstatt und sonstiger Einrichtungen des Betriebshofes

Der Kostenersatz hat direkte Auswirkungen auf den Erfolgsplan. Die Verrechnungen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb und den Organisationseinheiten der Stadt sowie den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgen in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes bzw. zu festen Verrechnungssätzen. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung ist ständig vorzunehmen.

Außerdem ist der Bereich DSD hinsichtlich der Kostendeckung zu überwachen.

II. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

A. Gesamtergebnisplan 2024

Im Planungszeitraum 2024 wird mit einem Verlust in der Größenordnung von **-157.395 €** geplant.

Parallel mit der Kreditermächtigung wird der Höchstbetrag der Kassenkreditinanspruchnahme entsprechend angepasst. Dies ist dadurch begründet, dass die lfd. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen regelmäßig bis zum Zeitpunkt des festgestellten Jahresabschlusses über Kassenkredite zwischenfinanziert werden müssen. D.h. um die Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig leisten zu können, erfordert das erhöhte Volumen der Kreditermächtigungen eine adäquate Erhöhung der Kassenkreditlinie.

B. Teilplan Produkt „Abfallwirtschaft“ 2024 Teilplan Produkt „Straßenreinigung“ 2024 und Gesamtfinanzplan des Abfallwirtschaftsbetriebes 2024 (Planungszeitraum 2024-2027)

Beide Produkte beinhalten ein Gesamtausgabevolumen aus Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von **6.964.633 €** und aus Tilgungen von Darlehen von **671.496 €**.

Die Deckung des Ausgabevolumens für die Jahre 2024 bis 2027 der Investitionstätigkeiten und Tilgungen von **12.746.004 €** erfolgt zu rd. **100 %** durch Darlehensaufnahmen.

Innerhalb des gesamten Planungszeitraumes (2024-2027) ergibt sich ein Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von **-8.940.883 €**.

Dem gegenüber steht ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von insgesamt **-1.871.983 €**. Daraus resultiert ein Finanzmittelfehlbetrag von **10.812.866 €**.

C. Ausblick innerhalb des Planungszeitraumes 2024 bis 2027

Der Ausblick auf den Planungszeitraum ergibt sich aus der beigefügten Gesamtübersicht der Investitionen.



**Gesamtergebnisplan
(Aufwendungen und Erträge)
des Abfallwirtschaftsbetriebes
der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Gesamtergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0	2.536	2.561	2.587	2.613
03. + Sonstige Transfererträge		0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte		16.688.204	17.714.436	17.891.580	18.070.496	18.251.201
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		1.193.662	1.315.334	1.328.487	1.341.772	1.355.190
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		3.409.075	3.937.596	3.976.972	4.016.742	4.056.909
07. + Sonstige ordentliche Erträge		8.142	8.284	8.367	8.451	8.535
08. + Aktivierte Eigenleistungen		0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen		0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge		21.299.083	22.978.186	23.207.968	23.440.048	23.674.448
11. - Personalaufwendungen		5.333.883	6.957.538	7.027.113	7.097.385	7.168.358
12. - Versorgungsaufwendungen		175.371	150.440	151.944	153.464	154.998
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		13.488.606	13.183.443	13.315.277	13.448.430	13.582.915
14. - Bilanzielle Abschreibungen		708.549	783.445	791.279	799.192	807.184
15. - Transferaufwendungen		0	0	0	2	4
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.622.111	1.856.929	1.875.498	1.894.253	1.913.196
17. = Ordentliche Aufwendungen		21.328.520	22.931.795	23.161.113	23.392.726	23.626.655
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)		-29.437	46.391	46.855	47.321	47.793
19. + Finanzerträge		2.135	48.649	49.135	49.627	50.123
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		151.398	252.435	254.959	257.509	260.084
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		-149.263	-203.786	-205.824	-207.882	-209.961
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		-178.700	-157.395	-158.969	-160.561	-162.168
23. + Außerordentliche Erträge		0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		0	0	0	0	0
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)		-178.700	-157.395	-158.969	-160.561	-162.168



Erläuterungen der Ansätze im Gesamtergebnisplan

Allgemeines

Die Ansätze wurden ausgehend vom Wirtschaftsplan 2024 aufgrund der voraussichtlichen betrieblichen Entwicklung mit einer individuellen Steigerung berücksichtigt.

Sofern die betriebliche Entwicklung bei einzelnen Ansätzen nicht individuelle Steigerungen bzw. Senkungen nahe legt, werden in Anlehnung an die gültigen Orientierungsdaten für die Jahre 2025 bis 2027 die vorgegebenen Steigerungen berücksichtigt.

1. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

a) Ordentliche Erträge

Unter der Ertragsart „**04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**“ sind im wesentlichen Gebühren, Entgelte und zweckgebundene Abgaben zu verstehen. Diese dienen der Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Amtshandlungen.

Des Weiteren werden hier Erträge aus zweckgebundenen Abgaben sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenausschleich gebucht.

Als wichtigster Ertragsposten sind die Restmüll- und Biomüllgebühren sowie die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in Höhe von insgesamt rd. **16,11 Mio. €** zu benennen.

Unter der Position „**05 Privatrechtliche Leistungsentgelte**“ sind privatrechtliche Benutzungsentgelte sowie Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu verstehen.

Als wesentliche Erträge sind hier die Mieteinnahmen für den Kompostplatz, die Entgelte für die Sammlung von Verpackungen sowie die aufgrund der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes erhobenen privatrechtlichen Entgelte für erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu verzeichnen. Weiterhin sind in dieser Position die Vergütung des BAV für gesammelte Alttextilien und -schuhe enthalten sowie solche Erträge, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle erwirtschaftet werden.

Die Position „**06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**“ beinhaltet Erstattungen von öffentlichen und privaten Bereichen für Leistungen, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen erwirtschaftet werden.

Als wesentliche Positionen sind hier die Verrechnungen der Reparaturleistungen und sonstigen Dienstleistungen der Werkstatt, die Erstattung der Treibstoff-/Ölkosten sowie die Verrechnung von Lohn- und Fuhrleistungen für die Stadt/Eigenbetriebe/Eigengesellschaften zu nennen. Weiterhin ist die Erstattung des anteiligen Straßenreinigungsaufwandes durch die Stadt hierin enthalten.

Alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind, gehören zu „**07 Sonstige ordentliche Erträge**“.

Als wesentliche Position sind die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen und die Erträge aus der Herabsetzung von den nicht mehr benötigten Rückstellungen zu nennen.



Als Gesamtsumme der vorgenannten einzelnen Positionen ergibt sich ein „**10 Ordentlicher Ertrag**“ für das Jahr 2023 in Höhe von **22.978.186 €**.

b) Ordentliche Aufwendungen

Unter der Position „**11 Personalaufwendungen**“ sind alle für den Arbeitgeber anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiv Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebes zu verstehen.

Nähere Angaben zur Personalentwicklung sind der Stellenübersicht zu entnehmen, die diesem Wirtschaftsplan beigelegt ist.

Im Bereich „**12 Versorgungsaufwendungen**“ sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten zu verstehen.

Unter der Position „**13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“ werden alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die mit dem Betriebszweck wirtschaftlich zusammenhängen, erfasst. Insbesondere umfasst diese Aufwendungen für die Abfallentsorgung/-verwertung sowie Sammlung und Transport von Abfällen, Aufwendungen für die Unterhaltung von eigenen und städtischen Fahrzeugen und für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung der Altdeponie bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kostenerstattungen.

Als weitaus bedeutendste Position sind hier mit rd. **8,13 Mio. €** die Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsgebühren des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu nennen.

„**14 Bilanzielle Abschreibungen**“ erfassen den Betrag des an abnutzbaren Vermögensgegenständen eintretenden Werteverzehrs.

Die Abschreibungen wurden aufgrund der vorläufigen Bilanzwerte zum 31.12.2022 und der voraussichtlichen Zugänge für 2023 und 2024 ermittelt.

Unter der Position „**16 Sonstige ordentliche Aufwendungen**“ sind solche weiteren Aufwendungen zu verstehen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und anderen Kontengruppen nicht speziell zugeordnet werden können.

Als wesentliche Bestandteile dieser Position sind die Aufwendungen für Verwaltungsdienstleistungen der Stadt (Querschnittsbereiche), Versicherungsbeiträge und Kfz-Steuern zu nennen.

Die Summe der Position „**17 Ordentlichen Aufwendungen**“ beläuft sich insgesamt auf **22.931.795 €** für 2024.

Hieraus ergibt sich ein „**18 Ordentliche Ergebnis**“ in Höhe von insgesamt **46.391 €**.

2. Finanzergebnis

Das „**21 Finanzergebnis**“ in Höhe von **-203.786 €** ergibt sich aus der Differenz der „**19 Finanzerträge**“, vermindert um „**20 Zins- und sonstige Finanzaufwendungen**“, welche für die Überlassung von Fremdkapital anfallen.

3. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit

Das „**22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit**“ resultiert aus dem Saldo des „18 Ordentlichen Ergebnis“ (46.391 €) und dem „21 Finanzergebnis“ (-203.786 €) und beläuft sich auf **-157.395 €**.



Gesamtfinanzplan
(Auszahlungen und Einzahlungen)
des Abfallwirtschaftsbetriebes
der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2024

**Gesamtfinanzplan**

Einzahlungs - und Auszahlungsarten in €	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfereinzahlungen		0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		15.528.545	16.335.010	16.498.360	16.663.344	16.829.977
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		1.193.662	1.315.334	1.328.487	1.341.772	1.355.190
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen		3.409.075	3.937.596	3.976.972	4.016.742	4.056.909
07. + Sonstige Einzahlungen		83.120	208.284	210.367	212.471	214.595
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		2.135	48.649	49.135	49.627	50.123
09. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		20.216.537	21.844.873	22.063.322	22.283.955	22.506.794
10. - Personalauszahlungen		5.281.631	6.663.410	6.730.044	6.797.345	6.865.318
11. - Versorgungsauszahlungen		23.315	150.440	151.944	153.464	154.998
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		13.488.606	13.183.443	13.315.277	13.448.430	13.582.915
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		151.398	252.435	254.959	257.509	260.084
14. - Transferauszahlungen		0	0	0	0	0
15. - Sonstige Auszahlungen		1.696.361	2.056.179	2.076.741	2.097.508	2.118.483
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		20.641.311	22.305.907	22.528.966	22.754.256	22.981.798
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)		-424.774	-461.034	-465.644	-470.301	-475.004
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0	0	0	0	0
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten		0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0	2.500	2.500	2.500	2.500
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen		7.225.063	6.005.883	400.000	50.000	50.000
26. - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen		948.673	956.750	668.750	430.750	380.750
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		8.910	2.000	2.000	2.000	2.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		8.182.646	6.964.633	1.070.750	482.750	432.750
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)		-8.182.646	-6.962.133	-1.068.250	-480.250	-430.250
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)		-8.607.420	-7.423.167	-1.533.894	-950.551	-905.254
33. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionsmaßnahmen		8.439.700	6.962.133	1.068.250	480.250	430.250
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen		0	0	0	0	0
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen		574.803	671.496	1.029.282	1.061.667	1.032.676



36. - Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung		0	0	0	0	0
37. = Saldo der Finanzierungstätigkeit		7.864.897	6.290.637	38.968	-581.417	-602.426
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)		-742.503	-1.132.530	-1.494.926	-1.531.968	-1.507.679
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln		0	0	0	0	0
40. + Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln		0	0	0	0	0
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38 + 39)		-742.503	-1.132.530	-1.494.926	-1.531.968	-1.507.679

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtfinanzplan

Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan beinhaltet neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insbesondere Zahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf insgesamt **-461.034 €**. Diese Summe basiert auf dem Ergebnis des Saldos aus Verwaltungstätigkeit im Gesamtergebnisplan, bereinigt um die nicht zahlungswirksamen Erträge und um die bilanziellen Abschreibungen und weiteren nicht zahlungswirksamen Aufwendungen.

Unter die nicht zahlungswirksamen Erträge fallen insbesondere die Erträge aus der Inanspruchnahme von Gebührenrückstellungen gemäß § 6 KAG. Bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen ist neben den Abschreibungen im Wesentlichen die Zuführung zu den Pensions- und Beihilfe-rückstellungen zu nennen.

Der sich aus dem Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Saldo aus Investitionstätigkeit ergebende Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf eine Höhe von **7.423.167 €**.

Durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von **6.962.133 €**, gemindert um Tilgungszahlungen **671.496 €** ergibt sich ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von **6.290.637 €**.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die „**30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**“ umfassen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen und sonstigen Investitionszahlungen.

Unter der Position „**25 Auszahlungen für Baumaßnahmen**“ wird für das Jahr 2024 ein Ansatz in Höhe von **6.005.883 €** eingeplant; die Verteilung ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen.

Im Bereich „**26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen**“ sind insgesamt Auszahlungen in Höhe von **956.750 €** eingeplant.

Die Position „**29 Sonstige Investitionsauszahlungen**“ beinhaltet insgesamt **2.000 €**.

Der „**31 Saldo aus Investitionstätigkeit**“ schließt mit einer Gesamtsumme von **-6.962.133 €** ab.

Unter den nachfolgenden Deckungsvermerken erfolgt ein Ausweis der einzelnen Ansätze für Investitionsein- und -auszahlungen.

Deckungsvermerke (Budget)

I Grundsätzlich wird für die Produktgruppen folgende Regelung getroffen – hierbei bilden diese über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein Budget:

1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen ausgeglichen werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Ein- und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die vorgenannten Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen.

II Ausnahmen

Folgende Ertrags- und Aufwandsarten bilden über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein eigenes Budget:

1. Personalaufwendungen und -auszahlungen und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen
2. Zinsaufwendungen und -auszahlungen
3. Abschreibungen

Gesamtübersicht der Investitionen

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf in €	bisher bereitgestellt in €
					Anmeldung in €	VE in €					
I79010001	117901A	Nachhaltige Betriebsausrichtung	K7831000		250.000		150.000	100.000	50.000		
I79011000	117901A	Immaterielle Vermögensgegenst.	K7833000	5.460	1.000		1.000	1.000	1.000		
I79014001	117901A	Betriebshof	K7851000	300.000	2.430.000					14.500.000	11.867.057
I79014002	117901A	Sanierung Hangrutschung	K7853000	5.939.238	740.883					6.794.318	114.197
I79014004	117901A	Erweiterungen Betriebshof	K7851000	55.125	100.000		50.000	50.000	50.000		
I79014005	117901A	Sanierung der Grünschnittannahmestelle und Umlade am Birkerhof	K7853000	900.000	2.700.000		0			2.700.000	
I79014006	117901A	Beschaffung eines neuen Werkstattsystems	K7831000	500.000	250.000		50.000			300.000	
I79018000	117901A	Ankauf Restmüllbehälter	K7831000	96.600	80.000		85.000	85.000	85.000		
I79018001	117901A	Ankauf Biomüllbehälter	K7831000	63.998	50.000		53.000	53.000	53.000		
I79018002	117901A	Ankauf sonstige Behälter	K7831000	120.750	120.750		120.750	12.750	12.750		
I79018006	117901A	Ankauf BuG Werkstatt	K7831000	23.000	25.000		30.000	30.000	30.000		
I79018006	117901A	Ankauf BuG Werkstatt	E6891000		2.500		2.500	2.500	2.500		
		= Saldo		-23.000	-22.500	0	-27.500	-27.500	-27.500		
I79018009	117901A	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	K7831000	31.625	30.000		32.000	32.000	32.000		
I79018010	117901A	GWG 150-1000 Euro Werkstatt	K7832000	17.250	18.000		20.000	20.000	20.000		
I79018011	117901A	GWG 150-1000 Euro Abfall	K7832000	16.100	15.000		10.000	10.000	10.000		
I79019000	117901A	Ankauf Kfz Abfallbeseitigung	K7831000	74.750	0		0	0	0		
I79511000	127951A	Immaterielle Vermögensgegenstände	K7833000	3.450	1.000		1.000	1.000	1.000		
I79518002	127951A	GWG 150-1000 Euro Straßen/WD	K7832000	4.600	13.000		8.000	8.000	8.000		
I79014***	117901A	Sanierung Grünschnittumlade	K7853000		0	350.000	350.000			350.000	

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024 Anmeldung in € VE in €	2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf in €	bisher bereitgestellt in €
I79014***	117901A	Werkstattausrichtung BEV/H2	K7831000		30.000	30.000			60.000	
I79014***	117901A	Rolltor Warenannahme/ Schalldämmung/ Treppen	K7853000		35.000	0			35.000	
I79018***	117901A	Ankauf Papiermüllbehälter	K7831000		75.000	80.000	80.000	80.000		

11.790:	Einzahlungen:	2.500 €	0 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
	Auszahlungen:	6.950.633 €	350.000 €	1.061.750 €	473.750 €	423.750 €
	Saldo:	-6.948.133 €	-350.000 €	-1.059.250 €	-471.250 €	-421.250 €
12.795:	Einzahlungen:	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	Auszahlungen:	14.000 €	0 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €
	Saldo:	-14.000 €		-9.000 €	-9.000 €	-9.000 €

Legende:	K = Auszahlungskonto E = Einzahlungskonto
----------	--



Produktgruppe

11.790

Abfallwirtschaft

mit folgendem Produkt:

11.790.1
Abfallwirtschaft



Beschreibung	
Sammlung und Transport von Restmüll, Gewerbemüll, Biomüll zwecks Beseitigung; Gebühren und Entgeltveranlagung; Behältergestaltung, Betrieb von Umladestationen, Grünabfallbeseitigung; Unterhaltung KFZ-Werkstatt	
Verantwortlich	Fachbereich
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	LAbfGNW; Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach; Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung; Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes, Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
Zielgruppen	
Einwohner / Einwohnerinnen	

Personaleinsatz	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Stellenanteil	66,78	87,18

Erläuterungen zu den Personalkosten
Die Abweichung begründet sich im Wesentlichen durch eingeplante Kosten für neue Stellen zum Stellenplan 2024, die sich aufgrund der Auflösung der EBGL und Übernahme von Beschäftigten ergeben sowie der eingeplanten Tarifsteigerung in Höhe von 5,5%.



Teilergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0	799	807	815	823
03. + Sonstige Transfererträge		0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		15.533.022	16.405.606	16.569.662	16.735.359	16.902.712
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		1.193.132	1.314.799	1.327.947	1.341.226	1.354.639
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.595.475	3.018.270	3.048.453	3.078.937	3.109.727
07. + Sonstige ordentliche Erträge		4.687	4.829	4.877	4.926	4.975
08. + Aktivierte Eigenleistungen		0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen		0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge		19.326.316	20.744.303	20.951.746	21.161.263	21.372.876
11. - Personalaufwendungen		4.013.018	5.496.601	5.551.567	5.607.083	5.663.154
12. - Versorgungsaufwendungen		137.526	107.048	108.118	109.200	110.292
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		12.837.695	12.431.777	12.556.095	12.681.656	12.808.472
14. - Bilanzielle Abschreibungen		561.564	629.035	635.325	641.679	648.095
15. - Transferaufwendungen		0	0	0	1	2
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.280.306	1.379.969	1.393.769	1.407.706	1.421.783
17. = Ordentliche Aufwendungen		18.830.109	20.044.430	20.244.874	20.447.324	20.651.798
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)		496.207	699.873	706.872	713.939	721.078
19. + Finanzerträge		2.135	48.649	49.135	49.627	50.123
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		151.398	252.435	254.959	257.509	260.084
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		-149.263	-203.786	-205.824	-207.882	-209.961
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		346.944	496.087	501.048	506.057	511.117
23. + Außerordentliche Erträge		0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)		346.944	496.087	501.048	506.057	511.117
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)		346.944	496.087	501.048	506.057	511.117



Investitionstätigkeit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten		0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	2.500	2.500	2.500	2.500
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0	2.500	2.500	2.500	2.500
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen		7.204.363	6.005.883	400.000	50.000	50.000
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.		944.073	943.750	660.750	422.750	372.750
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		5.460	1.000	1.000	1.000	1.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		8.153.896	6.950.633	1.061.750	473.750	423.750
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit		-8.153.896	-6.948.133	-1.059.250	-471.250	-421.250

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 15 des Wirtschaftsplans.



Stadt Bergisch Gladbach

Produktgruppe
12.795
Straßenreinigung

mit folgendem Produkt:

12.795.1
Straßenreinigung



Beschreibung	
Maschinelle und manuelle Reinigung von Straßen, Fußgängerzonen, kombinierten Fuß- und Radwegen, Tiefgaragen, Zentralomnibusbahnhof, Parkplätzen und ÖPNV-Haltestellen; Durchführung des Winterdiensts.	
Verantwortlich	Fachbereich
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	Straßenreinigungsgesetz NW, Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bergisch Gladbach
Zielgruppen	
Einwohner und Besucher der Stadt	

Personaleinsatz	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Stellenanteil	19,97	20,82

Erläuterungen zu den Personalkosten
Es ergeben sich Mehraufwendungen aufgrund allgemeiner Personalwechsel und -veränderungen, wodurch in dieser Produktgruppe mehr Personen eingeplant wurden sowie der eingeplanten Tarifsteigerung in Höhe von 5,5%. Die angenommene Besoldungsanpassung von 5,5% führt in 2024 zu höheren Bezügen der Beamte sowie zu erhöhten Zuführungsbeträgen zu den Pensionsrückstellungen. Da für 2025 mit einer Besoldungsanpassung in Höhe von 2,5% kalkuliert worden ist, steigen die Zuführungsbeträge in 2025 weniger stark an als in 2024. Die Abweichung der Versorgungsaufwendungen resultiert aus allgemeinen Personalveränderungen und -wechsel.

Produktgruppe: 12.795

Straßenreinigung

Teilergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0	1.737	1.754	1.772	1.790
03. + Sonstige Transfererträge		0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		1.155.182	1.308.830	1.321.918	1.335.137	1.348.489
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		530	535	540	546	551
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		813.600	919.326	928.519	937.804	947.182
07. + Sonstige ordentliche Erträge		3.455	3.455	3.490	3.524	3.560
08. + Aktivierte Eigenleistungen		0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen		0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge		1.972.767	2.233.883	2.256.222	2.278.784	2.301.572
11. - Personalaufwendungen		1.320.865	1.460.937	1.475.546	1.490.302	1.505.205
12. - Versorgungsaufwendungen		37.845	43.392	43.826	44.264	44.707
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		65.091	751.666	759.183	766.774	774.442
14. - Bilanzielle Abschreibungen		146.985	154.410	155.954	157.514	159.089
15. - Transferaufwendungen		0	0	0	1	2
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen		341.805	476.960	481.730	486.547	491.412
17. = Ordentliche Aufwendungen		2.498.411	2.887.365	2.916.239	2.945.402	2.974.857
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)		-525.644	-653.482	-660.017	-666.618	-673.285
19. + Finanzerträge		0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		0	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der ffd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		-525.644	-653.482	-660.017	-666.618	-673.285
23. + Außerordentliche Erträge		0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)		-525.644	-653.482	-660.017	-666.618	-673.285
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0	0
28. - - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)		-525.644	-653.482	-660.017	-666.618	-673.285



Investitionstätigkeit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten		0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen		20.700	0	0	0	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.		4.600	13.000	8.000	8.000	8.000
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		3.450	1.000	1.000	1.000	1.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		28.750	14.000	9.000	9.000	9.000
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit		-28.750	-14.000	-9.000	-9.000	-9.000

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 15 des Wirtschaftsplans.



Stellenübersicht
des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2024

	Beamte (nachrichtlich)										Beschäftigte (eh.Angestellte)								Beschäftigte (eh.Arbeiter)								Summe
	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Soll 01.01.2024	1,00	0,00	1,00	0,00	2,00	0,00	2,00	1,00	1,00	1,50	8,50	1,00	0	4,00	0	0	0	0	0,00	12,00	7,00	46,00	17,00	0,00	0,00	0	
gesamt:					7,00			1,00	0,50	0,50	6,00	2,50	0	1,00	0	0	0	0	0,00	11,00	7,00	30,00	16,00	0,00	0		105,00
Ist 30.06.2023	1,00	0,00	1,00	1,00	2,00	3,00	1,00	1,00	0,50	0,50	6,00	2,50	0	1,00	0	0	0	0	0,00	11,00	7,00	30,00	16,00	0,00	0		84,50
gesamt:					10,00				10,50													64,00					

- Neueinrichtung einer 0,5 Sachbearbeiterstelle "Spermüllservice" im Sachgebiet 7-691 (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2024/2025) und Neubewertung von Stellen bei 7-692
- ** Neueinrichtung von 20,0 Stellen, deren Aufgaben bisher von der EBG für den Abfallwirtschaftsbetrieb erledigt wurden (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2024/2025)
- *** Neubewertung von Stellen in den Sachgebieten 7-691 und 7-693 aufgrund tarifrechtlicher Vorgaben bzw. vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2024/2025



Anlage 1

Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA		Stand 31.12.2020	Verf. nach 31.12.2020
		EUR	EUR
B. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			
H. Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		5,00
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grundflächen	0,00	0,00
1.2.1.2	Anlagen	0,00	0,00
1.2.1.3	Grundstücke	0,00	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
SUMME		0,00	5,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Grundflächen	0,00	0,00
1.2.2.2	Grundstücke	0,00	0,00
1.2.2.3	Wohnanlagen	0,00	0,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.459.815,73	8.459.815,73
SUMME		8.459.815,73	8.459.815,73
1.2.3	Anlagen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.2	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.3	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.4	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.5	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.6	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.7	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.8	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.9	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.10	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.11	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.12	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.13	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.14	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.15	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.16	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.17	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.18	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.19	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.20	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.21	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.22	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.23	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.24	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.25	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.26	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.27	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.28	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.29	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.30	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.31	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.32	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.33	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.34	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.35	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.36	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.37	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.38	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.39	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.40	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.41	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.42	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.43	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.44	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.45	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.46	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.47	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.48	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.49	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.50	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.51	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.52	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.53	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.54	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.55	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.56	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.57	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.58	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.59	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.60	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.61	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.62	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.63	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.64	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.65	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.66	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.67	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.68	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.69	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.70	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.71	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.72	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.73	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.74	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.75	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.76	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.77	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.78	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.79	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.80	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.81	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.82	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.83	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.84	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.85	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.86	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.87	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.88	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.89	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.90	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.91	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.92	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.93	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.94	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.95	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.96	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.97	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.98	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.99	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.100	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.101	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.102	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.103	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.104	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.105	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.106	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.107	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.108	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.109	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.110	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.111	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.112	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.113	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.114	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.115	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.116	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.117	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.118	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.119	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.120	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.121	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.122	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.123	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.124	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.125	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.126	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.127	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.128	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.129	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.130	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.131	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.132	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.133	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.134	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.135	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.136	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.137	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.138	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.139	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.140	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.141	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.142	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.143	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.144	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.145	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.146	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.147	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.148	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.149	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.150	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.151	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.152	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.153	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.154	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.155	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.156	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.157	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.158	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.159	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.160	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.161	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.162	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.163	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.164	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.165	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.166	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.167	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.168	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.169	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.170	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.171	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.172	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.173	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.174	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.175	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.176	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.177	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.178	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.179	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.180	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.181	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.182	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.183	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.184	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.185	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.186	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.187	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.188	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.189	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.190	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.191	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.192	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.193	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.194	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.195	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.196	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.197	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.198	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.199	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.200	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.201	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.202	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.203	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.204	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.205	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.206	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.207	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.208	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.209	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.210	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.211	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.212	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.213	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.2.3.214	Grund und Boden des Anlagevermögens	0,00	0,

**Ergebnisrechnung**

Abfallwirtschaft

		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2020	davon Ermächtigungsübertragung	Ist-Ergebnis 2020	Vergleich Ansatz/Ist (Sp4-Sp2)	Ermächtigungsübertragung in das Folgejahr
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3 702,15	0,00	0,00	2 462,15	2 462,15	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13 365 417,78	15 492 884,00	0,00	13 634 240,92	-1 858 643,08	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	963 118,40	700 000,00	0,00	975 685,18	275 685,18	0,00
06	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen	2 297 477,16	2 530 800,00	0,00	2 297 922,00	-232 878,00	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	32 242,49	30 800,00	0,00	61 116,50	30 316,50	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	16.661.957,98	18.754.484,00	0,00	16.971.426,75	-1.783.057,25	0,00
11	- Personalaufwendungen	4 274 895,32	4 641 067,00	0,00	4 547 670,83	-93 396,17	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	123 900,79	188 355,00	0,00	156 124,51	-32 230,49	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12 578 795,89	11 756 634,00	0,00	11 279 389,09	-477 244,91	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	236 164,48	361 447,57	0,00	298 678,47	-62 769,10	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1 046 386,20	1 643 427,00	0,00	1 085 618,44	-557 808,58	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	18.260.142,68	18.590.930,57	0,00	17.367.481,34	-1.223.449,23	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.598.184,70	163.553,43	0,00	-396.054,59	-559.608,02	0,00
19	+ Finanzerträge	4 173,92	0,00	0,00	2 135,24	2 135,24	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	16 098,92	200 055,00	0,00	26 999,05	-173 055,95	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-11.925,00	-200.055,00	0,00	-24.863,81	175.191,19	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.610.109,70	-36.501,57	0,00	-420.918,40	-384.416,83	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	1 480 869,03	0,00	0,00	94 303,71	94 303,71	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	813 660,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	667.209,03	0,00	0,00	94.303,71	94.303,71	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-942.900,67	-36.501,57	0,00	-326.614,69	-290.113,12	0,00
27	- Globaler Minderaufwand						
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	-942.900,67	-36.501,57	0,00	-326.614,69	-290.113,12	0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	15 010,70	0,00	0,00	8 213,90	8 213,90	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-2 323,50	0,00	0,00	-67,00	-67,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	12.687,20	0,00	0,00	8.146,90	8.146,90	0,00



Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Anlagenpiegel zum 31.12.2020 gemäß § 46 KomHVO NRW

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen und Zuschreibungen				Buchwert	
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 01.01. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	213.111,51				213.111,51	213.108,51			213.108,51	5,00	5,00	
2. Sachanlagen	14.408.848,10	3.870.003,22	201.342,67		18.077.508,65	5.162.304,51	293.541,80	201.275,67	5.254.570,64	12.822.938,01	9.246.543,59	
2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen												
2.1.2 Ackerland												
2.1.3 Wald, Forsten												
2.1.4 Sonstige unbeb. Grundstücke												
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen												
2.2.2 Schulen												
2.2.3 Wohnbauten												
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. a. Betriebsgebäude	2.194.455,60	1.878.359,67	7,00	5.778.911,32	9.851.719,59	1.388.526,60	73.277,26	0,00	1.441.803,86	8.409.915,73	825.929,00	
2.3 Infrastrukturvermögen												
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens												
2.3.2 Brücken und Tunnel												
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüst u. Sicherheitsanl.	171.261,32				171.261,32	76.112,32	4.005,00		80.117,32	91.144,00	95.149,00	
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen												
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen												
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens												
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden												
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler												
2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	1.994.168,29	570.345,61	113.716,00	376.203,72	2.827.001,62	1.617.886,24	98.394,81	113.714,00	1.602.567,05	1.224.434,57	376.282,05	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.577.323,68	391.578,20	87.619,67	46.574,84	2.927.857,05	2.099.779,35	117.864,73	87.561,67	2.130.082,41	797.774,64	477.544,33	
2.8 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.471.639,21	1.029.719,74		-6.201.689,88	2.299.669,07					2.299.669,07	7.471.639,21	
3. Finanzanlagen	100.564,59				100.564,59					100.564,59	100.564,59	
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen												
3.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	100.564,59				100.564,59					100.564,59	100.564,59	
3.2 Sondervermögen												
3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens												
3.4 Ausleihungen												
3.5.1 an verbundene Unternehmen												
3.5.2 an Beteiligungen												
3.5.3 an Sondervermögen												
3.5.4 Sonstige Ausleihungen												
Summe	14.722.524,20	3.870.003,22	201.342,67	0,00	18.391.184,75	5.375.411,02	293.541,80	201.275,67	5.467.677,15	12.923.507,60	9.347.113,18	

Ö 27

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0690/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	28.11.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abwasserwerk" für das Wirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ für das Jahr 2024 wird beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Sie werden gebeten, für die Beratung und Entscheidung dieses Tagesordnungspunktes den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ für das Wirtschaftsjahr 2024 mitzubringen.

Die Einbringung des Wirtschaftsplans der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für das Wirtschaftsjahr 2024 des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach erfolgte aufgrund des Cyberangriffs auf die SIT verspätet an die Ratsmitglieder durch nachträglichen Versand am 15.11.2023.



Stadt Bergisch Gladbach

Wirtschaftsplan 2024

Abwasserwerk



Stadt Bergisch Gladbach



Wirtschaftsplan

des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach

für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 4

Der Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ gilt für die im Abwasserwerk gebildeten Produktgruppen „11.780 Abwasserbeseitigung“, „13.768 Grundwasserwirtschaft“ und „13.785 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen“.

In Form des Gesamtergebnisplanes werden die Teilergebnispläne der drei Produktgruppen zusammengeführt. Die voraussehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres werden dargestellt.

Der zweite Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist der Gesamtfinanzplan. Dieser bildet in Ergänzung zum Gesamtergebnisplan alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen der drei Produktgruppen ab, sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit. Insofern werden §§ 15 und 16 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß angewendet.

Aufgrund der §§ 4 und 14-18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S.644 mit Ber. GV NRW 2005 S.15) i.V.m. Art. I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts (GV NRW 2009, S. 438) und § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung soll der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 12.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschließen:

Der Wirtschaftsplan wird

im Gesamtergebnisplan	mit ordentlichen Erträgen von	38.286.234 €
	mit ordentlichen Aufwendungen von	28.812.274 €
	mit einem ordentlichen Ergebnis von	9.473.960 €
	mit einem Finanzergebnis von	-1.344.732 €
	mit einem Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit von	8.129.228 €

und

im Gesamtfinanzplan	mit Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.232.091 €
	mit Saldo aus Investitionstätigkeit von	-34.219.764 €
	mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	-25.987.673 €
	mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	29.596.124 €

festgesetzt.



- I. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf **34.219.764 €** festgesetzt.
- II. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **27.980.550 €** festgesetzt.
- III. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **34.200.000 €** festgesetzt.
- IV. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 - a) das Ergebnis sich gegenüber dem Gesamtergebnisplan um mehr als 5 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Investitionsvolumens bedingt.
 - b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich:

Die Gebühren und Leistungsentgelte sind den Gebührensatzungen der Stadt Bergisch Gladbach zu entnehmen.



I. Abrechnungsbereiche innerhalb des Wirtschaftsplanes

Innerhalb des Wirtschaftsplanes sind insgesamt sechs Finanzierungsbereiche ständig zu beobachten und einer separaten Gebühren- und Kostenanpassung zu unterwerfen:

1. Kanalanschlussbeiträge

Kanalanschlussbeiträge haben direkte Auswirkungen im Finanzplan (Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten), indem sie zu einer Verringerung der Darlehensfinanzierung führen und damit auch durch die Verringerung der Zinslast Auswirkungen auf den Ergebnisplan (Zinsen und sonstige Aufwendungen). Die Kanalanschlussbeiträge richten sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung). Zum **01.01.2024** tritt die **VII. Nachtragssatzung** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

2. Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Kostenersatz kann lediglich in den Fällen geltend gemacht werden, in denen die Arbeiten an der Anschlussleitung im öffentlichen Bereich im Auftrag der Stadt durchgeführt wurden. Da die Abrechnung durch die Stadt nicht zeitnah erfolgen kann, wurden die Kostenerstattungen aus abrechnungstechnischen Gründen im Finanzplan (Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten) veranschlagt. Es erfolgt eine Auflösung von jährlich 1,5 %, die die Erlöse im Ergebnisplan entsprechend erhöht.

3. Kanalbenutzungsgebühren

Kanalbenutzungsgebühren haben direkte Auswirkungen auf den Ergebnisplan (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte). Die Gebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) und muss ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung angepasst werden. Zum **01.01.2024** tritt die **XXVIII. Nachtragssatzung** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

4. Abwasserabgabe

Die Erlöse aus der Erhebung der Abwasserabgabe im Ergebnisplan (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte) sind zweckgebunden für die abzuführenden Beträge an das Land NRW. Hierfür sind gegebenenfalls Rückstellungen zu bilden, da die Abrechnung/Belastung durch das Land stark zeitverzögert erfolgt. Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach. Zum **01.01.2024** tritt die **XVI. Nachtragssatzung** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

5. Entgelte aus Fäkalienabfuhr

Diese Gebühren richten sich nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) und müssen, wie die Kanalbenutzungsgebühren, ständig auf der Grundlage der Kostenentwicklung angepasst werden. Zum **01.01.2024** treten die **Neufassung und der Erlass** vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in Kraft.

6. Kostenerstattung durch die Gemeinde Odenthal

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet die Gemeinde Odenthal entsprechend den Ergebnissen im betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss die entstehenden Kosten. Der Ausweis erfolgt im Ergebnisplan (Kostenerstattungen und Kostenumlagen).



II. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

A. Gesamtergebnisplan 2024 und Gesamtfinanzplan für die Jahre 2024-2027

Um den Haushaltsausgleich im Kernhaushalt nach der in 2020 erfolgten Nutzbarmachung des bis dahin verfügbaren gesamten Schütt-aus-hol-zurück-Potenzials des Abwasserwerkes weiterhin erreichen zu können, müssen auch die folgenden laufenden Jahresüberschüsse des Abwasserwerkes gleichermaßen (Entnahme für den städtischen Haushalt, Wiedereinlage im Eigenkapital des Abwasserwerkes) mobilisiert werden.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraumes 2024 bis 2027 werden Überschüsse in Höhe von **33,0 Mio. €** (und damit in gleicher Höhe als Gewinnentnahme für den Haushalt) eingeplant.

Parallel mit der Kreditermächtigung wird der Höchstbetrag der Kassenkreditanspruchnahme entsprechend angepasst. Dies ist dadurch begründet, dass die lfd. Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen regelmäßig über Kassenkredite zwischenfinanziert werden müssen. D.h. um die Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig leisten zu können, erfordert das erhöhte Volumen der Kreditermächtigungen eine adäquate Erhöhung der Kassenkreditlinie.

B. Teilfinanzplan Produkt „Abwasserbeseitigung“ 2024 Teilfinanzplan Produkt „Öffentliche Gewässer“ 2024 Teilfinanzplan Produkt „Grundwasserwirtschaft“ 2024 und Gesamtfinanzplan des Abwasserwerkes 2024 (Zeitraum 2024-2027)

Die Teilfinanzpläne der Produkte beinhalten ein Gesamtausgabevolumen aus Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von rund **34,73 Mio. €** und aus Tilgungen von Darlehen von rund **4,62 Mio. €**, d. h. insgesamt von ca. **39,35 Mio. €**, welches zu **88,26 %** über Darlehen finanziert wird.

Die Deckung des Ausgabevolumens für die Jahre 2024 bis 2027 der Investitionstätigkeiten und Tilgungen von **168,17 Mio. €** erfolgt zu rd. **85,6 %** durch Darlehensaufnahmen.

Innerhalb des gesamten Planungszeitraumes (2024-2027) ergibt sich ein Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von **-143,98 Mio. €**. Dem gegenüber steht ein Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von insgesamt **32,9 Mio. €**. Daraus resultiert ein Finanzmittelfehlbetrag von **111,09 Mio. €**.

C. Ausblick innerhalb des Planungszeitraumes 2024 bis 2027

In dem Betrachtungszeitraum steht eine große Anzahl an Investitionen an. Im Schwerpunkt betrifft es die Regenwasserklärung, Kanalsanierung, das Starkregenmanagement, Sanierungen von Sonderbauwerken und Anlagen auf der Kläranlage, sowie die Erschließung des Zanders Areals. Die hohen Investitionen werden unweigerlich zu Gebührensteigerungen führen.



Stadt Bergisch Gladbach

**Gesamtergebnisplan
(Aufwendungen und Erträge)
des Abwasserwerkes
der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Gesamtergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten in €	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		1.191.000	1.197.668	1.209.645	1.221.741	1.233.959
03. + Sonstige Transfererträge		0	0	0	0	0
04. + Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte		33.901.373	35.509.038	35.864.128	36.222.770	36.584.997
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		35.678	42.678	43.105	43.536	43.971
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		881.431	874.550	883.296	892.128	901.050
07. + Sonstige ordentliche Erträge		52.500	52.300	52.823	53.351	53.885
08. + Aktivierte Eigenleistungen		610.000	610.000	616.100	622.261	628.484
09. +/- Bestandsveränderungen		0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge		36.671.982	38.286.234	38.669.096	39.055.787	39.446.345
11. - Personalaufwendungen		7.878.201	8.671.450	8.758.165	8.845.746	8.934.204
12. - Versorgungsaufwendungen		177.288	190.048	191.948	193.868	195.807
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		11.246.398	12.014.874	12.135.023	12.256.373	12.378.937
14. - Bilanzielle Abschreibungen		6.739.742	6.349.363	6.412.857	6.476.985	6.541.755
15. - Transferaufwendungen		5.600	6.700	6.767	6.835	6.903
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.509.398	1.579.839	1.595.637	1.611.594	1.627.710
17. = Ordentliche Aufwendungen		27.556.627	28.812.274	29.100.397	29.391.401	29.685.315
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)		9.115.355	9.473.960	9.568.700	9.664.387	9.761.030
19. + Finanzerträge		116.277	294.749	297.696	300.673	303.680
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		1.477.941	1.639.481	1.655.876	1.672.435	1.689.159
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		-1.361.664	-1.344.732	-1.358.179	-1.371.761	-1.385.479
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		7.753.691	8.129.228	8.210.520	8.292.625	8.375.552
23. + Außerordentliche Erträge		9.725	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		9.725	0	0	0	0
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)		7.763.416	8.129.228	8.210.520	8.292.625	8.375.552

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtergebnisplan

1. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

a) Ordentliche Erträge

Unter der Ertragsart „**04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**“ sind im wesentlichen Gebühren, Entgelte und zweckgebundene Abgaben zu verstehen. Diese dienen der Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen und Amtshandlungen.

Des Weiteren werden hier Erträge aus zweckgebundenen Abgaben sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und Gebührenausschläge gebucht.

Als wichtigster Ertragsposten sind die Kanalbenutzungsgebühren mit einer Höhe von rd. 24,37 Mio. € zu benennen.

Weiterhin fließen die Gebühren für Regenwasser in diese Position mit ein. Die Flächendaten aller Grundstücke werden stichprobenartig überprüft und ggf. nach oben korrigiert. Gründe hierfür sind z.B. die Aktualisierung der befestigten Flächen aufgrund neuer Bauvorhaben sowie die fehlerhafte Flächenangabe durch die Eigentümer bezüglich der befestigten Flächen. Im Rahmen eines EDV-gestützten Flächenabgleichs werden demnach noch nicht bzw. zu gering veranlagte Grundstückseigentümer zum Teil rückwirkend zu Regenwassergebühren herangezogen, sodass der Bestand an befestigten, abflusswirksamen Flächen durch detaillierte Erhebungsdaten erhöht werden kann.

Als weiterer Bestandteil sind hier die „Erträge aus Auflösung Baukostenzuschüsse“ zu finden. Hierbei wurde von einer durchschnittlichen Auflösungsrate von 1,5 % ausgegangen.

Unter der Position „**05 Privatrechtliche Leistungsentgelte**“ sind Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu verstehen. Als Erträge sind hier die Mieteinnahmen für die Klärwärterhäuser zu verzeichnen sowie Entgelte für die Nutzungsüberlassung von Geräten des Abwasserwerkes.

Die Position „**06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen**“ beinhaltet Erstattungen von öffentlichen und privaten Bereichen für Leistungen, die vom Abwasserwerk aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde Odenthal entwässert Teile ihres Gemeindegebietes über die städtische Kanalisationsanlage. Hierfür ist eine Kostenerstattung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Gemeinde Odenthal zu zahlen. Der Ansatz ist in Anlehnung an die Vorjahresergebnisse geschätzt.

Da das Abwasserwerk als Sondervermögen der Stadt zu sehen ist, erfolgen Kostenerstattungen.

Hierunter fällt auch der Betriebskostenzuschuss für den Produktbereich „Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen“. Die im Rahmen des Hochwasserschutzes schwerpunktmäßig entstandenen Folgekosten aus diesbezüglichen Baumaßnahmen sowie die Personal- und Sachkosten sind von der Stadt zu erstatten.

Die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen/Wege/Plätze (Oberflächenentwässerung) sind vom Haushalt durch den Produktbereich „Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV“ zu tragen. Die Kostenerstattung beinhaltet die auf diesen Bereich entfallenden Personal-, Fahrzeug- und Unterhaltungskosten sowie die kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (Gleichbehandlung mit Gebühreneinzählern). Weiterhin sind die anteiligen Zinskosten für das diesem Bereich zuzuordnende Anlagevermögen zu erstatten.

Der Bereich Abwasserbeseitigung erbringt Leistungen für die Stadt und ihre Eigenbetriebe sowie den Strundeverband. Es handelt sich um Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von



Personal/Fahrzeugen/Geräten, die geschätzt wurden.

Alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind, gehören zu „**07 Sonstige ordentliche Erträge**“.

Unter dieser Position sind im Wesentlichen die Erträge aus der Herabsetzung von nicht mehr benötigten Rückstellungen zu vermerken.

Des Weiteren werden hier die Erträge aus den Einnahmen von Ausschreibungen gebucht.

Der Ausweis „**08 Aktivierte Eigenleistungen**“ beinhaltet die eigenen Planungs- und Bauleitungskosten für Investitionsmaßnahmen des Abwasserwerkes. Seit 2008 werden für die eigene Ingenieurleistung für die Planung, Überwachung und Projektsteuerung von Kanalbaumaßnahmen und im Zuge der Herstellung der Kläranlagenbauwerke Kosten abgerechnet.

Als Gesamtsumme der vorgenannten einzelnen Positionen ergibt sich ein „**10 Ordentlicher Ertrag**“ für das Jahr 2024 in Höhe von **38.286.234 €**.

b) Ordentliche Aufwendungen

Unter der Position „**11 Personalaufwendungen**“ sind alle für den Arbeitgeber anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiv Beschäftigten des Abwasserwerkes zu verstehen.

Im Bereich „**12 Versorgungsaufwendungen**“ sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten zu verstehen.

Unter der Position „**13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**“ werden alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die mit dem Betriebszweck wirtschaftlich zusammenhängen, erfasst. Insbesondere umfasst dies Aufwendungen für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erhaltung der baulichen Anlagen und des laufenden Betriebes sowie Kostenerstattungen. Die Ansätze berücksichtigen den voraussichtlichen Bedarf in 2024. Es sind allgemeine Preissteigerungen für Lohn- und Sachleistungen berücksichtigt worden.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Aufwendungen sind die Erhaltungsaufwendungen mit einem Ansatz von 3,75 Mio. € für das Wirtschaftsjahr 2024. Davon sind 0,25 Mio. € als Erhaltungsaufwand für die Kläranlage eingeplant.

Außerdem befinden sich unter der Position Aufwendungen für die Kanalzustandserfassung, da die Aufwendungen der Netzbefahrung nur investiv sind, wenn die Untersuchungsergebnisse zu einer aktivierungsfähigen Sanierungsmaßnahme führen. In der Regel stellen sie Aufwendungen dar und werden deshalb hier anteilig ausgewiesen.

Weiterhin beinhaltet diese Position die Erstattungen an die Nachbarkommunen, an die das Abwasserwerk aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen jährlich die anteiligen Kosten für die Nutzung der Kanalisation zu zahlen hat.

Ein weiterer Bestandteil ist die Abwasserabgabe. Sie dient als eine Sonderabgabe, die seit 1981 von den Ländern für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhoben wird. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zweckgebunden. Der an das Land zu entrichtende Betrag ist geschätzt, da ein entsprechender Bescheid des Landes noch nicht vorliegt.



Im Niederschlagswasserbereich ist aufgrund von Investitionen in den letzten Jahren die Abwasserabgabe stabil geblieben bzw. konnte teilweise gesenkt werden. Sofern sich die Bemessungsgrundlagen in Zukunft nicht wesentlich ändern, wird die Abwasserabgabe für diesen Bereich in den nächsten Jahren nahezu unverändert bleiben.

„**14 Bilanzielle Abschreibungen**“ erfassen den Betrag des an abnutzbaren Vermögensgegenständen eintretenden Werteverzehrs. Die Abschreibungen wurden aufgrund der vorläufigen Bilanzwerte zum 31.12.2022 und der voraussichtlichen Zugänge für 2023 und 2024 ermittelt.

Unter der Position „**16 Sonstige ordentliche Aufwendungen**“ sind solche weiteren Aufwendungen zu verstehen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und anderen Kontengruppen nicht speziell zugeordnet werden können.

Des Weiteren sind Aufwendungen wie u. a. Versicherungsbeiträge, Jahresabschlusskosten und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen unter dieser Rubrik zu finden.

Die Summe der „**17 Ordentlichen Aufwendungen**“ beläuft sich insgesamt auf **28.812.274 €** für 2024. Hieraus ergibt sich ein „**18 Ordentliches Ergebnis**“ in Höhe von insgesamt **9.473.960 €**.

2. Finanzergebnis

Das „**21 Finanzergebnis**“ in Höhe von **-1.344.732 €** ergibt sich aus der Differenz der „**19 Finanzerträge**“, vermindert um „**20 Zins- und sonstige Finanzaufwendungen**“, welche für die Überlassung von Fremdkapital anfallen.

Neben Zinsleistungen für bereits aufgenommene Kredite wurden auch für neue Kredite Zinsbelastungen für 2024 eingeplant.

3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das „**22 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**“ resultiert aus dem Saldo des „**18 Ordentlichen Ergebnis**“ (9.473.960 €) und dem „**21 Finanzergebnis**“ (-1.344.732 €) und beläuft sich auf **8.129.228 €**.

Das Ergebnis wird maßgeblich durch die Abwassergebührenkalkulation und deren Rahmenbedingungen (insbesondere kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung) bestimmt.

Da naturgemäß keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant werden, entspricht das Jahresergebnis dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit.



Stadt Bergisch Gladbach

Gesamtfinanzplan
(Auszahlungen und Einzahlungen)
des Abwasserwerkes
der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2024



Gesamtfinanzplan

Einzahlungs - und Auszahlungsarten in €	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0	0	0	0	0
03. + Sonstige Transfereinzahlungen		0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		30.323.685	30.806.760	31.114.828	31.425.976	31.740.236
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		35.678	42.678	43.105	43.536	43.971
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen		881.431	874.550	883.296	892.128	901.050
07. + Sonstige Einzahlungen		42.500	42.300	42.723	43.150	43.582
08. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen		116.277	294.749	122.855	124.084	125.325
09. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		31.399.571	32.061.037	32.206.806	32.528.874	32.854.163
10. - Personalauszahlungen		7.640.459	8.405.004	8.489.054	8.573.945	8.659.684
11. - Versorgungsauszahlungen		177.288	190.048	191.948	193.868	195.807
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		11.246.398	12.014.874	12.135.023	12.256.373	12.378.937
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		1.477.941	1.639.481	1.655.876	1.672.435	1.689.159
14. - Transferauszahlungen		5.600	6.700	6.767	6.835	6.903
15. - Sonstige Auszahlungen		1.501.398	1.572.839	1.588.567	1.604.453	1.620.498
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		22.049.084	23.828.946	24.067.235	24.307.908	24.550.987
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)		9.350.487	8.232.091	8.139.571	8.220.967	8.303.176
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0	488.166	554.000	690.000	1.822.000
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einzahlungen aus Beträgen u. a. Entgelten		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		130.000	508.166	574.000	710.000	1.842.000
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen		33.591.500	32.260.050	31.747.550	36.300.000	41.078.000
26. - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen		761.000	783.500	413.500	413.500	413.500
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen		97.340	719.380	684.240	70.730	1.260.100
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		580.000	965.000	230.000	230.000	50.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		35.029.840	34.727.930	33.075.290	37.014.230	42.801.600
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)		-34.899.840	-34.219.764	-32.501.290	-36.304.230	-40.959.600
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)		-25.549.353	-25.987.673	-24.361.719	-28.083.263	-32.656.424
33. + Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionsmaßnahmen		43.222.143	34.219.764	32.501.290	36.304.230	40.959.600
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen		5.273.018	4.623.640	5.897.935	6.479.604	7.184.381



Stadt Bergisch Gladbach

36. - Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung		0	0	0	0	0
37. = Saldo der Finanzierungstätigkeit		37.949.125	29.596.124	26.603.355	29.824.626	33.775.219
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)		12.399.772	3.608.451	2.241.636	1.741.362	1.118.795
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln		0	0	0	0	0
40. + Änderung des Bestands an fremden Finanzmitteln		0	0	0	0	0
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38 + 39)		12.399.772	3.608.451	2.241.636	1.741.362	1.118.795

Erläuterungen der Ansätze im Gesamtfinananzplan

Allgemeines

Der Gesamtfinananzplan beinhaltet neben den Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insbesondere Zahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeiten.

Der Saldo aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf insgesamt **8.232.091 €**. Diese Summe basiert auf dem Ergebnis des Saldos aus Verwaltungstätigkeit im Gesamtergebnisplan, bereinigt um die nicht zahlungswirksamen Erträge, um die bilanziellen Abschreibungen (**6.349.363 €**) und um weitere nicht zahlungswirksame Aufwendungen.

Unter die nicht zahlungswirksamen Erträge fallen insbesondere die Erträge aus der Auflösung Sonderposten sowie aktivierte Eigenleistungen. Bei den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen sind im Wesentlichen der Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen und der Zinsaufwand für die Aufzinsung der Rückstellungen zu nennen.

Der sich aus der Auszahlung aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ergebende Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf eine Höhe von **25.987.673 €**.

Durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von **34.219.764 €** gemindert um Tilgungszahlungen (**4.623.640 €**) ergibt sich ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von **29.596.124 €**.

Saldo aus Investitionstätigkeit

a) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter dem Posten „**23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten**“ werden Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, aus der Veräußerung von Sach- sowie Finanzanlagen, von Beiträgen u. ä. Entgelten und sonstigen Investitionseinzahlungen ausgewiesen.

Unter dieser Position werden die Kanalanschlussbeiträge und der Aufwandsersatz für Hausanschlüsse aufgezeigt.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit „**23 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**“ in Höhe von **508.166 €** gerechnet.

b) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die „**30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**“ umfassen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen und Finanzanlagen, von aktivierbaren Zuwendungen und sonstigen Investitionszahlungen.

Unter der Position „**25 Auszahlungen für Baumaßnahmen**“ werden insgesamt Mittel für die Fortführung bzw. den Beginn von Kanalisations- und Klärwerksmaßnahmen in Höhe von **32.260.050 €** veranschlagt. Die Einzelbeträge ergeben sich jeweils aus den veranschlagten Beträgen. Die Ansätze sind inkl. der Planungs- und Bauleitungskosten kalkuliert. Es handelt sich um Maßnahmen aus dem Abwasserbeseitigungskonzept. Eine detaillierte Aufstellung der Investitionsauszahlungen ist in den jeweiligen Teilplänen enthalten.

Im Bereich „**26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen**“ sind insgesamt Auszahlungen in Höhe von **783.500 €** eingeplant. Die Kosten sind für die Beschaffung von aktivierungspflichtigen beweglichen Sachen sowie für Ersatz- und Neubeschaffungen von Zusatzgeräten (z. B. Anhänger etc.) veranschlagt. Die Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen (Lkw, Pkw) erfolgt durch die EBGL GmbH.



Die Summe der „**30 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**“ beläuft sich auf insgesamt **34.727.930 €**.

Der „**31 Saldo aus Investitionstätigkeit**“ schließt mit einer Gesamtsumme von **-34.219.764 €** ab.

Unter den nachfolgenden Deckungsvermerken erfolgt ein Ausweis der einzelnen Ansätze für Investitionseinzahlungen und -auszahlungen.

Deckungsvermerke (Budget)

I Grundsätzlich wird für die Produktgruppen folgende Regelung getroffen – hierbei bilden diese über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein Budget:

1. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
2. Mehraufwendungen/-auszahlungen können durch Einsparungen bei anderen Aufwands-/Auszahlungspositionen ausgeglichen werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten auch für investive Ein- und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die vorgenannten Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.
5. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen.

II Ausnahmen

Folgende Ertrags- und Aufwandsarten bilden über den gesamten Wirtschaftsplan betrachtet ein eigenes Budget:

1. Personalaufwendungen und -auszahlungen und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen
2. Zinsaufwendungen und -auszahlungen
3. Abschreibungen

Gesamtübersicht der Investitionen

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I76844200	137681	Umsetzung Grundwasserhaltung	K7853000	168.000	190.000	495.000	165.000	330.000	0		
I78010001	117801A	Kanalanschlussbeiträge	E6881300	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000		
I78011001	117801D	Erwerb Lizenzen (EDV-Software)	K7833000	80.000	180.000	0	180.000	180.000	0		
I78011901	117801D	Anschaffung Betriebsführungsmodul	K7833000	450.000	735.000	0	0	0	0	1.550.000	204.445
I78012001	117801D	Grunddienstbarkeiten Abwasser	K7831000	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000		51.616
I78012002	117801D	Grundenwerb Abwasser	K7831000	350.000	350.000		200.000	200.000	200.000		74.921
I78014001	117801A	Kanalsanierungskonzept Stadtg.	K7852000	50.000	0	0	0	0	0		
I78014002	117801A	Generalentwässerungsplan	K7852000	100.000	150.000	0	150.000	100.000	100.000		365.010
I78014003	117801A	Bau- u. Sanierungsvorbereitung	K7852000	150.000	500.000	0	500.000	500.000	500.000		2.081.452
I78014004	117801A	Kanalzustandserfassung	K7852000	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000		
I78014005	117801A	B-Planvorbereitung	K7852000	50.000	30.000	0	30.000	30.000	30.000		
I78014006	117801A	Baul. und hydr. Sanierung	K7852000	60.000	60.000	0	60.000	60.000	60.000		
I78014007	117801A	Kanalnetzenweiterung	K7852000	25.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000		3.000
I78014008	117801A	Hausanschlüsse	K7852000	5.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000		
I78014009	117801A	Maßnahmen z. Überflutungss.	K7852000	100.000	200.000	0	200.000	200.000	200.000		50.751
I78014010	117801A	Kanalheizhydr.(Prüf.Einfl.durch FNP-Prognosefl.)	K7852000	25.000	10.000	0	0	0	0	10.000	71.567
I78014011	117801A	Kanalheizhydr.(Prüf.Einfl.durch Baum.Projektst.)	K7852000	50.000	5.000	0	5.000	0	0	5.000	39.287
I78014012	117801A	Ertüchtigung RÜBs	K7852000	420.000	20.000	400.000	400.000	0	0	420.000	

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023	2024		2025	2026	2027	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt
				Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78014013	117801A	Maßnahmenkonzept Starkregenfolgen inkl. Starkregen	K7852000	300.000	500.000	0	500.000	500.000	500.000	4.000.000	
I78014013	117801A	Maßnahmenkonzept Starkregenfolgen inkl. Starkregen	E6811000		408.166						
		= Saldo		-300.000	-91.834		-500.000	-500.000	-500.000	-4.000.000	
I78014300	117801A	Neubau Verwaltungsgebäude	K7851000	270.000	200.000	640.000	200.000	4.150.000	4.150.000	8.880.000	28.665
I78018001	117801A	Invest. Aufträge BUG Kanal	K7831000	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000		31.684
I78018002	117801A	geringw. Wirtschaftsg. Kanal	K7832000	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000		13.597
I78018003	117801A	Invest. Aufträge BUG Verw. AWW	K7831000	5.000	5.000	0	5.000	5.000	5.000		56.507
I78018004	117801A	geringw. Wg Verw. AWW	K7832000	2.000	2.000	0	2.000	2.000	2.000		3.776
I78019001	117801A	Erwerb KFZ	K7831000	15.000	15.000	0	15.000	15.000	15.000		20.698
I78024002	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 3.2	K7852000	100.000	550.000	0	100.000			2.950.000	
I78024007	117801B	Hydr. San. KM Friedrich-Offermann-Straße	K7852000	90.000	140.000	1.660.000	1.160.000	500.000		1.800.000	
I78024009	117801B	Hydr. San. KM Overather Straße L136	K7852000	40.000	130.000	2.750.000	1.930.000	820.000		2.870.000	
I78024010	117801B	Hydr. San. KM Weyerhardt/Vinzenz-Palotti-Straße	K7852000	272.000	80.000	570.000	400.000	170.000		922.000	
I78024012	117801B	An der Schmittten RRB A 343	K7852000	280.000	0	0	0	280.000	2.040.000	5.690.000	38.657
I78024013	117801B	Sträßchen Siefen SKU A 199 + A 199.1	K7852000	210.000	70.000	250.000	120.000	1.550.000	1.450.000	3.200.000	
I78024014	117801B	Gierather Str. San. SW(191100406)	K7852000	180.000	180.000	0	0	0	0	230.000	
I78024101	117801B	Kieppermühle (RW-Klärung)	K7852000	190.000	160.000	125.000	75.000	50.000	3.070.000	6.805.000	25.726
I78024102	117801B	Neue Bezeichnung: Industriestraße RKB und Neuenweg A20	K7852000	246.000	40.000	170.000	130.000	40.000		230.000	22.393
I78024103	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 2	K7852000	2.250.000	2.875.000	200.000	200.000		0	4.000.000	840.699
I78024104	117801B	Diepschrather Weg (B-Plan 1521)	K7852000	330.000	285.000	0	50.000		0	435.000	34.836

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I78024109	117801B	Hydr. San. KR Schlossstr./Quellenweg/Fr.-Off.-Str.	K7852000	240.000	480.000	0	380.000	1.500.000	1.500.000	7.980.000	
I78024111	117801B	Katharinenkammenweg RKB/RRB A 111	K7852000	95.000	82.550	82.550	82.550	0	0	165.100	20.865
I78024112	117801B	Reiser RRB A 347	K7852000	205.000	910.000	0	20.000	0	0	1.600.000	51.208
I78024115	117801B	Odenthaler Straße Regenwasserbehandlung A 135	K7852000	30.000	30.000	0	0	0	0	30.000	
I78024118	117801B	Am Stadion (RW-Kanal u. RRB/RKB) 2. BA	K7852000	75.000	55.000	310.000	40.000	170.000	140.000	405.000	
I78024121	117801B	BP Duckterath	K7852000	0	0	0	0	0	102.000	102.000	
I78024125	117801B	Schlebuscher Straße Regenwasserbehandlung A 173	K7852000		15.000	0	0	0	0	15.000	
I78024127	117801B	Odenthaler Straße / Hauptstraße BP 2168	K7852000	0	30.000	67.000	67.000	0	0	97.000	
I78024128	117801B	Auf dem Langen Feld BP 4134	K7852000	35.000	35.000	635.000	300.000	335.000	0	670.000	
I78024129	117801B	Jakobstraße BP 2118	K7852000	83.000	40.000	43.000	43.000	0	0	83.000	
I78024130	117801B	Am Bahnhof Bergisch Gladbach BP 2111	K7852000		0	0	0	0	530.000	530.000	
I78024302	117801B	Lückerather Weg RKB A15 + A49	K7852000	40.000	100.000	146.000	146.000	0	0	286.000	
I78024303	117801B	Wingertsheide RKB A25	K7852000	0	50.000	193.000	100.000	93.000	0	243.000	
I78024305	117801B	Vurfelser Kaule RKB A28 + A29	K7852000	25.000	0	0	0	0	70.000	370.000	
I78024307	117801B	Am Milchbornsberg, Hydr. San.	K7852000	300.000	230.000	0	0	0	0	500.000	
I78024308	117801B	Heinrich-Strünker-Straße RKB/RRB A124 + A124.1	K7852000	180.000	0	0	0	0	180.000	380.000	
I78024311	117801B	Reiser Neubau RÜ	K7852000	265.000	20.000	0	190.000	0	0	230.000	31.295
I78024312	117801B	Regenwasserklärung Cedenwaldstraße A121	K7852000	125.000	30.000	0	125.000	125.000	0	280.000	
I78024314	117801B	Milchborntal Neubau RÜ	K7852000	535.000	430.000	0	0	0	0	530.000	27.401

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I78024315	117801B	Friedrich-Offermann-Straße Neubau RÜ	K7852000	20.000	40.000	0	100.000	40.000	0	190.000	31.647
I78024316	117801B	Gartenstraße/Falltorstraße Kanalsanierung (MW)	K7852000	1.615.000	990.000	970.000	970.000	0	0	2.040.000	74.743
I78024317	117801B	Köliner Straße Kanalsanierung (MW)	K7852000	35.000	60.000	50.000	50.000	0	0	135.000	9.803
I78024318	117801B	Regenklärung Saaler Straße A302	K7852000	50.000	135.500	68.000	68.000	0	0	203.500	2.918
I78024319	117801B	Saaler Straße Kanalsanierung (MW)	K7852000	1.505.000	780.000	760.000	760.000	0	0	1.600.000	67.787
I78024320	117801B	Dolm.str. RKB A64 + A65 u. Abkoppl. Beningsf. Bach	K7852000	270.000	250.000	3.250.000	1.000.000	2.000.000	250.000	3.500.000	56.359
I78024323	117801B	ABK Maßnahmen	K7852000	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000		
I78024326	117801B	An der Tent RRB 79	K7852000	100.000	10.000	0	85.000	45.000	1.000.000	1.550.000	
I78024328	117801B	Schmidt-Blegge-Straße RKB A395	K7852000	100.000	60.000		40.000	1.380.000	1.500.000	3.230.000	6.489
I78024330	117801B	Rosenthaler Weg A 145 und A370	K7852000	5.000	0	0	176.000	0	0	176.000	
I78024331	117801B	Romanyer Straße Kanalsanierung	K7852000	50.000	0	0	50.000	400.000	0	450.000	
I78024332	117801B	Am Rübezahwald A 112	K7852000	0	0	0	0	140.000	0	140.000	
I78024333	117801B	Lerbacher Weg A114	K7852000	0	0	0	0	0	40.000	40.000	
I78024334	117801B	Mutzer Straße RRB A131	K7852000	0	0	0	0	119.000	0	119.000	
I78024335	117801B	Mutzer Straße RRB A132	K7852000	0	0	0	0	131.000	0	131.000	
I78024337	117801B	Bärbroich RKB/RRB A 166	K7852000	0	0	0	0	0	50.000	1.470.000	
I78024338	117801B	Kempener Straße RKB/RRB A 197, A 211, A 211.1	K7852000		0	0	0	0	170.000	1.680.000	
I78024339	117801B	Taubenstraße RKB A 314	K7852000	0	50.000	0	50.000	370.000	0	470.000	
I78024340	117801B	Friedrich-Offermann-Straße RKB A 325	K7852000	0	40.000	0	30.000	210.000	0	280.000	

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I78024341	117801B	Paifrather Straße Kanalsanierung (RW)	K7852000	0	0	0	100.000	807.000	807.000	1.714.000	
I78024342	117801B	Mutzer Straße Kanalsanierung (RW)	K7852000	0	0	0	0	143.000	0	143.000	
I78024343	117801B	Leverkusener Straße RKB A 174	K7852000	0	0	0	0	0	673.000	673.000	
I78024344	117801B	Kürtener Straße RKB A 96	K7852000	0	0	0	0	0	63.000	63.000	
I78024345	117801B	Grube Weiss, Neubau SW-Kanal	K7852000		20.000	0	0	0	0	105.000	4.178
I78024346	117801B	Erneuerung Pumpstationen	K7853000	250.000	250.000	0	250.000	250.000	250.000	0	
I78024347	117801B	Erneuerung Regenbecken	K7852000	500.000	500.000	0	500.000	500.000	500.000		
I78024348	117801B	Gleisdreieck BP 2435	K7852000		0	0	0	100.000	0	2.580.000	
I78024350	117801B	Neubau RW im Rinderweg (01.01.424)	K7852000	110.000	85.000	85.000	85.000	0	0	200.000	1.949
I78024351	117801B	Odenthaler Markweg Gewässerrückhaltung	K7852000		15.000	0	10.000	0	0	25.000	
I78024352	117801B	Nußbaumer Straße Gewässerretention	K7852000		50.000	0	10.000	0	0	60.000	
I78024353	117801B	Schulzentrum Herkenrath NW-Behandlung + RRB	K7852000	2.140.000	0	0	0	0	2.140.000	2.140.000	
I78024354	117801B	Cederstraße NW-Behandlung	K7852000	0	0	0	0	0	12.000	12.000	
I78024355	117801B	Voiskühlheim RRB	K7852000		0	0	0	0	121.000	121.000	
I78024356	117801B	Volbacher Berg RRB	K7852000		0	0	0	0	123.000	123.000	
I78024357	117801B	Thomas-Mann-Straße, hydr. San.	K7852000	90.000	90.000	10.000	10.000	0	0	100.000	
I78024358	117801B	An der Gohrsmühle NW-Behandlung	K7852000		0	0	0	75.000	0	75.000	
I78024359	117801B	Gewässerretention Scheidbach/Rodenbach	K7852000		750.000	0	0	0	0	750.000	
I78024401	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 5	K7852000	1.800.000	1.704.000	50.000	50.000	0	0	2.550.000	152.192

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I78024410	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 1	K7852000	50.000	450.000	0	350.000	100.000	0	900.000	
I78024509	117801B	Ball - RRB	K7852000	25.000	0	0	170.000	400.000	0	570.000	
I78024510	117801B	Wildphal RRB A 168	K7852000	35.000	150.000	0	0	0	0	150.000	11.002
I78024511	117801B	Obereschbach	K7852000		90.000	0	0	0	0	90.000	
I78024604	117801B	Duckterather Weg RKB A 373	K7852000	110.000	120.000	0	0	0	0	140.000	5.787
I78024608	117801B	Vüfels, Hydr. San. RW	K7852000	1.440.000	400.000	3.000.000	1.500.000	1.500.000	0	3.481.000	80.075
I78024703	117801B	Diepeschrather Weg RRB A 190	K7852000	1.000.000	3.000.000	0	500.000	0	0	4.385.000	243.419
I78024704	117801B	Beningsfeld RKB A 307	K7852000	70.000	300.000	110.000	110.000	0	0	415.000	5.797
I78024705	117801B	Gladbacher Straße RRB A 11	K7852000	170.000	130.000	90.000	90.000	1.570.000	1.520.000	3.300.000	11.902
I78024706	117801B	Vüfels RKB A 59	K7852000	0	50.000	236.000	100.000	136.000	0	286.000	
I78024707	117801B	Vüfels RKB A 60	K7852000	0	50.000	236.000	100.000	136.000	0	286.000	
I78024708	117801B	Neuenfeldweg RKB A 63	K7852000	110.000	150.000	360.000	360.000	0	0	510.000	
I78024709	117801B	Gierather Straße A 122 + A 123	K7852000	5.000	0	0	0	120.000	0	120.000	12.343
I78024710	117801B	In der Heilen RRB A 146 + A 147	K7852000	95.000	0	0	0	50.000	1.690.000	1.740.000	
I78024718	117801B	PW-Hummelsheim, Sanierung	K7852000	200.000	200.000		2.200.000	800.000	0	3.200.000	133.402
I78024722	117801B	Taubensstraße-Rosenstraße (Kanalsanierung)	K7852000	2.700.000	1.000.000	2.700.000	1.400.000	1.300.000	0	4.900.000	1.565.453
I78024801	117801B	Habichtweg RRB A 4	K7852000	215.000	215.000	0	0	0	0	215.000	55.487
I78024802	117801B	Gierather Straße RKB A 71 + A 105	K7852000	330.000	395.000	0	0	0	0	545.000	24.998
I78024803	117801B	Bensberger Str. A 382 (Christophoruss RKB)	K7852000	0	0	0	0	0	500.000	500.000	

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I78024804	117801B	Schlodderdicher Weg	K7852000	0	50.000	0	50.000	1.000.000	1.200.000	2.300.000	
I78024805	117801B	Mülheimer Straße RKB A 110	K7852000	30.000	30.000	190.000	30.000	160.000	0	220.000	
I78024806	117801B	Romanyer Straße RKB A 141	K7852000	30.000	0	0	30.000	200.000	0	230.000	
I78024807	117801B	Straßen RKB (01.01.290) A 153	K7852000	95.000	0	0	0	170.000	0	170.000	
I78024808	117801B	Grünenbäumchen RKB/RRB A 155 + A 156+ A 354	K7852000	355.000	50.000	100.000	100.000	0	0	175.000	21.035
I78024809	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 160 + A 161	K7852000	315.000	160.000	480.000	480.000	0	0	643.000	20.998
I78024818	117801B	Hydr. San. Willy-Brandt-Str.	K7852000	0	175.000	0	0	0	0	175.000	423.869
I78024901	117801B	Kanalsanierung (RW/SW) Los 4	K7852000	500.000	1.000.000	500.000	1.500.000	500.000	0	3.400.000	119.245
I78024903	117801B	Ferdinandstraße RKB A 89 + A 90 + A 118	K7852000	45.000	150.000	1.350.000	675.000	675.000	0	1.500.000	
I78024905	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 162	K7852000	280.000	250.000	1.596.000	1.200.000	396.000	0	1.856.000	24.924
I78024906	117801B	Katterbachstraße RKB A 209	K7852000	500.000	150.000	615.000	615.000	0	0	775.000	9.526
I78024908	117801B	Birkethöhe RRB A 327	K7852000	210.000	790.000	0	0	0	0	1.000.000	21.318
I78024910	117801B	Von Zweifel-Straße RRB A 58	K7852000	350.000	0	0	0	0	975.000	975.000	
I78024911	117801B	Vollmühlenweg RKB A 125	K7852000	0	0	0	0	0	125.000	125.000	
I78024912	117801B	In der Taufe RKB/RRB A 46	K7852000	170.000	215.000	400.000	400.000	0	0	670.000	16.544
I78024913	117801B	Kierdorf RKB/RRB A 149	K7852000	135.000	200.000	407.000	207.000	200.000	0	607.000	
I78024916	117801B	Hydr. San. KR Anne-Frank-Straße	K7852000	142.500	40.000	0	200.000	0	0	290.000	
I78024917	117801B	Hydr. San. KR Frankenstraße	K7852000	200.000	0	0	200.000	0	0	200.000	9.551
I78024920	117801B	Herweg RRB A 328 (32.16.01)	K7852000	665.000	200.000	550.000	550.000	0	0	800.000	7.847

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023	2024		2025	2026	2027	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt
				Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78024921	117801B	Hufer Weg RRB A 198 + A 212 + A212.1 (01.01.304)	K7852000	40.000		0	0	0	245.000	500.000	38.570
I78024922	117801B	Löhe RKB A 002	K7852000	120.000	101.000	51.000	51.000	0	0	152.000	7.353
I78033003	117801C	Neubau Fahrzeughalle auf der KA Beningsfeld	K7851000	700.000	200.000	850.000	250.000	1.500.000	1.500.000	14.280.000	10.762
I78033004	117801C	Neubau Schlammbehandlungsgebäude	K7851000	200.000	200.000	0	500.000	2.000.000	2.300.000	5.000.000	
I78034300	117801C	Sanierung der Vorklärung	K7852000		380.000	120.000	120.000	0	0	500.000	
I78034301	117801C	Erneu.Druckerhöhung Brauchwasseranlage KA Beningsf	K7852000		144.000	0	0			144.000	
I78034901	117801C	Erneuerung u.Optim.KW 2009	K7853000	1.500.000	1.500.000	0	1.500.000	1.500.000	1.500.000		
I78037002	117801C	Klärschlammkooperation KVB	K7843000	67.340	573.380	0	49.240	70.730	74.100	846.010	
I78037302	117801C	Filtration	K7852000	3.200.000	3.200.000	0	0	0	0	9.300.000	1.442.965
I78038001	117801C	Invest. Aufträge BUG Klärwerk	K7831000	60.000	75.000	0	75.000	75.000	75.000		351.654
I78038002	117801C	geringwertige Wirtschaftsgüter Kläranlage	K7832000	2.500	10.000	0	10.000	10.000	10.000		51.565
I78511001	137851A	Verbandsumlagen Strundeverband	K7848000	30.000	146.000	0	635.000	0	1.186.000	3.121.000	
I78512001	137851A	Grunderwerb Wasserbau	K7831000	250.000	250.000	0	30.000	30.000	30.000		
I78514003	137851A	Umsetzung Wasserrahmenrichtl.	E6811000	40.000	40.000	0	40.000	40.000	40.000		
I78514003	137851A	Umsetzung Wasserrahmenrichtl.	K7853000	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000		
		= Saldo		-10.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000		
I78514004	137851A	Hochwasserschutzmaßnahmen (FFB)/Saaler Mühlenbach	K7891000	50.000	50.000	0	50.000	50.000	50.000		74.389
I78514004	137851A	Hochwasserschutzmaßnahmen (FFB)/Saaler Mühlenbach	E6811000	30.000	0	0	30.000	30.000	30.000		
		= Saldo		-20.000	-50.000	0	-20.000	-20.000	-20.000		74.389
I78514300	137851A	Neubau Verwaltungsgebäude	K7851000	30.000	20.000	60.000	20.000	480.000	480.000	1.020.000	
I78518001	137851A	Invest. Aufträge BUG Gewässer	K7831000	500	500	0	500	500	500		286

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023	2024		2025	2026	2027	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt
				Ansatz in €	Anmeldung in €	VE in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €	Anmeldung in €		
I78518002	137851A	geringw. Wg Gewässer	K7832000	1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000		2.423
I78524402	137851A	Umgebungserinne Kahnweiher (gem. Umsetzungsfahrpl)	E6811000	0	0	0	300.000	572.000	300.000	1.172.000	
I78524402	137851A	Umgebungserinne Kahnweiher (gem. Umsetzungsfahrpl)	K7852000	70.000	70.000	0	70.000	70.000	1.255.000	1.465.000	
		= Saldo		-70.000	-70.000	0	230.000	502.000	-955.000	-293.000	
I78524403	137851A	Umgebungserinne Saaler Mühlensee + Öffnung Saaler Mühlentbach	E6811000	0	0	0	184.000	48.000	1.452.000	3.308.000	
I78524403	137851A	Umgebungserinne Saaler Mühlensee + Öffnung Saaler Mühlentbach	K7852000	155.000	215.000	0	230.000	60.000	1.815.000	4.135.000	
		= Saldo		-155.000	-215.000	0	-46.000	-12.000	-363.000	-827.000	
I78524404	137851A	Frankenforstbach, An der Schmitten	K7853000	50.000	50.000	0	0	0	0	50.000	
I78524404	137851A	Frankenforstbach, An der Schmitten	E6811000	40.000	40.000	0	0	0	0	40.000	
		= Saldo		-10.000	-10.000	0	0	0	0	-10.000	
I78014303	117801A	MPL und Projektsteuerung	K7852000		950.000	0	731.000	700.000	700.000	3.281.000	
I78014***	117801A	Gewährleistung Lph9	K7852000		2.000		2.000	6.000	3.000		
I78024***	117801B	Hydr. San.KM Odinweg/Am Stockbrunnen	K7852000		110.000	0	450.000	190.000	0	740.000	
I78024***	117801B	Allenberger-Dom-Straße RKB A 177	K7852000		0	0	50.000	0	0	50.000	
I78024***	117801B	Hoverhof RKB A 178	K7852000		0	0	0	150.000	0	150.000	
I78024***	117801B	Am Böttcherbach, BP 5344	K7852000		0	0	0	0	0	100.000	
I78024***	117801B	In der Weierhard, BP 5343	K7852000		0	0	0	0	100.000	100.000	
I78024***	117801B	Straßen RRB A153 (01.01.290.1)	K7852000		0	0	0	170.000	0	170.000	
I78024***	117801B	Richard-Zanders-Str. A 66	K7852000		0	0	0	50.000		1.150.000	
I78024***	117801B	Ball - RRB A148 (01.01.211.1)	K7852000		0	0	0	0	783.000	783.000	
I78024***	117801B	Heinrich-Strünker-Straße RRB A124 + A124.1 (01.01.278.1)	K7852000		0	0	0	0	1.000.000	1.000.000	
I78024***	117801B	Grünenbäumchen RRB A 155 + A 156+ A 354	K7852000		0	0	0	0	0	2.310.000	

I-Auftrag	Kosten-träger	Bezeichnung des I-Auftrages	Finanz-rechnungs-konto	2023 Ansatz in €	2024		2025 Anmeldung in €	2026 Anmeldung in €	2027 Anmeldung in €	Gesamt- bedarf	bisher bereitgestellt
					Anmeldung in €	VE in €					
I78024***	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 160 (01.01.292.1)	K7852000		0	0	0	450.000		450.000	
I78024***	117801B	Bärbroicher Straße RRB A 162 (01.01.293.1)	K7852000		0	0	0	0	0	2.000.000	
I78037***	117801C	Pumpwerk Krebsbachstraße Neubau	K7853000		0	0	857.000	0	0	857.000	
I78037***	117801C	San. Schwachlastbelebung	K7853000		0	0	1.371.000	0	0	1.371.000	
I78037***	117801C	Erneuerung Rechenanlage Klärwerk	K7853000		0	0	0	1.142.000	0	1.142.000	

11.780:	Einzahlungen:	428.166 €	20.000 €	20.000 €	20.000 €
	Auszahlungen:	33.685.430 €	31.823.790 €	35.942.730 €	37.934.100 €
	Saldo:	-33.257.264 €	-31.803.790 €	-35.922.730 €	-37.914.100 €
13.768:	Einzahlungen:	0 €	0 €	0 €	0 €
	Auszahlungen:	190.000 €	165.000 €	330.000 €	0 €
	Saldo:	-190.000 €	-165.000 €	-330.000 €	0 €
13.785:	Einzahlungen:	80.000 €	554.000 €	690.000 €	1.822.000 €
	Auszahlungen:	852.500 €	1.086.500 €	741.500 €	4.867.500 €
	Saldo:	-772.500 €	-532.500 €	-51.500 €	-3.045.500 €

Legende:	K = Auszahlungskonto
	E = Einzahlungskonto



Produktgruppe
11.780
Abwasserbeseitigung

mit folgendem Produkt:

11.780.1
Abwasserbeseitigung



Beschreibung	
Planung, Bau, Unterhaltung und Sanierung von abwassertechnischen Anlagen (Kanäle und Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Pumpstationen) sowie Betriebsüberwachung auf Zustand und Funktionstüchtigkeit gemäß gesetzlicher Grundlagen; Überwachung gewerblicher und industrieller Abwassereinleitung (Indirekteinleiterkontrolle); Planung, Bau, Unterhaltung, Sanierung sowie Betriebs-überwachung von Anlagen zur Abwasserbehandlung (Kläranlage); Entsorgung von im Klärbetrieb anfallenden Reststoffen; Veranlagung zu Gebühren und Beiträgen	
Verantwortlich	Fachbereich
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	Gesetze (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz); Verordnungen und Erlasse (z.B. SüwVKan); Ortsrecht (z.B. Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung); Ausschussbeschlüsse
Zielgruppen	
Abwassererzeuger in den Siedlungsbereichen der Stadt, Betreiber von Grundstückskläreinrichtungen	

Personaleinsatz	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Stellenanteil	103,355	105,78

Erläuterungen zu den Personalkosten
Der Mehraufwand der Personalkosten resultiert zum einen aus den zum Stellenplan 2023 beantragten Stellen, die sich nunmehr in 2024 in voller Höhe bemerkbar machen. Weiterhin ergeben sich Mehraufwendungen aufgrund allgemeiner Personalwechsel und -veränderungen, wodurch in dieser Produktgruppe mehr Personen eingeplant wurden sowie der eingeplanten Tarifsteigerung in Höhe von 5,5%.



Teilergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		1.191.000	1.188.563	1.200.449	1.212.453
03. + Sonstige Transfererträge		0		0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		33.901.373	35.509.038	35.864.128	36.222.770
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		13.678	22.678	22.905	23.134
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		205.000	177.750	179.528	181.323
07. + Sonstige ordentliche Erträge		52.500	52.300	52.823	53.351
08. + Aktivierte Eigenleistungen		610.000	610.000	616.100	622.261
09. +/- Bestandsveränderungen		0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge		35.973.551	37.560.329	37.935.932	38.315.292
11. - Personalaufwendungen		7.467.244	8.359.763	8.443.361	8.527.794
12. - Versorgungsaufwendungen		176.612	189.536	191.431	193.346
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		10.552.105	11.231.394	11.343.708	11.457.145
14. - Bilanzielle Abschreibungen		6.630.375	6.227.603	6.289.879	6.352.778
15. - Transferaufwendungen		5.600	6.700	6.767	6.835
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen		1.467.370	1.537.714	1.553.091	1.568.622
17. = Ordentliche Aufwendungen		26.299.306	27.552.710	27.828.237	28.106.519
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)		9.674.245	10.007.619	10.107.695	10.208.772
19. + Finanzerträge		116.277	294.749	297.696	300.673
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		1.477.941	1.639.481	1.655.876	1.672.435
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		-1.361.664	-1.344.732	-1.358.179	-1.371.761
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		8.312.581	8.662.887	8.749.516	8.837.011
23. + Außerordentliche Erträge		0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)		8.312.581	8.662.887	8.749.516	8.837.011
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)		8.312.581	8.662.887	8.749.516	8.837.011



Investitionstätigkeit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)		9.798.064	8.651.866	8.563.544	8.649.179	8.735.671
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0	408.166	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten		20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		20.000	428.166	20.000	20.000	20.000
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen		33.068.500	31.665.050	31.212.550	35.310.000	37.478.000
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.		509.500	532.000	382.000	382.000	382.000
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		67.340	573.380	49.240	70.730	74.100
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		530.000	915.000	180.000	180.000	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		34.175.340	33.685.430	31.823.790	35.942.730	37.934.100
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit		-34.155.340	-33.257.264	-31.803.790	-35.922.730	-37.914.100

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 17 des Wirtschaftsplans.



Stadt Bergisch Gladbach

Produktgruppe
13.768
Wasserwirtschaft

mit folgendem Produkt:

13.768.1
Grundwasserwirtschaft



Beschreibung	
Umsetzung des Projekts "Grundwasserregulierung Innenstadt". Aufgrund der Einstellung der Papierproduktion und der damit verbundenen Entnahme von Grundwasser steigt der Grundwasserspiegel in der Innenstadt auf das natürliche Niveau. Da eine Vielzahl von Gebäuden bei einem ansteigenden Grundwasserpegel gefährdet sind soll das Grundwasser auf ein verträgliches Niveau abgesenkt werden. Schnittstellenfunktion zur städtischen Projektgruppe Zanders (BM-15)	
Verantwortlich	Fachbereich
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Rat, Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO), ggf. andere Ausschüsse, da es sich um ein Projekt mehrerer beteiligter Fachbereiche handelt.	Beschluss des VV Daseinsvorsorge
Zielgruppen	
Alle Bürger*innen von Bergisch Gladbach, die in dem gefährdeten Bereich leben	

Personaleinsatz	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Stellenanteil	1,02	1,02

Erläuterungen zu den Personalkosten
Die Abweichung des Personalaufwandes resultiert aus allgemeinen Personalveränderungen und -wechsel.

Teilergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026
01. + Steuern und ähnliche Abgaben		0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen		0	0	0	0
03. + Sonstige Transfererträge		0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte		0	0	0	0
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge		0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen		0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen		0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge		0	0	0	0
11. - Personalaufwendungen		77.844	1.905	1.924	1.943
12. - Versorgungsaufwendungen		0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		243.233	174.000	175.740	177.497
14. - Bilanzzielle Abschreibungen		0	0	0	0
15. - Transferaufwendungen		0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen		181	204	206	208
17. = Ordentliche Aufwendungen		321.258	176.109	177.870	179.649
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)		-321.258	-176.109	-177.870	-179.649
19. + Finanzerträge		0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen		0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		-321.258	-176.109	-177.870	-179.649
23. + Außerordentliche Erträge		0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen		0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)		0	0	0	0
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)		-321.258	-176.109	-177.870	-179.649
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
28. - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)		-321.258	-176.109	-177.870	-179.649



Investitionstätigkeit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit		-321.258	-176.109	-177.870	-179.649	-181.445
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		0	0	0	0	0
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten		0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0	0	0	0	0
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen		168.000	190.000	165.000	330.000	0
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.		0	0	0	0	0
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		0	0	0	0	0
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		168.000	190.000	165.000	330.000	0
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit		-168.000	-190.000	-165.000	-330.000	0

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 17 des Wirtschaftsplans.



Produktgruppe

13.785

Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen

mit folgendem Produkt:

13.785.1

Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen



Beschreibung	
Planung, Bau und Unterhaltung von Gewässern; Gewässeruntersuchungen; Planung und Bau von Hochwasserschutzanlagen	
Verantwortlich	Fachbereich
1. Beigeordneter/Stadtbaurat, FBL Umwelt und Technik	Umwelt und Technik
Politische Gremien	Auftragsgrundlage
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO)	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Hochwasserschutzgesetz, Verordnungen und Erlasse (z.B. BWK M 3, Trennsystemerlass), Richtlinien zu Unterhaltung und Ausbau von Gewässern, Ortsrecht, Ausschussbeschlüsse
Zielgruppen	
Die Abweichung der Versorgungsaufwendungen resultiert aus allgemeinen Personalveränderungen und -wechsel.	

Personaleinsatz	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Stellenanteil	3,045	2,82

Erläuterungen zu den Personalkosten
Die Abweichung der Versorgungsaufwendungen im Overhead resultiert aus allgemeinen Personalveränderungen und -wechsel.

Teilergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026
01. + Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.105	0	9.105	9.196	9.288
03. + Sonstige Transfererträge				0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	22.000	20.000	20.200	20.402
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	634.822	676.431	696.800	703.768	710.806
07. + Sonstige ordentliche Erträge	12	0	0	0	0
08. + Aktivierte Eigenleistungen				0	0
09. +/- Bestandsveränderungen				0	0
10. = Ordentliche Erträge	643.939	698.431	725.905	733.164	740.495,691
11. - Personalaufwendungen	296.674	333.113	309.782	312.880	316.009
12. - Versorgungsaufwendungen	541	676	512	517	522
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	447.053	451.060	609.480	615.575	621.731
14. - Bilanzielle Abschreibungen	0	109.367	121.760	122.978	124.207
15. - Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	278.046	41.847	41.921	42.340	42.764
17. = Ordentliche Aufwendungen	1.022.314	936.063	1.083.455	1.094.290	1.105.232
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-378.375	-237.632	-357.550	-361.126	-364.737
19. + Finanzerträge	19.929	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	19.929	0	0	0	0
22. = Ergebnis aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-358.446	-237.632	-357.550	-361.126	-364.736,76
23. + Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen				0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0
26. = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung- (= Zeilen 22 und 25)	-358.446	-237.632	-357.550	-361.126	-364.737
27. + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
28. = - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
28a. = Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		0	0	0	0
29. = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-358.446	-237.632	-357.550	-361.126	-364.737



Investitionstätigkeit	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027
17. = Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit		-126.319	-243.666	-246.103	-248.564	-251.049
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		110.000	80.000	554.000	690.000	1.822.000
19. + Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen		0	0	0	0	0
20. + Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen		0	0	0	0	0
21. + Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten		0	0	0	0	0
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen		0	0	0	0	0
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		110.000	80.000	554.000	690.000	1.822.000
24. - Ausz. für Erwerb von Grundst. und Gebäuden		0	0	0	0	0
25. - Ausz. für Baumaßnahmen		355.000	405.000	370.000	660.000	3.600.000
26. - Ausz. für Erwerb von bewegl. Anlageverm.		251.500	251.500	31.500	31.500	31.500
27. - Ausz. für den Erwerb von Finanzanlagen		30.000	146.000	635.000	0	1.186.000
28. - Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen		0	0	0	0	0
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen		50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		686.500	852.500	1.086.500	741.500	4.867.500
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit		-576.500	-772.500	-532.500	-51.500	-3.045.500

Der Einzelausweis der Investitionen ergibt sich aus der Gesamtübersicht der Investitionen ab Seite 17 des Wirtschaftsplans.

**Stellenübersicht
des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach
für das Wirtschaftsjahr 2024**

		Beamte (nachrichtlich)		Beschäftigte (ehemalige Angestellte)												Beschäftigte (ehemalige Arbeiter)						Summe
		A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	A 4			
	Stoll 01.01.2024	1,00	1,50***	2,00***	3,00***	0,00	0,00	1,00	1,00	6,00	11,00**	14,00*	1,00*	12,50****	8,00	2,00	0,00	4,5***	14,00****	17,00	5,00	2,00
	gesamt:			7,50								56,50							42,50			106,50
	Ist Stand 30.06.2023	1,00	2,00	4,00	1,50	0,00	0,00	1,00	1,00	6,00	9,00	13,00	2,50	13,00	7,00	2,00	0,00	4,00	15,00	17,00	4,00	3,00
	gesamt:			8,50								54,50							43,00			106,00

Erläuterung:

- * Neueinrichtung einer 0,5 Ingenieurstelle "Sonderbauwerke" (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2024/2025) sowie Neubewertung von 1,5 Ingenieurstellen (vorher EG 10) im Sachgebiet 7-681 aufgrund der tarifrechtlichen Vorgaben
- ** Neubewertung von Stellen nach EG 12 im Sachgebiet 7-683 nach den tarifrechtlichen Vorgaben
- *** Neubewertung von Stellen in den Sachgebieten 7-684 und 7-685 vorbehaltlich der Zustimmung des Rates zum Stellenplan 2024/2025
- **** Neubewertung einer Stelle (von EG 7 nach EG 9) im Sachgebiet 7-683 aufgrund der tarifrechtlichen Vorgaben sowie Umwandlung einer Beamtinnenstelle (A 10) in eine Beschäftigtenstelle





Anlage 1

[illegible]



Ergebnisrechnung							
Abwasserwerk							
Nr.	Bezeichnung	EUR Ergebnis 2020	EUR Fortgeschrie- bener Ansatz 2021	EUR davon Ermächtigungs- übertragung	EUR Ist-Ergebnis 2021	EUR Vergleich Ansatz/Ist (Sp.4-Sp.2)	EUR Ermächtigungs- übertragung in das Folgejahr
		1	2	3	4	5	6
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1 216 123,48	394 317,00	0,00	1 264 623,48	870 306,48	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32 462 680,72	37 738 817,00	0,00	32 627 714,93	-5 111 102,07	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	29 536,39	36 550,00	0,00	20 488,99	-16 061,01	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	841 270,52	958 374,00	0,00	805 640,26	-152 733,74	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	261 495,56	49 850,00	0,00	804 886,75	755 036,75	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	201 121,38	81 000,00	0,00	453 501,95	372 501,95	0,00
09	-/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	35.012.228,05	39.258.908,00	0,00	35.976.856,36	-3.282.051,64	0,00
11	- Personalaufwendungen	6 680 930,19	6 799 054,00	0,00	6 762 563,14	-36 490,86	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	166 568,01	190 813,00	0,00	152 811,46	-38 001,54	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6 588 541,53	10 693 641,00	0,00	6 634 660,48	-4 058 980,52	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6 178 915,68	6 700 939,00	0,00	6 297 747,93	-403 191,07	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1 353 670,97	1 796 513,00	0,00	2 078 693,80	282 180,80	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.968.626,38	26.180.960,00	0,00	21.926.476,81	-4.254.483,19	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	14.043.601,67	13.077.948,00	0,00	14.050.379,55	972.431,55	0,00
19	+ Finanzerträge	28 097,62	22 550,00	0,00	21 673,19	-876,81	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2 168 365,72	2 012 897,00	0,00	1 272 486,77	-740 410,23	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.140.268,10	-1.990.347,00	0,00	-1.250.813,58	739.533,42	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	11.903.333,57	11.087.601,00	0,00	12.799.565,97	1.711.964,97	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	337 118,64	6 211,00	0,00	8 751,03	2 540,03	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	337.118,64	6.211,00	0,00	8.751,03	2.540,03	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	12.240.452,21	11.093.812,00	0,00	12.808.317,00	1.714.505,00	0,00
27	- Globaler Minderaufwand						
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	12.240.452,21	11.093.812,00	0,00	12.808.317,00	1.714.505,00	0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-12 896,00	0,00	0,00	-16 357,12	-16 357,12	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	-12.896,00	0,00	0,00	-16.357,12	-16.357,12	0,00



Anlage 1 zum Anhang Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach Anlagespiegel zum 31.12.2021 gemäß § 46 KomHVO														
	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Buchwert		
	Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand Kumulierte Abschreibungen zum 01.01. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- u. Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 01.01. des Haushaltsjahres			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.427.566,66	110.918,11	44,97	0,00	4.538.539,80	3.955.834,89	12.972,29	-43,97	3.984.763,21	578.076,59	472.131,77			
2. Sachanlagen	363.271.063,99	6.732.439,34	707.102,75	0,00	369.296.400,58	164.944.902,52	6.278.966,86	395.435,94	170.828.433,44	196.457.967,14	196.326.161,45			
2.1 unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	638.217,07	0,00	0,00	0,00	638.217,07	0,00	0,00	0,00	0,00	638.217,07	638.217,07			
2.1.1 Grünflächen														
2.1.2 Ackerland														
2.1.3 Wald, Forsten														
2.1.4 Sonstige unbeb. Grundstücke	638.217,07				638.217,07	0,00	0,00	0,00	0,00	638.217,07	638.217,07			
2.2 beb. Grundst. u. grundstücksgl. Rechte	28.078.642,98	286.037,96	38.645,66	35.887,16	28.361.932,44	21.812.733,98	748.851,42	27.279,96	22.534.306,44	5.827.626,90	6.265.909,00			
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen														
2.2.2 Schulen														
2.2.3 Wohnbauten														
2.2.4 Sonstige Dienst- u. a. Betriebsgebäude	28.078.642,98	286.037,96	38.645,66	35.887,16	28.361.932,44	21.812.733,98	748.851,42	27.279,96	22.534.306,44	5.827.626,90	6.265.909,00			
2.3 Infrastrukturvermögen	325.805.629,15	2.927.711,48	608.595,45	2.751.093,43	329.878.939,67	142.412.639,76	5.453.452,65	321.379,41	147.546.713,00	183.329.125,67	183.392.988,37			
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.843.483,37	28.337,30	0,00	0,00	3.871.820,67	0,00	0,00	0,00	0,00	3.871.820,67	3.843.483,37			
2.3.2 Brücken und Tunnel														
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenaufrüst u. Sicherheitsanl.														
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbereitungsanlagen	321.962.145,79	2.899.374,18	608.595,45	2.751.093,43	327.904.018,00	142.412.639,76	5.453.452,65	321.379,41	147.546.713,00	179.457.395,00	179.549.996,00			
2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	165.463,09	0,00	2.521,01	0,00	162.942,08	153.773,09	7.056,00	2.520,01	156.311,08	5.631,00	12.590,00			
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	734.907,21	230.221,29	46.010,98	14.929,09	934.046,71	565.765,89	67.604,79	44.297,96	589.102,92	344.943,79	169.151,62			
2.8 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.847.204,29	3.288.468,51	11.329,66	-2.801.919,74	8.322.423,61	0,00	0,00	0,00	0,00	8.322.423,61	7.847.204,29			
3. Finanzanlagen	7.318.439,23	131.535,66	0,00	0,00	7.449.974,89	0,23	0,00	0,00	0,23	7.449.974,66	7.318.439,00			
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.2 Beteiligungen	7.318.439,23	94.498,06	0,00	0,00	7.412.937,29	0,23	0,00	0,00	0,23	7.412.937,06	7.318.439,00			
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3.5 Ausleihungen	0,00	37.037,00	0,00	0,00	37.037,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.037,00	0,00			
	375.017.469,88	6.974.893,11	707.147,72	0,00	381.285.215,27	168.500.737,84	6.291.939,15	395.391,97	174.797.196,88	206.488.018,39	206.118.732,22			